

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)

A. Zielsetzung

Der Entwurf soll dazu beitragen, die bisher im wesentlichen nur auf organisatorischem Gebiete entfalteten Bemühungen um eine wirksamere Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität durch Änderungen des sachlichen Rechts zu unterstützen. Dabei wird sowohl ein wirksamerer Strafrechtsschutz als auch eine Verbesserung vorbeugender Maßnahmen angestrebt.

B. Lösung

Subventions- und Kreditbetrügereien sollen nach dem Entwurf durch die §§ 264, 265 b StGB schon im Vorfeld des Betruges strafrechtlich erfaßt werden. Die vorgeschlagene Neufassung der Konkursdelikte berücksichtigt einerseits stärker als das geltende Recht den Schuldgrundsatz, vermeidet andererseits aber zu große Beweisschwierigkeiten. Bei der strafrechtlichen Erfassung des Wuchers sieht der Entwurf wichtige Änderungen vor. Er schafft einen einheitlichen Wuchertatbestand, vermeidet dadurch Abgrenzungsschwierigkeiten und begründet einen wirksameren Strafrechtsschutz.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung einer ordnungsgemäßen Buchführung und die rechtzeitige Erstellung einer Bilanz

sieht der Entwurf die Ausdehnung der Buchführungspflicht auf Sollkaufleute und die Einführung einer allgemeinen Bilanzaufstellungsfrist von neun Monaten vor. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, stehen hinsichtlich der Notwendigkeit des Gläubigerschutzes weitgehend den Kapitalgesellschaften gleich. Der Entwurf sieht deshalb die Einführung des Konkursgrundes der Überschuldung auch für diese Formen der Personengesellschaft vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 430 00 — Str. 22/75

Bonn, den 1. April 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 416. Sitzung am 21. Februar 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WIKG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aenderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. Subventionsbetrug (§ 264)“;
- b) die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

2. Nach § 263 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 264

Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren durch Gesetz oder behördliche Anordnung eingeschalteten Stelle oder Person über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. die in Nummer 1 bezeichnete Stelle oder Person entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
3. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht sich oder einem anderen nicht gerechtfertigte Subventionen in großem Ausmaß verschafft,
2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger zu seinem Vorteil mißbraucht,
3. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht, oder

4. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt nicht gerechtfertigte Subventionen erlangt.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Nach den Absätzen 1 und 3 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder der pflichtwidrigen Unterlassung die Subvention oder der Subventionsvorteil bewilligt oder belassen wird, oder wer sich freiwillig und ernsthaft darum bemüht, dies zu verhindern.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 und 2 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(6) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist eine aus öffentlichen Mitteln erbrachte und durch Gesetz als Subvention im Sinne dieser Vorschrift bezeichnete Leistung an Empfänger außerhalb der öffentlichen Verwaltung.

(7) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes als subventionserheblich bezeichnet sind,
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist oder
3. die nach dem Subventionszweck sonst für die Entscheidung über die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.“

3. In § 265 a Abs. 1 werden die Worte „eines Automaten“ durch die Worte „eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldenetzes“ ersetzt.

4. Nach § 265 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 265 b

Kreditbetrug

(1) Wer einem Betrieb oder Unternehmen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewäh-

zung, Belassung oder Veränderung der Bedingungen eines Kredites für einen Betrieb oder ein Unternehmen

1. über wirtschaftliche Verhältnisse

- a) unrichtige oder unvollständige Unterlagen, namentlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten vorlegt oder
- b) schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

die für den Kreditnehmer vorteilhaft sind und für die Entscheidung über den Antrag erheblich sein können, oder

2. entscheidungserhebliche Verschlechterungen der in den Unterlagen oder Angaben dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Vorlage nicht mitteilt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht und dabei vortäuscht, daß der Betrieb oder das Unternehmen des Kreditnehmers die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 erfüllt.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Betriebe und Unternehmen unabhängig von ihrem Gegenstand solche, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern;
2. Kredite, Gelddarlehen aller Art, Akzeptkredite, der entgeltliche Erwerb und die Stundung von Geldforderungen, die Diskontierung von Wechseln und Schecks und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für einen Betrieb oder ein Unternehmen.

(4) Nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Kreditgeber auf Grund der unrichtigen oder unvollständigen Unterlagen oder Angaben oder der unterlassenen Mitteilung die beantragte Leistung erbringt, oder wer sich freiwillig und ernsthaft darum bemüht, dies zu verhindern.

(5) Die §§ 247 und 248 a gelten entsprechend."

5. Nach § 282 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Vierundzwanzigster Abschnitt
Konkursstraftaten

§ 283

Bankrott

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei drohender oder eingetretener Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

1. Bestandteile seines der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögens beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,

2. in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise Verlust- oder Spekulationsgeschäfte oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren eingeht oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,

3. Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie oder die aus diesen Waren hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst abgibt,

4. Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt,

5. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,

6. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung ein Kaufmann nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der für Buchführungspflichtige bestehenden Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,

7. entgegen dem Handelsrecht

a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird, oder

b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen, oder

8. in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen seine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit herbeiführt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 1 die drohende oder eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit fahrlässig nicht kennt oder

2. des Absatzes 2 die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die drohende oder eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wenigstens fahrlässig nicht kennt oder
2. des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wenigstens fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

§ 283 a

Besonders schwerer Fall des Bankrotts

In besonders schweren Fällen des § 283 Abs. 1 bis 3 wird der Bankrott mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt oder
2. viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

§ 283 b

Verletzung der Buchführungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
2. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung er nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,
3. entgegen dem Handelsrecht
 - a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird, oder
 - b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen.

(2) § 283 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 283 c

Gläubigerbegünstigung

(1) Wer in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befrie-

digung gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat, und ihn dadurch absichtlich oder wissentlich vor den übrigen Gläubigern begünstigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 283 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 283 d

Schuldnerbegünstigung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in Kenntnis der einem anderen drohenden Zahlungsunfähigkeit oder
2. nach Zahlungseinstellung, in einem Konkursverfahren, in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses oder in einem Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens eines anderen

Bestandteile des der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögens des anderen mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt oder
2. viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer dem anderen anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

(4) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der andere seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist."

6. Die §§ 302 a bis 302 f werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 302 a

Wucher

(1) Wer die Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die Willensschwäche eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten

1. für die Vermietung von Räumen zum Wohnen oder damit verbundene Nebenleistungen,

2. für die Gewährung eines Kredites,
3. für eine sonstige Leistung oder
4. für die Vermittlung einer der vorbezeichneten Leistungen

Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung oder deren Vermittlung stehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wirken mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mit, so sind bei der Feststellung, ob ein auffälliges Mißverhältnis vorliegt, sämtliche Vermögensvorteile, die dem Leistenden, dem Vermittler oder anderen mitwirkenden Personen versprochen oder gewährt werden, mit sämtlichen Gegenleistungen zu vergleichen, die dem anderen versprochen oder gewährt werden.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. durch die Tat den anderen in wirtschaftliche Not bringt,
2. die Tat gewerbsmäßig begeht,
3. sich durch Wechsel wucherische Vermögensvorteile versprechen läßt.“

Artikel 2

Subventionsgesetz

Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz — SubvG)

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Subvention im Sinne dieses Gesetzes ist eine aus öffentlichen Mitteln erbrachte und durch Gesetz als Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches bezeichnete Leistung an Empfänger außerhalb der öffentlichen Verwaltung.

(2) Für eine Leistung nach Landesrecht, die aus öffentlichen Mitteln erbracht wird, gelten die §§ 4 bis 7 nur, soweit die Leistung durch Landesrecht als Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches bezeichnet worden ist.

§ 2

Rechtsvorschriften über die Bezeichnung einer aus öffentlichen Mitteln erbrachten Leistung als Subvention

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Leistung an Empfänger außerhalb der öffentlichen Verwaltung, die aus öffentlichen Mitteln erbracht ist und die der Förderung der Wirtschaft, der Forschung und Technologie

oder einer Bildungseinrichtung oder einer sonstigen kulturellen Einrichtung dient, als Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, soweit dies nach der Art der Leistung und des Vergabeverfahrens angezeigt ist, um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme oder Verwendung dieser Leistung zu verhüten. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den fachlich zuständigen Bundesminister übertragen.

(2) In Vorschriften des Landesrechts darf eine Leistung, die aus öffentlichen Mitteln erbracht ist, als Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches nur dann bezeichnet werden, wenn sie der Förderung der Wirtschaft, der Forschung und Technologie oder einer Bildungseinrichtung oder sonstigen kulturellen Einrichtung dient.

§ 3

Rechtsverordnung über die Bestimmung der für die Subventionsbewilligung erheblichen Angaben

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Tatsachen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils als subventionserheblich im Sinne des § 264 Abs. 7 Nr. 1 des Strafgesetzbuches anzusehen sind und
2. nach welchen Merkmalen und in welcher Weise die zuständige Behörde oder sonstige Stelle diese Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 Abs. 7 Nr. 1 des Strafgesetzbuches näher zu bezeichnen hat,

soweit dies angezeigt ist, um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme oder Verwendung einer Subvention zu verhüten. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den fachlich zuständigen Bundesminister übertragen.

§ 4

Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

(1) Wer für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, der für die Bewilligung der Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren durch Gesetz oder behördliche Anordnung eingeschalteten Stelle oder Person unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

(2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder von einer in das Subventionsverfahren durch Gesetz oder behördliche Anordnung eingeschalteten Stelle oder

Person im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher der in Absatz 1 bezeichneten Stelle anzuzeigen.

§ 5

Scheingeschäfte, Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

(2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 6

Herausgabe von Subventionsvorteilen

(1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch eine in das Subventionsverfahren durch Gesetz oder behördliche Anordnung eingeschaltete Stelle oder Person im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen der Stelle, welche die Subvention gewährt hat, herauszugeben.

(2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) Abweichende Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 7

Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs

(1) Die in dem Subventionsverfahren mitwirkenden Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbu-

ches) sowie Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Amtsträger, die Behörden und die mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen gesetzlich verpflichtet sind, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren.

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 138 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches erhält folgende Fassung:

„(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu der Leistung stehen. Wirken mehrere Personen als Leistende, Vermittler oder in anderer Weise mit, so sind bei der Feststellung, ob ein auffälliges Mißverhältnis vorliegt, sämtliche Vermögensvorteile, die dem Leistenden, dem Vermittler oder anderen mitwirkenden Personen versprochen oder gewährt werden, mit sämtlichen Gegenleistungen zu vergleichen, die dem anderen versprochen oder gewährt werden.“

Artikel 4

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „und der Bilanz“ gestrichen;

b) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechen-

den Zeit, spätestens in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, soweit nicht gesetzlich oder aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung eine andere Frist bestimmt ist."

2. § 41 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann unter Angabe des Datums zu unterzeichnen."

3. Nach § 47 a wird folgender § 47 b eingefügt:

„§ 47 b

Für Unternehmer, die nach § 2 verpflichtet sind, die Eintragung ihres Unternehmens in das Handelsregister herbeizuführen, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts schon von dem Zeitpunkt an, in dem diese Verpflichtung entstanden ist."

4. Nach § 130 werden folgende §§ 130 a und 130 b eingefügt:

„§ 130 a

(1) Wird eine Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, zahlungsunfähig, so haben die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über deren Vermögen zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt. Der Antrag ist nicht schuldhaft verzögert, wenn die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreiben.

(2) Nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat, dürfen die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter für die Gesellschaft keine Zahlungen leisten. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind.

(3) Wird entgegen Absatz 1 die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens nicht oder nicht rechtzeitig

beantragt oder werden entgegen Absatz 2 Zahlungen geleistet, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat, so sind die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast. Die Ersatzpflicht kann durch Vereinbarung mit den Gesellschaftern weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß der Gesellschafter beruht. Ein Zwangsvergleich oder ein im Vergleichsverfahren geschlossener Vergleich wirkt für und gegen die Forderung der Gesellschaft. Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

(4) Diese Vorschriften gelten sinngemäß, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten vertretungsberechtigten Gesellschafter ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

§ 130 b

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es entgegen § 130 a Abs. 1 oder 4 unterläßt, als Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs oder vertretungsberechtigter Gesellschafter bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über deren Vermögen zu beantragen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe."

5. Nach § 177 wird folgender § 177 a eingefügt:

„§ 177 a

Die §§ 130 a und 130 b gelten auch für die Gesellschaft, bei der ein Kommanditist eine natürliche Person ist."

Artikel 5

Anderung der Konkursordnung

Die Konkursordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 175 Nr. 2 und 3 und § 197 Abs. 1 werden jeweils die Worte „betrüglischen Bankrotts“ durch

- die Worte „Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283 a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
2. Dem § 209 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Gleiches gilt für das Konkursverfahren über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, wenn kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.“
3. § 210 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist er zuzulassen, wenn bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft der in § 209 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung, bei einer anderen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht wird.“;
- b) es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft der in § 209 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art gelten § 208 Abs. 2 und § 210 Abs. 2 für die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter sinngemäß. Gleiches gilt, wenn die in Satz 1 genannten vertretungsberechtigten Gesellschafter ihrerseits Gesellschaften der in § 209 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art sind oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.“
4. Das Dritte Buch wird aufgehoben.

Artikel 6

Bezeichnung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln als Subventionen

1. Nach § 87 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) ¹⁾, geändert durch Artikel 287 Nr. 13 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 88

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

Leistungen nach § 45 Abs. 5, die Wohnungsunternehmen gewährt werden, sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

¹⁾ Bundesgesetzbl. III 213-3

2. Im Teil V des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858) ¹⁾, zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1970), wird nach dem Fünften Abschnitt folgender Abschnitt angefügt:

„Sechster Abschnitt

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

§ 98 a

Leistungen nach den §§ 42, 45 und 88, die Wohnungsunternehmen gewährt werden, sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

3. Nach § 9 a des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 418) ²⁾, geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 909), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9 b

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

Leistungen nach § 2 a, die an Wohnungsunternehmen gewährt werden, sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

4. Nach § 98 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1565, 1807) ³⁾, zuletzt geändert durch Artikel 89 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 98 a

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

Leistungen des Bundes nach § 96 sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

5. Nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) ⁴⁾, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank vom 3. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1037), wird folgende Vorschrift eingefügt:

¹⁾ Bundesgesetzbl. III 2330-2

²⁾ Bundesgesetzbl. III 2330-4

³⁾ Bundesgesetzbl. III 240-1

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 610-6-5

„§ 20

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

(1) Die Investitionszulage ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

(2) Für die Verfolgung einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.“

6. Nach § 13 a des Gasöl-Verwendungsgesetzes — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1339) ¹⁾, zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 13 b

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

Die Verbilligung ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

7. Nach § 20 des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) ²⁾, geändert durch Artikel 287 Nr. 46 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 21

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

Leistungen nach den §§ 7, 8 und 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

8. Nach § 5 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1493) ³⁾ wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 5 a

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

(1) Die Investitionszulage ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

(2) Für die Verfolgung einer Straftat nach Absatz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.“

9. Nach § 10 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1237) ¹⁾ wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 10 a

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

Leistungen nach § 5 an Wohnungsunternehmen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

10. Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) ²⁾, zuletzt geändert durch das Dritte Verstromungsgesetz vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3473), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 6

Der Zuschuß nach diesem Gesetz ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

11. Nach § 10 des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3473) ³⁾ wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 10 a

Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug

Die Leistungen nach § 2 Abs. 2 sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

12. Nach § 9 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) ⁴⁾, geändert durch Artikel 287 Nr. 63 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 10

Staatliche Beihilfen und Investitionsbeihilfen nach diesem Gesetz sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“

13. Das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) ⁵⁾, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3393), wird wie folgt geändert:

¹⁾ Bundesgesetzbl. III 707-9

²⁾ Bundesgesetzbl. III 750-11

³⁾ Bundesgesetzbl. III 754-2

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 7840-3

⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 7847-11

¹⁾ Bundesgesetzbl. III 612-14-10

²⁾ Bundesgesetzbl. 707-5

³⁾ Bundesgesetzbl. III 707-6 (Artikel 1)

- a) Nach § 29 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 30
Anwendung der Strafvorschrift über den
Subventionsbetrug
- Besondere Vergünstigungen (§ 6) und Leistungen der Interventionsstellen im Rahmen von Interventionen (§ 7), die im Zusammenhang mit Rechtsakten des Rates oder der Kommission zu Zwecken der gemeinsamen Marktorganisationen gewährt werden, sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“;
- b) § 31 erhält folgende Fassung:
- „§ 31
Anwendung von Straf- und
Bußgeldvorschriften der
Reichsabgabenordnung
- (1) Für Abgaben, die nach Rechtsakten des Rates oder der Kommission oder aufgrund dieses Gesetzes hinsichtlich Marktordnungswaren zu erheben sind, gelten, soweit die Abgaben keine Zölle, Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben oder Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen sind, die Strafvorschriften des § 392 Abs. 1 bis 4 und der §§ 393 bis 395 der Reichsabgabenordnung sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 404 und 405 der Reichsabgabenordnung entsprechend.
- (2) Die nach Absatz 1 anzuwendenden Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die auf Zölle für Marktordnungswaren, Abschöpfungen, Ausfuhrabgaben und Abgaben im Rahmen von Produktionsregelungen anzuwendenden Straf- und Bußgeldvorschriften gelten, unabhängig von dem Recht des Tatortes, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen werden.“;
- c) in § 33 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 31 und 32“ durch die Angabe „§§ 30 bis 32“ ersetzt;
- d) in § 34 Abs. 1 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§§ 30, 31“ ersetzt.
14. Nach § 28 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1543)¹⁾, zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 72 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 29
Anwendung der Strafvorschrift über den
Subventionsbetrug
- Staatliche Beihilfen für Erstinvestitionen und Zuschüsse nach diesem Gesetz sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“
15. In Artikel 2 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201)¹⁾ geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird nach § 1 folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 1 a
Anwendung der Strafvorschrift über den
Subventionsbetrug
- Die Betriebsbeihilfe ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“
16. In Abschnitt III des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166)²⁾, zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird nach Artikel 4 folgender Artikel angefügt:
- „Artikel 5
- Die Betriebsbeihilfe ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“
17. Dem Artikel 9 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201)³⁾, zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Betriebsbeihilfe ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“
18. Das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65)⁴⁾, geändert durch Artikel 275 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des Siebenten Abschnitts erhält folgende Fassung:
- „Straf- und Bußgeldvorschriften“;
- b) vor § 36 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 36
- Die Abwrackprämie nach § 37 a ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.“
- c) der bisherige § 36 wird § 38.

Artikel 7

Änderung weiterer Gesetze

1. § 74 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird wie folgt geändert:

¹⁾ Bundesgesetzbl. III 910-7

²⁾ Bundesgesetzbl. III 912-2

³⁾ Bundesgesetzbl. III 912-3

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 9500-4

¹⁾ Bundesgesetzbl. III 790-16

- a) Nummer 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4;
- b) nach der neuen Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
- „5. des Subventionsbetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung,“;
- c) in Nummer 6 werden hinter dem Wort „Betrugs“ die Worte „in sonstigen Fällen“ eingefügt.
2. Die Vergleichsordnung wird wie folgt geändert:
- a) § 17 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. wenn gegen den Schuldner wegen Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283 a des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Untersuchung oder ein wiederaufgenommenes Verfahren anhängig oder der Schuldner wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt ist,“;
- b) § 79 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. wenn der Schuldner flüchtig ist oder sich verborgen hält, wenn gegen ihn wegen Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283 a des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Untersuchung oder ein wiederaufgenommenes Verfahren anhängig ist oder wenn sich ergibt, daß er wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,“;
- c) in § 88 Abs. 1 werden die Worte „betrügerischen Bankrotts“ durch die Worte „Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283 a des Strafgesetzbuches“ ersetzt;
- d) der Fünfzehnte Abschnitt wird aufgehoben;
- e) in der Überschrift vor § 124 wird das Wort „Sechzehnter“ durch das Wort „Fünfzehnter“ ersetzt.
3. Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:
- a) In § 34 c Abs. 2 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Wuchers“ der Beistrich gestrichen und die Worte „Konkursvergehen oder Vergleichsvergehen“ durch die Worte „oder einer Konkursstraftat“ ersetzt;
- b) in § 57 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „betrügerischen Bankrotts“ durch die Worte „Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283 a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

4. § 160 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Vorstands sind von dem Gericht (§ 10) zur Befolgung der in §§ 14, 25 a, 28, 30, 57 Abs. 1, § 59 Abs. 1, § 78 Abs. 2, § 79 Abs. 2 enthaltenen Vorschriften durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstands und die Liquidatoren zur Befolgung der in § 33 Abs. 2 bis 4, § 42 Abs. 1 (in Verbindung mit § 53 des Handelsgesetzbuches), §§ 47, 48 Abs. 2, § 51 Abs. 4 und 5, §§ 84, 85 Abs. 2, § 89 enthaltenen Vorschriften sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und die Liquidatoren dazu anzuhalten, dafür zu sorgen, daß die Genossenschaft nicht länger als drei Monate ohne oder ohne beschlußfähigen Aufsichtsrat ist.“

Artikel 8

Schlußvorschriften

§ 1

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

§ 2

Verurteilung wegen betrügerischen Bankrotts nach bisherigem Recht

Der Verurteilung wegen Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283 a des Strafgesetzbuches steht in den Vorschriften, die eine solche Verurteilung voraussetzen, die Verurteilung wegen betrügerischen Bankrotts nach § 239 der Konkursordnung in der bisherigen Fassung gleich.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Begründung**Einleitung****A. Grundgedanken und Inhalt des Entwurfs****I.**

Die Notwendigkeit verstärkter Bemühungen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität hat sich in jüngster Zeit zuerst auf dem Gebiete der Organisation der Strafverfolgung gezeigt. Die wachsende Komplizierung wirtschaftlicher Sachverhalte und die zunehmende Verfeinerung krimineller Methoden im Wirtschaftsverkehr ließen die personellen und sachlichen Mittel der Strafverfolgungsorgane auf diesem Gebiete nicht mehr als ausreichend erscheinen.

Inzwischen haben die insoweit entfaltetten Bemühungen zu einem gewissen Abschluß geführt. Die Länder haben entweder sogenannte Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder Sonderabteilungen für Wirtschaftsstrafsachen eingerichtet, deren Angehörige über eine spezielle Ausbildung verfügen und die auch hinsichtlich ihrer technisch-organisatorischen Ausrüstung für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität besonders ausgestattet sind. Die durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1513) geschaffene Regelung des § 74 c GVG sieht ferner die Möglichkeit vor, die gerichtliche Zuständigkeit für die schweren Fälle der Wirtschaftskriminalität bei einem Landgericht für den Bereich mehrerer Landgerichte durch Rechtsverordnung zu konzentrieren. Von dieser Möglichkeit haben die meisten Länder inzwischen Gebrauch gemacht.

II.

Diese Konzentration der Verfolgung von schwerwiegenden Wirtschaftsstraftaten wird zwar erst im weiteren Verlauf genauere Angaben über die Höhe des Schadens ermöglichen, den die Wirtschaftskriminalität jährlich verursacht. Einzelne Ermittlungen lassen aber schon jetzt erkennen, daß die Schädlichkeit dieser Kriminalitätsform ein erhebliches Ausmaß angenommen hat und die einiger klassischer Kriminalitätsformen bei weitem übersteigt. Ist es schon deshalb geboten, die Eindämmung der Wirtschaftskriminalität mit allen möglichen und vertretbaren Mitteln anzustreben, so ergeben sich bei den Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität einige weitere Gesichtspunkte, die für eine Verstärkung der Bemühungen zu ihrer Bekämpfung sprechen:

Von wirtschaftskrimineller Betätigung geht eine gefährliche Sogwirkung aus. Wer sich durch kriminelle Praktiken einen Wettbewerbsvorteil verschafft, bringt mit einer gewissen Zwangsläufigkeit seine

Mitbewerber in die Versuchung zu gleichartigem Verhalten. Bei entsprechenden Größenordnungen kann das zu einer gefährlichen Aushöhlung des geltenden Wirtschaftssystems und damit zum Schwund des Vertrauens der Bevölkerung in dieses System führen.

Die verstärkte Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität ist ferner nicht zuletzt ein verfassungsrechtliches Gebot. Eine Rechtsordnung, die dem Fehlverhalten des durchschnittlichen Bürgers ohne Schwierigkeiten begegnen kann, jedoch vor Manipulationen von Intelligenztätern im Wirtschaftsverkehr allzu oft die Waffen strecken muß, genügt nicht dem Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz. Soweit sich wirtschaftskriminelles Verhalten gegenüber individuelle Rechtsgüter der staatlichen Gemeinschaft richtet, ist seine Bekämpfung auch ein Gebot des Sozialstaatsprinzips.

III.

Unter diesen Umständen ist auch der Gesetzgeber aufgerufen, das durch gesetzliche Reformen Mögliche zur wirksamen Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität beizutragen. Zur Prüfung dieser Möglichkeiten hat der Bundesminister der Justiz im Jahre 1972 die Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität — Reform des Wirtschaftsstrafrechts — (Kommission) eingesetzt. Der Entwurf baut im wesentlichen auf den ersten Ergebnissen dieser Kommission auf. Bei den bisherigen Arbeiten dieser Kommission sind vornehmlich drei Grundüberlegungen sichtbar geworden, denen der vorliegende Entwurf Rechnung trägt.

1. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand können die Reformvorschläge zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität weder darin bestehen, umfangreiche, in sich geschlossene gesetzliche Regelungen durch neue zu ersetzen, noch darin, solche Regelungen in einzelnen Bereichen erstmals zu schaffen. Bei der Praxis der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zeigen sich vielmehr die Unzulänglichkeiten des geltenden Rechts in sehr vielen Detailregelungen, so daß der Gesetzgeber durch punktuelle Verbesserungen des geltenden Rechts auf den verschiedensten Gebieten zur Erreichung des angestrebten Ziels beitragen muß. Der Entwurf schlägt deshalb eine Reihe einzelner Neuregelungen vor, obgleich die Arbeit der Kommission noch nicht beendet ist, und bezeichnet das vorgeschlagene Gesetz deshalb auch als „Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität“.
2. Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität mit gesetzgeberischen Mitteln kann nicht nur mit Änderungen des Strafrechts verbessert werden. Vielmehr gilt in Übereinstimmung mit den Prin-

zipien der schon bisher verwirklichten Strafrechtsreform auch hier, daß der Einsatz des Strafrechts nur ultima ratio sein darf, es also nur da zur Anwendung kommt, wo sozialschädliches Verhalten anders nicht ausreichend bekämpft werden kann. Auf dem Gebiete der Wirtschaftskriminalität sind andererseits vorbeugenden Maßnahmen im Zivil-, Handels- und vor allem Verwaltungsrecht Grenzen gesetzt. Solche Regelungen dürfen nicht so beschaffen sein, daß sie die freie wirtschaftliche Betätigung unangemessen einengen, selbst wenn damit erreicht werden könnte, daß dann nur noch sehr begrenzte Chancen für eine kriminelle Bereicherung beständen. Hier ist deshalb eine sorgfältige Abwägung zwischen den Erfordernissen des Rechtsgüterschutzes und seinen Auswirkungen auf die Wirtschaftsverfassung erforderlich. So sieht z. B. der Entwurf von einem Verbot der GmbH & Co. KG ab, beschränkt sich vielmehr in einer bestimmten Beziehung auf eine Annäherung dieser Gesellschaftsform an das Recht der Kapitalgesellschaften.

3. Soweit einzelnen Erscheinungsformen sozial-schädlicher Art mit den allgemeinen Straftatbeständen nicht ausreichend begegnet werden kann, ist es unumgänglich, Tatbestände in einem Vorfeld einzusetzen. Andernfalls würde das unerwünschte und nach dem Gleichheitsgrundsatz bedenkliche Ergebnis eintreten, daß auf Grund der allgemeinen Tatbestände nur noch Sachverhalte bis zu einem mittleren Schwierigkeitsgrad verfolgt werden könnten. Das zwingt dazu, im Vermögensstrafrecht weitere Gefährdungsdelikte einzuführen. Tatbestände dieses Typs finden sich bereits im geltenden Recht z. B. in den §§ 399, 400 AktG, 82 GmbH, 147 GenG, 17, 18 Rechnungslegungsg, 4 UWG und 35 DepG.

Das Bestreben nach Beweiserleichterungen reicht für die Einführung solcher Tatbestände freilich nicht aus. Maßgeblich ist allein, ob solche vereinfachten Tatbestände dem Rechtsstaatsprinzip und damit dem Schuldgrundsatz gerecht werden, ob also das von ihnen erfaßte Verhalten als sozialschädliches Unrecht qualifiziert werden kann. Die danach erforderliche Voraussetzung für die Zulässigkeit von Gefährdungstatbeständen hält der Entwurf in Übereinstimmung mit der Kommission in den Fällen des Subventions- und Kreditbetruges sowie des Bankrotts für erfüllt.

B. Allgemeine Erwägungen zu den einzelnen Teilen des Entwurfs

I. Vorschriften zur Bekämpfung des Subventionsbetruges

Einen Schwerpunkt des Entwurfs bilden die Vorschriften gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen. Die Vorschläge, die der Entwurf hierzu macht, beruhen auf

1. einer eingehenden Untersuchung der Subventionskriminalität, die auf Grund eines (Ende 1970

erteilten) Forschungsauftrages des Bundesministers der Justiz durchgeführt worden ist und deren Ergebnisse inzwischen veröffentlicht sind (Tiedemann, Subventionskriminalität in der Bundesrepublik, Rowohlt Taschenbuch Verlag, 1974),

2. den Beratungsergebnissen der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und
3. den praktischen Erfahrungen der Schwerpunktstaatsanwaltschaften auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität.

Die Zahl der Fälle, in denen mit Hilfe von Manipulationen öffentliche Mittel zweckwidrig erlangt und volkswirtschaftlich fehlgeleitet werden, ist danach, namentlich bei Subventionen zur Förderung der Wirtschaft, groß. Der Schaden, der durch solche Verhaltensweisen für die Volkswirtschaft entsteht, beträgt in einzelnen, keineswegs seltenen Fällen mehrere Millionen Deutsche Mark (vgl. Tiedemann a. a. O. S. 39). Der Anreiz, staatliche Finanzhilfen unberechtigt in Anspruch zu nehmen, ist angesichts der hohen Summen, die durch Manipulationen ohne Einsatz eigener Leistungen erlangt werden können, beträchtlich, so daß von dieser Kriminalität eine Sogwirkung ausgeht (vgl. Tiedemann a. a. O. S. 14). Eine Gefährdung des zweckgerichteten Einsatzes staatlicher Mittel und damit eine Beeinträchtigung der Volkswirtschaft, die sich letztlich auf den einzelnen auswirkt, ergibt sich im übrigen durch eine Summierung von mißbräuchlicher Inanspruchnahme auch kleinerer Beträge bei der Subventionsvergabe, wie dies nach der oben angeführten Untersuchung namentlich bei der Erschleichung von Agrarsubventionen zu verzeichnen ist (vgl. Tiedemann a. a. O. S. 28, 36).

Gesetzliche Reformen zur Verhinderung und Bekämpfung dieser sozialschädlichen Erscheinungen sind deshalb dringend erforderlich, weil das Recht der Subventionsgewährung unzureichend und seine strafrechtliche Absicherung weder einheitlich noch ausreichend geregelt ist.

Subventionen werden teils indirekt gewährt, nämlich in Form von Steuervergünstigungen oder sonstigen Freistellungen von Leistungspflichten, teils werden sie direkt gewährt. Werden Subventionen direkt gewährt, so ist die Rechtsgrundlage der Vergabe der öffentlichen Mittel unterschiedlich ausgestaltet: In einigen wenigen Fällen gibt es Spezialgesetze; zumeist jedoch werden die direkten Subventionen lediglich aufgrund eines Ansatzes in den Haushaltsplänen, zu denen dann Verwaltungsbestimmungen bestehen, vergeben. Zur strafrechtlichen Absicherung gegen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von indirekten Subventionen sind im Steuerstrafrecht besondere Strafvorschriften vorhanden (§ 392 ff. AO). Wird jedoch statt der indirekten Vergabeform die der direkten Vergabe gewählt, so besteht ein strafrechtlicher Schutz nur nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts (z. B. §§ 263, 266, 267 StGB), soweit nicht spezielle Strafvorschriften eingreifen (z. B. § 31 MOG).

Die Tatbestände des allgemeinen Strafrechts haben sich zur Bekämpfung des Subventionsschwindels als unzulänglich erwiesen (vgl. Tiedemann a. a. O. S. 299 ff. [320]). Bei der Einordnung strafwürdig er-

scheinender Verhaltensweisen unter die Merkmale des Betruges ergeben sich hier bereits Schwierigkeiten bei dem Merkmal der Täuschungshandlung. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Subventionsvergabe Handlungspflichten des Subventionsempfängers, insbesondere Mitteilungspflichten über Umstände, die für die Subventionsgewährung erheblich sind, nicht festgelegt oder die Vergabevoraussetzungen nur nach förmlichen Voraussetzungen und ohne Hervorhebung des Subventionszweckes bestimmt sind. In solchen Fällen bereitet häufig schon die Feststellung, ob ein Subventionsempfänger die Vergabestelle objektiv getäuscht hat, Schwierigkeiten. Wird z. B. eine Subvention für die Ausfuhr von Erzeugnissen an Nichtmitglieder der Europäischen Gemeinschaft (Drittländer) gewährt, um marktwirtschaftlich unerwünschten Folgerungen aus einer Überproduktion zu begegnen, so kann es u. U. zweifelhaft sein, ob eine Täuschungshandlung zu bejahen ist, wenn jemand eine Erstattung für die Ausfuhr von Erzeugnissen in ein Drittland beantragt, in das er die Erzeugnisse zunächst auch verbringt, jedoch verschweigt, daß es sich dabei nicht um das endgültige Bestimmungsland handelt; im einzelnen hängt dies davon ab, wie der Begriff Ausfuhr näher bestimmt ist und welche Erklärungs Pflichten für den Subventionsempfänger begründet sind (vgl. hierzu die Fälle bei Tiedemann a. a. O. S. 121 ff.). Ob eine Täuschung vorliegt, kann z. B. auch dann zweifelhaft sein, wenn jemand die förmlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer bestimmten Subvention unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten künstlich herbeiführt, so etwa dadurch, daß er z. B. eine Zweigniederlassung im Zonenrandgebiet gründet, um eine Subvention zur Förderung der Wirtschaft in diesem Gebiet zu erhalten, jedoch beabsichtigt, die Produktion nur außerhalb des Zonenrandgebietes durchzuführen; die Erlangung der Subvention widerspricht in einem solchen Falle eindeutig dem Subventionszweck, doch kann es fraglich sein, ob hier eine Täuschung vorliegt, wenn die Gewährung der Subvention nur davon abhängig ist, daß im Zonenrandgebiet zumindest eine Zweigniederlassung vorhanden ist.

Größere Schwierigkeiten bereitet bei der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Subventionen jedoch die Feststellung, ob der Täter bewußt getäuscht, also vorsätzlich gehandelt hat, und zwar namentlich dann, wenn die Vergabevoraussetzungen unter Verwendung normativer Begriffe beschrieben sind, bei denen unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten in Betracht kommen (vgl. Tiedemann a. a. O. S. 126, 302).

Die hier aufgetretenen Unklarheiten und unterschiedliche Auslegungen zulassenden Bestimmungen sind häufig der Anlaß dafür gewesen, Subventionen in zweckwidriger Weise in Anspruch zu nehmen. So sind z. B. bei der Gewährung von Erstattungen für die Ausfuhr von Waren in Drittländer die in Betracht kommenden Waren nach Tarifmerkmalen gekennzeichnet worden, die für die Einfuhren gelten, obwohl hier jedoch Qualitätsnormen fehlen, weil der Einführer kein Interesse daran hat, verbrauchsuntaugliche Waren einzuführen. Die Kennzeichnung von Waren nach solchen Tarifmerkmalen ist dazu

benutzt worden, für die Ausfuhr von verbrauchsuntauglichen Waren in Drittländer, die im Bestimmungsland vernichtet worden sind, hohe Erstattungen in Anspruch zu nehmen (vgl. Tiedemann a. a. O. S. 32 Fußn. d). Die Gewährung von Erstattungen für die Ausfuhr von „frischem oder gekühltem“ Rindfleisch in Drittländer ist z. B. in mehreren Fällen dazu mißbraucht worden, für die Ausfuhr von wiederaufgetautem Gefrierfleisch, das aus Interventionsbeständen der Mitgliedstaaten stammte, zweckwidrig Erstattungen zu erlangen (vgl. näher Tiedemann a. a. O. S. 174).

Die Anwendung des Betrugstatbestandes scheidet bei der zweckwidrigen Erlangung von Subventionen vielfach weiterhin an dem Merkmal der Irrtumserregung. Zwar hat die Rechtsprechung — bezeichnenderweise in einem Fall der Subventionierung (vgl. BGH 2, 325; Tiedemann a. a. O. S. 303) — angenommen, daß ein Irrtum des Getäuschten bereits dann anzunehmen sei, wenn der getäuschte Amtsträger „das allgemeine Gefühl habe, es sei alles in Ordnung“, so daß es auf die Feststellung einer konkreten Irreführung nicht ankomme. Jedoch hilft auch diese Rechtsprechung, die den Tatbestand des Betruges sehr weit ausdehnt und die deshalb im Schrifttum auf beachtliche Kritik gestoßen (vgl. Tiedemann a. a. O. S. 303 f) ist, in den Fällen nicht weiter, in denen wegen der großen Zahl von pauschalierten Vergabeverfahren eine Prüfung der einzelnen Vergabevoraussetzungen nicht oder nur mit Hilfe des Einsatzes von datenverarbeitenden Einrichtungen stattfindet (vgl. Tiedemann a. a. O. S. 304).

Mit Hilfe des Tatbestandes des allgemeinen Strafrechts können außerdem solche Fälle nicht erfaßt werden, in denen im Rahmen von stufenweiser Subventionierung mißbräuchlich Subventionen in Anspruch genommen werden. Dies ist der Fall, wenn Gegenstände, deren Verwendung im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist (z. B. verbilligte Butter oder verbilligter Handelsdünger), von dem ersten Subventionsempfänger an andere Personen weiterveräußert werden, die in keiner Beziehung zu der Subventionsstelle stehen und die dann den Gegenstand unter Ausnutzung der Subventionsvorteile entgegen der Verwendungsbeschränkung veräußern. In solchen Fällen, die in der Praxis häufig vorkommen (vgl. z. B. BVerwG NJW 1969, 809) und in denen Subventionsvorteile in großem Ausmaß zweckwidrig in Anspruch genommen werden, greift weder der Tatbestand des Betruges noch der der Untreue ein.

Strafbarkeitslücken haben sich weiterhin in den Fällen des sog. Kreisverkehrs (vgl. Tiedemann a. a. O. S. 105 ff.) ergeben, in denen eine Ware unter gezielter Veränderung der Warenbeschaffenheit wiederholt durch mehrere Länder geschickt wird allein zu dem Zweck, Exportsubventionen einzubringen. So wurden z. B. für den Export von Butter aus einem EWG-Mitgliedstaat in ein Drittland Subventionen in Anspruch genommen, obwohl die Butter im Drittland nicht in den freien Verkehr überführt, sondern dort durch Zusatz von Essenzen in Mayonnaise umgewandelt wurde, die dann als solche (unter Erspargung der bei Butter zu erhebenden Einfuhrab-

schöpfung) wieder in einen EWG-Mitgliedstaat zurückimportiert wurde; dort wurde die Mayonnaise durch Ausschleudern der Essenzen wieder in Butter rückverwandelt und dann abermals unter Inanspruchnahme von Exportsubventionen exportiert (vgl. Gurski in: Tiedemann, Verbrechen in der Wirtschaft, 2. Aufl., S. 36). In solchen Fällen werden Subventionen mit Hilfe des Mißbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise in Anspruch genommen, ohne daß diese Fälle vom Tatbestand des Betruges hinreichend sicher erfaßt werden können.

Strafbarkeitslücken ähnlicher Art bestehen bei den Subventionen, die nicht direkt, sondern als Steuerbegünstigungen indirekt gewährt werden, nicht. Das hat zwei Gründe: Einmal sind im Recht der indirekten Subventionen die verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Subvention eingehender normiert als im Recht der direkten Subventionen, was wiederum daran liegt, daß das Steuerrecht als Recht der Eingriffsverwaltung dem Gesetzesvorbehalt unterliegt und mithin auch alle über die Steuern abgewickelten Bereiche der Leistungsgewährenden Verwaltung auch diesen strengeren Maßstäben unterliegen. Es könnte deshalb nahe liegen, auch bei der Vergabe der direkten Subventionen die Voraussetzungen nach Art einer umfassenden Subventionsordnung gesetzlich festzulegen, um Unklarheiten und Fehldeutungen, die von potentiellen Tätern zu Manipulationen ausgenutzt werden können, zu vermeiden. Wäre dies der Fall, so würde bei der zweckwidrigen Erlangung von Subventionen der allgemeine Tatbestand des Betruges in größerem Umfang als bisher eingreifen und nicht nur eine angemessene Bestrafung strafwürdiger Verhaltensweisen ermöglichen, sondern auch eine generalpräventive Wirkung zur künftigen Abwehr solcher Verhaltensweisen auslösen. Eine umfassende Regelung des gesamten Vergaberechts bei den direkten Subventionen nach Art einer Vergabeordnung ist jedoch jedenfalls in nächster Zeit schon deshalb nicht möglich, weil ein so umfassendes Gesetzesvorhaben eingehende Vorarbeiten voraussetzen würde. Gesetzliche Maßnahmen zur intensiveren und wirksameren Bekämpfung der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Subventionen sind jedoch im Interesse der Volkswirtschaft so dringlich, daß sie nicht aufgeschoben werden können. Der Entwurf beschränkt sich deshalb darauf, in seinem Artikel 2 ein Subventionsgesetz vorzusehen, mit dessen Hilfe die für die Gewährung der einzelnen Subventionen erheblichen Tatsachen möglichst klar herausgestellt und dem Empfänger von Subventionen und Subventionsvorteilen Offenbarungspflichten abverlangt werden, die darauf abzielen, bei einem subventionsunehrlichen Verhalten mit Mitteln des Strafrechts einsetzen zu können.

Wenn im Bereich der indirekten Subventionen, also der Gewährung von Steuerbegünstigungen, ähnliche Strafbarkeitslücken wie im Bereich der direkten Subventionen nicht aufgetreten sind, so liegt das zum anderen daran, daß im Bereich der indirekten Subventionen als Spezialtatbestand des Betruges der Tatbestand der Steuerhinterziehung zur Verfügung steht. Dieser Tatbestand weist einfacher zu hand-

habende Tatbestandsmerkmale als der des Betruges auf. Er setzt lediglich ein steuerunehrliches Verhalten voraus, durch das Steuern verkürzt, d. h. die vollständige Verwirklichung des Steueraufkommens verhindert, erschwert oder auch nur gefährdet wird. Abweichend vom Tatbestand des Betruges erfordert dieser Tatbestand nicht, daß der Täter in der Absicht, einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen, durch Täuschung einen Irrtum erregt, der wiederum zu einer Vermögensverfügung und dadurch zu einem Vermögensschaden führt. Diese durch eine Kausalkette verknüpfte Summierung von Tatbestandselementen, wie sie der Betrug voraussetzt, ist auf Einzelvorgänge ausgerichtet; sie erweist sich bei Massenvorgängen, wie sie in der Verwaltung heutzutage üblich sind, als eine unzureichende strafrechtliche Abwehrwaffe.

Der Entwurf schlägt deshalb in Anlehnung an den Tatbestand der Steuerhinterziehung für die Erschleichung von direkten Subventionen ebenfalls einen besonderen Tatbestand des Betruges vor, der als „Subventionsbetrug“ in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden soll. Damit wird der strafrechtliche Schutz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von direkten Subventionen erheblich verstärkt und dem strafrechtlichen Schutz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen nicht mehr nachgestellt. Es wäre unangemessen, im Bereich der direkten Subventionierung hinter dem Strafschutz, der im Bereich der indirekten Subventionierung besteht, zurückzubleiben. Im Gegenteil, die besonderen Umstände im Bereich der direkten Subventionsvergabe, so die soziale Pflichtstellung des einzelnen beim Empfang öffentlicher Gelder (vgl. Tiedemann a. a. O. S. 327), lassen es angezeigt sein, in einzelnen Punkten über die Regelung des Steuerstrafrechts noch hinauszugehen.

II. Aufnahme eines neuen Tatbestandes über den Kreditbetrug

Die Vergabe von Krediten an Kreditnehmer, denen die Kreditwürdigkeit fehlt und die als Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr zu einer Vielzahl anderer Personen in rechtliche Beziehungen treten, stellt in mehrfacher Hinsicht eine erhebliche Gefahr dar. Der Verlust der Kreditsumme mindert nicht nur das Vermögen des Kreditgebers; er bringt vielmehr auch diejenigen Personen in die Gefahr empfindlicher Vermögensschädigungen, die ihrerseits den Kreditgebern Kredite gewährt haben. Noch gefährlicher ist die Kreditgewährung an nicht kreditwürdige Darlehnsnehmer aber für diejenigen Personen, denen der Darlehnsnehmer wegen der ihm durch den Kredit verschafften Mittel als kreditwürdig erscheint und die deshalb mit ihm in geschäftliche Beziehungen treten oder Forderungen aus bereits bestehenden Beziehungen stunden. Die Erfahrung zeigt, daß der diesen Personen durch wirtschaftliche Schwierigkeiten des Kreditnehmers entstehende Schaden vermieden oder in Grenzen gehalten werden kann, wenn dem Kreditbewerber der Kredit versagt wird.

Soweit diesen Gefahren mit strafrechtlichen Mitteln zu begegnen ist, hat sich die hier nach geltendem

Recht allein in Betracht kommende Bestimmung des § 263 StGB in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen.

Wird der für die Vollendung dieses Tatbestandes erforderliche Schadenseintritt in dem Verlust der kreditierten Leistung gesehen, so ist dem Kreditnehmer ein entsprechender Schädigungsvorsatz kaum nachzuweisen, wenn er behauptet, nach seiner Überzeugung sei mit einer wesentlich günstigeren Entwicklung seiner Unternehmungen zu rechnen gewesen.

Freilich reicht nach gefestigter Rechtsprechung für das Tatbestandsmerkmal des Schadens auch bereits die bloße Gefährdung des Vermögens des Kreditgebers aus. Jedoch bereitet die Anwendung des § 263 StGB auch mit dieser Begründung kaum geringere Schwierigkeiten. Die Hingabe der Leistung auf Kreditbasis stellt nämlich eine Vermögensgefährdung auf der Seite des Kreditgebers nur dann dar, wenn die gestundete Forderung im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers nicht als gleichwertiger Ersatz für die Leistung des Kreditgebers angesehen werden kann. Mag diese Voraussetzung im Einzelfall auch objektiv nachweisbar sein, so setzt die Verurteilung wegen Betruges doch die Feststellung voraus, daß auch der Täter seine im Zeitpunkt der Kreditgewährung gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse zutreffend beurteilt hat. Nach den Erfahrungen der Strafverfolgungspraxis bereitet diese Feststellung oft unüberwindliche Schwierigkeiten, da die Bewertung der jeweiligen Vermögenslage vielen Unsicherheiten unterliegt und die Einlassung des Beschuldigten kaum zu widerlegen ist, er habe zwar in bestimmter Beziehung bewußt über seinen Vermögensstand getäuscht, eine Vermögensgefährdung auf seiten des Kreditgebers sei jedoch gleichwohl nicht eingetreten, da die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers in anderen, von der Täuschung nicht berührten Beziehungen nach seiner Überzeugung überdurchschnittlich günstig gewesen seien.

Aus diesen Gründen haben sich bereits gegen Ende der 20iger und zu Beginn der 30iger Jahre Spitzenverbände des Handels und der Industrie sowie der damals führende Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes um einen besseren strafrechtlichen Schutz des redlichen Kreditverkehrs gegen die unter dem Ausdruck „Krediterschleichung“ zusammengefaßten Mißstände bemüht (Nachweise bei Prost, V. Band der Tagungsberichte der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität — Reform des Wirtschaftsstrafrechts — Anl. 3 S. 9). Hervorzuheben ist bereits hier, daß in den Reformforderungen ein Gesichtspunkt auftauchte, zu dessen Berücksichtigung § 263 StGB nicht nur aus Gründen der Tatbestandsfassung, sondern vor allem von dem hier allein bezweckten individuellen Vermögensschutz her kaum geeignet ist. So heißt es bei Fischer (Bank-Archiv Jahrgang XXIX (1929,30), S. 58), ein Spezialtatbestand schütze — gesamtwirtschaftlich gesehen — „nicht in erster Linie den Gläubiger, sondern in viel höherem Maße den Schuldner, dem die Existenzmöglichkeit genommen wird, wenn die Zunahme des Mißtrauens das Kreditinstrument lahmlegt.“

In § 50 KWG vom 3. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) wurde diesen Forderungen durch Einführung eines Spezialtatbestandes erstmals Rechnung getragen. Nach dieser Bestimmung wurde mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer vorsätzlich zur Erlangung oder Erweiterung eines Kredites oder Erzielung günstigerer Kreditbedingungen unwahre Vermögensübersichten einem Kreditinstitut einreichte oder einem solchen gegenüber wissentlich falsche Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgab, auch wenn es nicht zur Kreditgewährung kam. Die Vorschrift war nur anwendbar, soweit nicht nach anderen Gesetzen schwerere Strafen verwirkt waren. Die Fassungen des KWG vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955), vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1047) und vom 18. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 211) sahen eine entsprechende Vorschrift in § 48 vor.

Anläßlich der Neufassung des KWG vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzl. I S. 881) ist die Vorschrift im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zwar gestrichen worden, ohne daß sich eine nähere Begründung dafür heute noch feststellen ließe. Die Kritik an dieser Entscheidung des Gesetzgebers ist seither jedoch nicht verstummt. Nachdem insbesondere die in Wirtschaftsstrafsachen tätigen Staatsanwälte anläßlich ihres Erfahrungsaustausches in Karlsruhe im Mai 1972 die Wiedereinführung eines entsprechenden Tatbestandes gefordert hatten, hat sich auch die Kommission mit diesem Thema befaßt und mit großer Mehrheit einen Straftatbestand der Krediterschleichung empfohlen. Dieser Empfehlung schließt sich der Entwurf im Grundsatz an.

Dabei verkennt der Entwurf freilich nicht, daß allein praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung des Betrugstatbestandes nicht die Einführung leichter handhabbarer Straftatbestände rechtfertigen. Derartige Reformen sind vielmehr aus rechtsstaatlichen Gründen nur dann vertretbar, wenn vor allem im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut auch das durch Vorfeldtatbestände erfassbare Verhalten als strafwürdiges Unrecht erscheint. Das ist nach Auffassung des Entwurfs in dem hier behandelten Bereich der Fall. Wie die eingangs angestellten Überlegungen bereits ergeben, drohen die durch eine wirtschaftlich unvertretbare Kreditgewährung an Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr ausgelösten Gefahren nicht nur dem Vermögen des Kreditgebers, sondern einer Vielzahl von Personen, die mit den Vertragspartnern in rechtlichen Beziehungen stehen. Nehmen solche Vorgänge entsprechende Größenordnungen an, kann der Fehlschlag der Vorhaben des Kreditnehmers zu Erschütterungen der gesamten Wirtschaftsordnung und zu einem Verlust des Vertrauens in ihr Funktionieren führen, dem auch mit strafrechtlichen Mitteln entgegengewirkt werden muß. Wer deshalb als Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr Kredite durch Täuschung zu erlangen versucht, handelt bereits im Hinblick auf die damit verbundene generelle Gefahr strafwürdig. Mit dieser Auffassung bewertet der Entwurf im übrigen den Versuch der Beschaffung von Fremdkapital mit dem Mittel der Täuschung in gleicher Weise, wie es bei der Beschaffung von Eigenkapital durch gesell-

schaftsrechtliche Beteiligungen schon nach dem geltenden Recht der Fall ist (§§ 82 Nummer 3 GmbHG, 400 AktG) und nach verbreiteten Forderungen noch in weiteren Beziehungen der Fall sein sollte.

Mit dieser Auffassung setzt sich der Entwurf auch nicht in einen Gegensatz zu den Überlegungen, die zu einer Streichung des § 48 KWG geführt haben. Diese Streichung beruht offensichtlich nicht auf Zweifeln an der Strafwürdigkeit des in dieser Bestimmung geregelten Verhaltens. Maßgebend ist vielmehr die geringe Bedeutung gewesen, die diese Bestimmung in der Praxis erlangt hat. Eine solche Entwicklung wird sich jedoch nach Auffassung des Entwurfs künftig nicht wiederholen. Einmal wird die Einstellung des vorgeschlagenen Tatbestandes in das Strafgesetzbuch diese Bestimmung weitaus stärker in das allgemeine und besonders auch in das Bewußtsein der Strafverfolgungsorgane rücken, als das bei dem früheren Standort im KWG möglich war. Hinzu kommt, daß die Fähigkeit der Strafverfolgungsorgane, beispielsweise die Unrichtigkeit einer Bilanz festzustellen, im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Spezialisierung in Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Wirtschaftsstrafkammern erheblich zugenommen hat. Schließlich hat § 48 KWG a. F. nur einen Ausschnitt aus dem Kreditgeschäft erfaßt, während der vorgeschlagene neue Tatbestand in dieser Beziehung einen wesentlich erweiterten Anwendungsbereich aufweist.

III. Neugestaltung der Konkursstrafatbestände

Den Anlaß für die Erörterung einer Neugestaltung der Konkursstrafatbestände haben Bedenken gebildet, die sich gegen die Vereinbarkeit des geltenden Konkursstrafrechts mit dem Schuldprinzip richten, das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt (vgl. BVerfGE 20,323 (331)) und das jetzt auch im Strafgesetzbuch ausdrücklich verankert ist (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 1).

Nach dem geltenden Recht werden Schuldner bestraft, die ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wenn sie eine sogenannte Bankrotthandlung begangen, etwa Vermögensstücke beiseite geschafft, übermäßigen Aufwand getrieben oder Handelsbücher vernichtet haben (§§ 239, 240 KO). Zu diesen Grundvoraussetzungen tritt nur in den Fällen des betrügerischen Bankrotts die Absicht des Täters, seine Gläubiger zu benachteiligen, als ergänzendes Tatbestandsmerkmal hinzu. Welche rechtliche Bedeutung der Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkursverfahrens auf der einen und der Bankrotthandlung auf der anderen Seite zukommt, war in Rechtsprechung und Schrifttum lange umstritten. Überwiegend durchgesetzt hat sich inzwischen die dogmatisch noch am ehesten vertretbare Auffassung, daß die Bankrotthandlung Tatbestandsmerkmal, die Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkursverfahrens dagegen nur objektive Bedingung der Strafbarkeit sei. Aber auch von diesem Standpunkt aus läßt sich das geltende Recht mit einem Schuldstrafrecht nicht voll in Einklang bringen. Ein Teil der Bankrotthandlungen, wie z. B.

der übermäßige Aufwand, kann bei einem zahlungsfähigen Kaufmann strafrechtlich vorwurfsfrei sein. In gleicher Weise kann es auch in dem vielfach verknüpften modernen Wirtschaftsleben zur Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkursverfahrens ohne jegliches Verschulden des Betroffenen kommen. Da § 240 KO keinen Ursachenzusammenhang zwischen der Bankrotthandlung einerseits und der Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkursverfahrens andererseits voraussetzt, bleibt die Möglichkeit der vollen Erfüllung aller Voraussetzungen der Bestrafung auch für den Fall offen, daß dem Täter sein Verhalten nicht zum Vorwurf gereicht. Eine solche Lösung würde den Schuldgrundsatz verletzen. Um dies zu vermeiden, hat die Rechtslehre bereits jetzt vorgeschlagen, die §§ 239, 240 KO in Anlehnung an die Lösungsvorschläge der §§ 271 f. E 1962 einengend auszulegen (vgl. Klug, Konkurs- und Treuhandwesen 1962, S. 65 ff.; Stree, Juristische Schulung 1965, S. 470 ff.). Ohne eine gesetzliche Regelung der wegen des Schuldprinzips offenen Fragen würde die Reichweite der bisherigen Strafvorschriften jedoch sehr unbestimmt bleiben. Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EEGStGB) suchte diesem Mangel durch die Umwandlung der Konkursstrafatbestände in schlichte Erfolgsdelikte zu begegnen. Er ging davon aus, daß weder die einzelnen Bankrotthandlungen — von den Verstößen gegen die gesetzlichen Pflichten zur Buchführung, zur Aufbewahrung der Handelsbücher und zur Bilanzziehung abgesehen — noch die Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkursverfahrens für sich allein einen selbständigen Handlungs- oder Erfolgsunwert aufweisen. Er sah vielmehr das eigentlich Vorwerfbare im Verhalten des Täters darin, daß dieser durch seine Bankrotthandlung die Befriedigung seiner Gläubiger gefährdet. Damit wurde an das bereits erwähnte und auf die Fälle des betrügerischen Bankrotts (§ 239 KO) beschränkte Merkmal der Benachteiligungsabsicht angeknüpft, das von der Rechtsprechung nicht als Absicht, sondern stets nur als unbedingter Benachteiligungsvorsatz aufgefaßt worden ist. Eine Gefährdung in diesem Sinne sollte anzunehmen sein, wenn der Täter entweder durch seine Handlung eine wirtschaftliche Krise seines Unternehmens herbeiführt oder wenn er die Bankrotthandlung vornimmt, obwohl er sich schon in einer solchen Krise befindet.

Zu einer Verabschiedung des im EEGStGB enthaltenen Vorschlages ist es nicht gekommen, weil sich inzwischen auch die Kommission mit ihm befaßt und eine andere Lösung vorgeschlagen hatte, die einer gründlichen Prüfung bedurfte.

Die Kommission geht in ihrem Vorschlag ebenfalls von der aus rechtsstaatlichen Gründen gebotenen Reform der Konkursstrafatbestände aus, befürchtet jedoch, daß ihre Umwandlung in konkrete Gefährdungsdelikte der Strafverfolgungspraxis bei der Bekämpfung dieser Form der Wirtschaftskriminalität unüberwindliche Hindernisse bereiten wird. Der Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Bankrotthandlung und der konkreten Gefährdung der Gläubiger wird in den Fällen der Buchführungs- und Bilanzdelikte als praktisch unmöglich, aber auch bei den übrigen Bankrotthandlungen als

derart erschwert angesehen, daß bei einer Verwirklichung der im EEGStGB vorgesehenen Lösung die schon nach geltendem Recht im Rahmen des § 239 KO bestehenden Schwierigkeiten auf alle Konkursstraftatbestände ausgedehnt würden. Der Vorschlag der Kommission sieht deshalb neben der Bankrotthandlung als zusätzliches, bei den meisten Handlungen aus rechtsstaatlichen Gründen gebotenes Tatbestandsmerkmal nicht die Herbeiführung der konkreten Gläubigergefährdung, sondern das Handeln in der Krise vor. Dabei wird die Krise als drohende oder eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit beschrieben.

Der Entwurf schließt sich diesem Vorschlag an. Er läßt dabei nicht außer acht, daß bloße Nachweisschwierigkeiten keine Einwände gegenüber rechtsstaatlichen Notwendigkeiten begründen können. Diesen Notwendigkeiten genügt aber der Entwurf, ohne die gegenüber dem EEGStGB befürchteten Beweisschwierigkeiten auszulösen. Bereits die Begründung des EEGStGB zu den §§ 283 b bis 283 f (S. 256) hatte es als eine konkrete Gläubigergefährdung und damit als vorwerfbar angesehen, wenn der Täter eine Bankrotthandlung vornimmt, während sich sein Unternehmen in einer wirtschaftlichen Krise befindet. Insoweit stellt § 283 Abs. 1 des Entwurfs nur eine Verdeutlichung des eigentlichen Unrechtsgehaltes dar, die der Rechtsanwendung gleichzeitig den Nachweis erspart, daß zwischen der Bankrotthandlung und der Krise ein ursächlicher Zusammenhang bestanden hat. Läßt sich freilich im Einzelfall feststellen, daß eine Bankrotthandlung die wirtschaftliche Krise erst herbeigeführt hat, so ist das darin liegende Unrecht von gleichem Gewicht und muß deshalb strafrechtlich ebenfalls erfaßt werden. Dem trägt § 283 Abs. 2 des Entwurfs Rechnung.

Mit den zur Beschreibung der Krisensituation verwendeten Begriffen der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit greift der Entwurf auf Merkmale zurück, die der Gesetzessprache seit langem bekannt sind. Bei ihrer Verwendung als Konkursgründe kommt ihnen allerdings ein unterschiedlicher Anwendungsbereich zu. Während bei Zahlungsunfähigkeit die Konkursreife für jedermann eintritt, ergibt sie sich bei Überschuldung nur für Kapitalgesellschaften. Der Entwurf sieht jedoch keine Veranlassung, diese Differenzierung auch in das Konkursstrafrecht zu übernehmen. Die unterschiedliche Haftung der Schuldner rechtfertigt es, ihnen ein unterschiedliches Maß an Vertrauen auch in wirtschaftlichen Krisensituationen entgegenzubringen und deshalb bei bloßer Überschuldung nur für bestimmte Arten von Schuldnern Konkursreife anzunehmen. Wo es aber um die Zulässigkeit wirtschaftlich sinnloser oder zumindest gefährlichen Handlungen geht, ist eine solche Differenzierung nicht mehr vertretbar: Die Unterlassung solcher Handlungen muß von jedem — auch dem noch zahlungsfähigen — Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr verlangt werden, sofern er überschuldet ist. Damit erledigt sich zugleich der Einwand, in einer weitgehend auf Fremdfinanzierung angelegten Wirtschaft sei die Überschuldung fast ein Normalzustand, an ihn könnten deshalb keine strafrechtlichen Konsequenzen geknüpft werden. Der Entwurf sieht das Vorwerfbare des tatbe-

standsmäßigen Verhaltens nicht in der Herbeiführung oder dem Vorhandensein der Krise, sondern in der Vornahme von Handlungen während der Krise, die ein sorgfältiger Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr zu unterlassen hat.

IV. Neugestaltung der Strafvorschriften über den Wucher

Die geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Wucher haben sich als wenig praktikabel erwiesen. Sie sind nicht umfassend genug, um strafwürdig erscheinende Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, die Schwächen anderer Personen wirtschaftlich auszubeuten, genügend wirksam zu bekämpfen. In diesem Bereich Abhilfe zu schaffen, gehört zu den vordringlichen Aufgaben, die der Entwurf verfolgt. Hier sind in neuerer Zeit vor allem auf dem Gebiet des Kreditwuchers in Randbereichen, die von potentiellen Tätern ausgenutzt werden, in zunehmendem Maße Mißstände aufgetreten, denen mit den bisherigen Straftatbeständen über den Wucher nicht ausreichend begegnet werden kann.

Die Strafvorschriften des Strafgesetzbuches über den Wucher sind — abgesehen von dem Tatbestand des Mietwuchers (s. unten) — Ende des vergangenen Jahrhunderts unter Zugrundelegung der zu dieser Zeit geltenden individualistischen Wirtschaftsauffassung geschaffen worden. Man glaubte damals, daß es mit der Sicherheit des Verkehrs kaum vereinbar sei, jede rücksichtslose Ausnutzung der Schwächen eines Vertragspartners zur Erzielung ungewöhnlicher Geschäftsgewinne mit Strafe zu bedrohen, auch wenn diese Ausnutzung im einzelnen Fall sittlich verwerflich sein sollte. Deshalb entwickelte sich im Laufe der Zeit lediglich eine kasuistische Regelung, die sich darauf beschränkte, besondere Mißstände in einzelnen Bereichen strafrechtlich zu erfassen.

Das Gesetz betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880 (Reichsgesetzbl. S. 109) führte zunächst nur Strafvorschriften gegen den Darlehenswucher ein. Diese Regelung wurde durch das Gesetz vom 19. Juni 1893 (Reichsgesetzbl. S. 197) erweitert. Der Tatbestand des Darlehenswuchers wurde auf weitere Arten des Kreditwuchers ausgedehnt, indem „andere zweiseitige Rechtsgeschäfte, welche denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen“, einbezogen wurden. Außerdem wurde der Strafschutz auf die Fälle des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Sachwuchers erstreckt.

Erst durch Artikel 7 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1745) wurde der Strafschutz gegen den Sachwucher verbessert, allerdings auch hier nur in einem Teilbereich: Als § 302 f wurde in das Strafgesetzbuch eine besondere Strafvorschrift gegen Mietwucher aufgenommen, die das Ausbeuten einer Zwangslage, des Leichtsinns oder der Unerfahren-

heit beim Vermieten von Wohnräumen ohne Rücksicht darauf mit Strafe bedroht, ob der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelt. Die gesetzgebenden Körperschaften haben sich — abweichend von den Vorschlägen des Regierungsentwurfs (vgl. Drucksache VI/1549) — auf eine spezielle Regelung des Mietwuchers beschränkt, also die Vorschriften über den Wucher nicht umfassend erneuert, um die Gesetzgebungsarbeiten zur Verbesserung des Mietrechts nicht zu verzögern und um den Reformarbeiten zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität nicht vorzugreifen. Dabei ist es hingenommen worden, daß der Kreditwucher und die übrigen Fälle des Sachwuchers nach wie vor nur unter dem einengenden Merkmal des Ausbeutens einer „Notlage“ strafbar sind, während beim Mietwucher bereits das Ausbeuten einer „Zwangslage“ ausreicht.

Der Entwurf schlägt vor, die bisherige kasuistische, wenig durchschaubare und unausgewogene Regelung des geltenden Rechts durch eine allgemeine Regelung des Wuchertatbestandes unter Hervorhebung der besonders sozialschädlichen und praktisch bedeutsamen Erscheinungsformen des Wuchers, nämlich des Mietwuchers und des Kreditwuchers, zu ersetzen.

Der Entwurf geht dabei in Übereinstimmung mit der Auffassung der Kommission und früherer Reformentwürfe davon aus, daß es für die bisherige Unterscheidung zwischen Kreditwucher und Sachwucher keine einleuchtenden Gründe gibt: Es ist sachlich nicht zu rechtfertigen, warum der Sachwucher, also z. B. der Grundstückswucher oder der Wucher beim Vermitteln eines Kredits, nur unter den einschränkenden Voraussetzungen strafbar sein soll, daß der Täter gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelt, während es beim bisherigen Tatbestand des Kreditwuchers auf diese Voraussetzungen nicht ankommt. Die jetzige Regelung führt z. B. zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß der Verkauf eines Grundstücks unter wucherischen Bedingungen oder das Vermitteln von Geld zum Kauf eines Grundstücks unter wucherischen Vermittlungsbedingungen nur bei gewerbsmäßiger Begehung, dagegen die Gewährung eines Darlehens zum Ankauf eines Grundstücks unter wucherischen Darlehensbedingungen schon in der einfachen Begehensart strafbar ist.

Die Trennung zwischen Kredit- und Sachwucher hat zudem in den Grenzfällen des Kreditwuchers und des Sachwuchers, die nicht scharf gegeneinander abgrenzbar sind, zu Erschwerungen in der Rechtsanwendung und zu Strafbarkeitslücken geführt, die gegenüber wirtschaftlich schwachen Personen rücksichtslos zur Erzielung unangemessener Geschäftsgewinne ausgenutzt werden. Das gilt namentlich für die Einschaltung von unseriösen Kreditvermittlern (sogenannten „Kredithaien“). Durch sie werden Personen, die sich in einer wirtschaftlichen Bedrängnis befinden, häufig zu Kreditgeschäften verleitet, deren Leistungen für diese Personen insgesamt betrachtet in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Vermögensvorteilen stehen, die sie selbst den in das Kreditgeschäft verwickelten Personen gewähren. Nicht selten werden nämlich bei solchen Kreditgeschäften, die vom Kreditnehmer verlangten Ver-

mögensvorteile derartig aufgefüchert (so z. B. in Vermittlungsgebühren, Zinsen, Bearbeitungsgebühren, Auskunftsgebühren, Versicherungsprämien), daß sich zwar ein auffälliges Mißverhältnis zwischen den versprochenen oder gewährten Vermögensvorteilen und den Leistungen insgesamt feststellen läßt, nicht aber ein Mißverhältnis zu den einzelnen Leistungspositionen der verschiedenen in das Kreditgeschäft eingeschalteten Personen, deren Tätigkeit sich vielfach nicht als ein Tatbeitrag im Sinne einer Mittäter- oder Gehilfenschaft qualifizieren läßt.

Um den Mißständen im Kreditvergabewesen durch Einschaltung wucherischer Geschäftemacher besser begegnen zu können, ist es weiterhin notwendig, die Schutzgrenze beim Opfer nicht erst bei einer „Notlage“ zu ziehen, welche die wirtschaftliche Existenz bedroht, sondern diese Grenze bereits bei einer „Zwangslage“ festzulegen (vgl. näher zu § 302 a StGB i. d. F. des Artikels 1).

V. Änderungen des Handelsgesetzbuches und der Konkursordnung

Entsprechend dem Grundsatz, daß Wirtschaftskriminalität nicht nur mit strafrechtlichen Mitteln bekämpft werden kann, sehen die Artikel 4 und 5 außerstrafrechtliche Gesetzesänderungen vor, die auf einzelnen Gebieten bereits einen präventiven Schutz vor kriminellem Verhalten bewirken sollen.

So ist die Führung von Handelsbüchern eine Grundvoraussetzung für die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung. Auch hängt die Anwendbarkeit der neuen Konkursstrafvorschriften stets davon ab, daß der Täter seine wirtschaftliche Lage erkennt oder erkennen könnte. Der Entwurf sieht deshalb gegenüber dem geltenden Recht eine Erweiterung des Kreises der Buchführungspflichtigen auf den Personenkreis des § 2 HGB sowie die Einführung einer allgemeinen Frist zur Aufstellung der Bilanz vor.

Eine Verbesserung des Gläubigerschutzes bezwecken auch die Vorschriften, mit denen die Konkursordnung geändert werden soll. Wenn bei einer OHG oder KG keine natürliche Person für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet, unterscheidet sich die Lage der Gläubiger von der gegenüber einer Kapitalgesellschaft nicht. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß für diese Personengesellschaften auch der Konkursgrund der Überschuldung eingeführt wird, der nach geltendem Recht nur für Kapitalgesellschaften gilt. Daraus ergibt sich die Begründung einer Konkursantragspflicht, an deren Verletzung zivil- und strafrechtliche Sanktionen geknüpft sind.

C. Auswirkungen des Entwurfs auf die Haushalte und das Preisniveau

Die Vorschriften des Entwurfs haben keine Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder sowie auf das Preisniveau.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Änderung des Strafgesetzbuches

Zu Nummer 1 — § 6 StGB —

Die Regelung soll sicherstellen, daß die Strafvorschrift des Subventionsbetruges auch für Taten gilt, die im Ausland von einem Deutschen oder Ausländer begangen werden, soweit sie sich auf Leistungen beziehen, die durch Gesetz als Subvention bezeichnet sind, selbst wenn es nicht deutsche Subventionen sind. Damit wird der internationale Strafrechtsschutz, wie er bereits jetzt in § 31 Abs. 2 MOG besteht, beibehalten und gegen Erschleichen weiterer Subventionen ausgedehnt. Der Gesetzgeber wird bei der Konkretisierung der Blankettvorschrift des § 264 StGB i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 jeweils zu prüfen haben, ob es — auch unter Berücksichtigung der Regelung des § 6 Nr. 8 — angemessen ist, ausländische Subventionen als solche im Sinne des neuen § 264 StGB zu bezeichnen.

Zu Nummer 2 — § 264 StGB; Subventionsbetrug —

Die Reichweite des Tatbestandes über den Subventionsbetrug ist in einer Weise zu bestimmen, die einerseits dem Bestimmtheitsgrundsatz des Artikels 103 Abs. 2 GG Rechnung trägt und die andererseits die breite Fächerung der in Betracht kommenden öffentlichen Leistungen, die gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme geschützt werden sollen, sowie ihre verschiedenen Vergabemodalitäten im Bundes-, Landes- sowie im Gemeinschaftsrecht ausreichend berücksichtigt.

Eine hinreichend klare Abgrenzung läßt sich durch bloßen Rückgriff auf den Begriff „Subvention“ nicht erreichen. Einen allgemein gültigen Begriff „Subvention“ gibt es nicht (vgl. Ipsen, Öffentliche Subventionierung Privater, 1956, S. 6 ff.; ders. Verwaltung durch Subventionen, Veröffentlichung der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer [VVDStRL] Heft 25, 255 ff. [276]; Zacher, Verwaltung durch Subventionen, VVDStRL Heft 25, 308 ff. [317]; Götz, Recht der Wirtschaftssubventionen, 1966, S. 3, Zuleeg, Die Rechtsform der Subventionen, 1965, S. 13 ff., Materialien des Deutschen Bundestages, Wissenschaftliche Dienste, Nummer 24 — Subventionsbericht 1970 — S. 5). Die Verwendung dieses Begriffs zur Abgrenzung des Straftatbestandes würde deshalb den Bestimmtheitsanforderungen des Artikels 103 Abs. 2 GG nicht genügen (Götz, Bekämpfung der Subventionserschleichung, 1974, S. 52). Abgesehen von dem Begriffskern der finanziellen Begünstigung Privater ist weitgehend alles umstritten (Götz, Recht der Wirtschaftssubventionen, 1966, S. 3). Ausgehend von nationalökonomischen und finanzwissenschaftlichen Lehren (vgl. Meinhold im Handbuch der Sozialwissenschaften, 1959, Bd. 10 unter „Subventionen“ S. 238) wird der Begriff teilweise begrenzt auf private Unternehmen als Subventionsempfänger (Wolff, Verwaltungsrecht III, 1973, § 154 I a; a. A. jedoch Zacher a. a. O. S. 317) und damit der Bereich der konsumierenden Haushaltungen eliminiert.

Strafrechtlich muß der Kreis der Begünstigten und damit der Kreis der als Täter in Betracht kommenden Personen aus der gesetzlichen Regelung jedoch zu entnehmen sein. Auch die Einbeziehung eines zum „verdichteten, konkretisierten öffentlichen Interesse“ (Ipsen, VVDStRL Heft 25 S. 281) liegenden Zweckes (vgl. Zacher a. a. O. S. 317) führt zu weiteren Unbestimmtheiten; Subventionen erfüllen zudem in aller Regel mehrere Zwecke, wobei sich auch ein überwiegender Zweck häufig nicht eindeutig herausstellen läßt. Schon im Rahmen der öffentlichen Zwecke ist zu unterscheiden zwischen dem Primärzweck und dem Endzweck (vgl. Schetting, Rechtspraxis der Subventionierung, 1973, S. 8 ff.). Kommunale Kulturzuschüsse können z. B. der Durchführung einer konkreten kulturellen Veranstaltung dienen (Primärzweck), aber auch der Förderung der Kulturpflege als gesellschaftspolitische Aufgabe (Endzweck). Noch größere Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich aber aus der — dem Subventionsrecht geradezu immanenten — Überschneidung öffentlicher und privater Zwecke. Die Subvention soll ein dem öffentlichen Interesse gleichwertiges privates Interesse voraussetzen, an dessen Verwirklichung ein öffentliches Interesse besteht (vgl. Zacher a. a. O. S. 319); die Erfüllung des privaten Interesses soll die der Subvention gegenüberstehende Gegenleistung sein (Wolff a. a. O., § 154 I a 5). Diese Abgrenzungskriterien sind für eine Strafvorschrift zu unbestimmt.

Nicht zu bewältigende Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen beim Subventionsbegriff deshalb, weil die aus öffentlichen Mitteln erbrachten Leistungen von denen abgegrenzt werden müßten, die entgeltlich sind oder als eine Art Entschädigungsleistung gewährt werden. Oft wird mit der gewährten Vergünstigung von dem Subventionsempfänger noch ein Entgelt verlangt, z. B. die Überlassung von Forschungsergebnissen. Eine „Grenz- und Gemengelage“ (Götz, Bekämpfung der Subventionserschleichung, S. 53) besteht auch zwischen Subvention und Entschädigung. So enthält z. B. die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282) neben der Subventionierung des Flughafenbaues untrennbar auch eine Ablösung von Entschädigungen (vgl. Götz a. a. O., S. 54).

Aber auch eine strafrechtliche Definition des Subventionsbegriffes würde nicht zu einer genügenden Bestimmtheit des Tatbestandes führen. Notwendig wäre auch bei einer solchen Begriffsbestimmung ein Rückgriff auf die nicht eindeutig abgrenzbaren Begriffselemente des öffentlichen Interesses, der Gegenleistung, des Entgelts, der Entschädigung und des Zweckes der Subvention. Der Versuch, diese Abgrenzungsprobleme durch eine gesetzliche Begriffsbestimmung zu regeln, stößt auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Sie werden noch vergrößert, wenn — wie es der Entwurf vorschlägt — aus kriminalpolitischen Gründen Subventionen auf bestimmten Sachbereichen, so die sozialen Unterstützungen, in den verstärkten Strafschutz nicht einbezogen werden sollen (vgl. dazu weiter unten sowie Götz a. a. O. S. 55 f.).

Andererseits aber hat sich der Begriff „Subvention“ in der Praxis eingebürgert und auch in der Rechtsprechung Verwendung gefunden (BGH BB 1973, 258; BVerwG DOV 1969, 394; BVerwGE 31, 279; BVerwG, Der Fachberater 1969, 342; BVerwG Buchholz 451. 55 Nr. 31; BVerwGE 30, 191; BVerwG Buchholz 451. 55 Nr. 32; BVerwG Buchholz 451. 80 Nr. 17; BVerwGE 20, 101); er wird außerdem in neueren Gesetzen gebraucht (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 14 und 15 MOG).

Es ist daher angebracht, auf den Begriff „Subvention“ als juristischen Hilfsbegriff zurückzugreifen, ihn aber mit einer enumerativen Anwendungsklausel zu versehen, die bestimmt, daß als Subvention im Sinne der Strafvorschrift des § 264 nur eine aus öffentlichen Mitteln erbrachte und durch Gesetz als Subvention im Sinne dieser Vorschrift bezeichnete Leistung an Empfänger außerhalb der öffentlichen Verwaltung anzusehen ist (vgl. Absatz 6). Der Entwurf bringt damit eine Blankettregelung, deren Reichweite und Konkretisierung durch besondere gesetzliche Regelungen bestimmt wird.

Als besondere gesetzliche Regelungen kommen zunächst solche in förmlichen Gesetzen in Betracht. Dieser Weg zur Bestimmung des Anwendungsbereichs der Vorschriften des Entwurfs ist freilich nur gangbar, wenn die Subventionsvergabe in einem förmlichen Gesetz (sei es auch nur in Form einer Globalermächtigung) geregelt ist. Um den Anwendungsbereich des Tatbestandes des Subventionsbetruges auch auf andere Subventionen ausdehnen zu können, die lediglich auf Grund des Ansatzes in den Haushaltsplänen gewährt werden, sieht der Entwurf eine Ermächtigung für die Bundesregierung vor, öffentliche Leistungen in einzelnen, näher bestimmten Bereichen durch Rechtsverordnung als Subvention im Sinne des § 264 zu bezeichnen, soweit dies nach Art der Leistung und des Vergabeverfahrens angezeigt ist, um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme oder Verwendung der Leistungen zu verhüten.

Auf diese Weise wird auch der vorgeschlagene Straftatbestand über Subventionserschleichung als Blankettnorm durch andere förmliche Gesetze oder mit Hilfe der Ermächtigungsnorm in Verbindung mit den darauf gestützten Verordnungen konkretisiert und für den Strafrichter verbindlich festgelegt. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen einen solcherart aufgebauten Tatbestand bestehen nicht. Denn die möglichen Straftatbestände einschließlich der Schuldform und der Art und des Höchstmaßes der Strafe (vgl. BVerfGE 14, 174) lassen sich auch bei dieser Gesetzestechnik nach den anerkannten Regeln juristischer Auslegung hinreichend deutlich bestimmen.

Die Ermächtigung zur Festlegung von Leistungen als Subvention im Sinne des vorgesehenen Straftatbestandes begrenzt der Entwurf auf Leistungen, die der Förderung der Wirtschaft, der Forschung oder einer Bildungseinrichtung oder einer sonstigen kulturellen Einrichtung dienen (vgl. Artikel 2 § 2 Abs. 1). Aus der Überlegung, daß das Strafrecht nur ultima ratio sein darf, soll die Neuregelung nicht diejenigen Subventionsbereiche erfassen, bei denen

sich ein Bedürfnis nach gesteigertem strafrechtlichen Schutz bisher nicht gezeigt hat und in dem sich das geltende Recht als ausreichend erwiesen hat. Ausgenommen werden daher namentlich die Subventionen auf dem sozialen Sektor. Diese Begrenzung wird durch eine positive Beschränkung in der Ermächtigung auf einzelne Subventionsbereiche bewirkt.

Für die von dem Entwurf vorgeschlagene Regelung, die Subventionen auf dem sozialen Sektor (z. B. Sozialhilfe, Kindergeld, Wohngeld u. ä.) nicht in den verstärkten Schutz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme einzubeziehen, hat sich die Kommission einstimmig ausgesprochen (vgl. Tagungsberichte der Kommission Bd. 4 S. 71). Auf diesem Gebiet ist in aller Regel nicht das Erscheinungsbild des raffinierten Täters anzutreffen, der unter Ausnutzung von unklaren Vergaberegungen, undurchsichtigen Belegen, Umgehungshandlungen und Scheingeschäften u. U. sehr hohe Subventionen erschleicht. Es handelt sich hier um „verhältnismäßig primitive Erscheinungsformen und Ursachen der Kriminalität“ (Tiedemann a. a. O. S. 35), die nicht in den besonderen Bereich der Wirtschaftskriminalität hineinragen und denen mit den allgemeinen Straftatbeständen ausreichend begegnet werden kann (vgl. auch Tiedemann a. a. O. S. 35; Götz, Subventionserschleichung S. 51, 53).

Besonders sozialschädliche Verhaltensweisen haben sich bei der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Subventionen auf dem Gebiete der Wirtschaftsförderung gezeigt (vgl. Tiedemann a. a. O. S. 17, 34 f.), so daß die öffentlichen Leistungen auf diesem Gebiet in der Ermächtigung des Artikels 2 § 2 Abs. 1 an erster Stelle genannt sind. Doch sind auch im Bereich der Subventionierung von Bildungseinrichtungen und von sonstigen kulturellen Einrichtungen (vgl. zu diesem Sprachgebrauch § 7 des Zonenrandförderungsgesetzes v. 5. August 1971, Bundesgesetzblatt I S. 1237) „deutliche Kriminalitätsursachen und symptomatische Begehungsweisen“ erkennbar (Tiedemann a. a. O.), so daß auch diese Art von Subventionen entsprechend den Vorschlägen der Kommission in den erweiterten Strafschutz, den der Entwurf erstrebt, einbezogen werden sollen.

Abweichend von den Vorschlägen der Kommission wird in der Ermächtigung des Artikels 2 § 2 Abs. 1 auch die Möglichkeit vorgesehen, eine öffentliche Leistung auf dem Gebiet der Forschung und Technologie als Subvention zu bezeichnen und sie damit dem verstärkten Strafschutz zu unterstellen, soweit dies nach der Art der Leistung und des Vergabeverfahrens angezeigt ist, um die mißbräuchliche Inanspruchnahme einer Subvention zu verhüten. Schon im Hinblick auf die finanzielle Größenordnung von öffentlichen Leistungen zur Förderung der Forschung und Technologie und der möglichen Überschneidung der Förderungszwecke Wirtschaft und Forschung und Technologie sollten öffentliche Leistungen auf diesem Gebiet nicht von vornherein von dem möglichen Strafschutz ausgenommen sein.

Aus der Beschränkung der Ermächtigung des Artikels 2 § 2 Abs. 1 auf einzelne öffentliche Leistungen

läßt sich entnehmen, daß mit der strafrechtlichen Regelung nur ein Strafschutz auf einzelnen Bereichen erstrebt wird. Es könnte deshalb naheliegen, den Strafschutz in dieser Weise auch in § 264 zu begrenzen. Der Bundesgesetzgeber wäre dadurch jedoch nicht gehindert, die Strafvorschrift über den Subventionsbetrug auch bei anderen Subventionen für anwendbar zu erklären. Mit der Begrenzung des Strafschutzes in § 264 auf einzelne öffentliche Leistungen könnte deshalb praktisch nicht das erreicht werden, was mit ihr erstrebt wäre. Andererseits wäre die Begrenzung schädlich, weil sie in der praktischen Rechtsanwendung zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen könnte.

Soweit die aus öffentlichen Mitteln erbrachten Leistungen im Bundesrecht in einem förmlichen Gesetz geregelt sind und sie der Förderung der Wirtschaft, der Forschung oder einer Bildungseinrichtung oder sonstigen kulturellen Einrichtung dienen, werden sie im Rahmen des Artikels 6 als Subventionen bezeichnet, so daß die Strafvorschrift des § 264 und die hierzu notwendigen Verwaltungsvorschriften des Artikels 2 §§ 4 bis 7 eingreifen. In dem Artikel 6 sind allerdings nicht alle im Bundesrecht in förmlichen Gesetzen aufgeführten Leistungen aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der genannten Zwecke als Subventionen bezeichnet. Es ist zu berücksichtigen, daß nach einzelnen Gesetzen unterschiedliche Leistungen in Betracht kommen, bei denen die Leistungen auch oder sogar vorwiegend sozialen Zwecken dienen. Deshalb soll auch in diesen Fällen die nähere Konkretisierung einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben (vgl. z. B. die Leistungen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes v. 3. September 1969, Bundesgesetzbl. I S. 1593).

Im Hinblick auf den Blankettcharakter der Strafnorm ist der Entwurf notwendigerweise ausfüllungsbedürftig durch landesrechtliche Regelungen über die Bezeichnung von Subventionen nach Landesrecht und durch Wahrnehmung der in dem Entwurf enthaltenen Ermächtigungen. Volle strafrechtliche Wirksamkeit kann er erst dann entfalten, wenn die Länder bei Subventionen nach Landesrecht solche Regelungen treffen und die notwendigen Rechtsverordnungen erlassen sind. Der Erlass dieser Rechtsverordnungen sollte und muß schon während der Gesetzgebungsarbeiten an diesem Entwurf vorbereitet werden, damit die neuen Regelungen zur Bekämpfung des Subventionsbetruges bei dem Inkrafttreten des erstrebten Gesetzes möglichst auf allen Bereichen der Subventionsvergabe, auf denen ein verstärkter Schutz eintreten soll, eingreifen können.

Ein in der Übergangszeit möglicher ungleichartiger strafrechtlicher Schutz der verschiedenen Subventionen sollte möglichst vermieden werden. Sollte dies auf Teilbereichen nicht erreicht werden können, so müßte dies allerdings hingenommen werden. Denn ein zumindest zum Teil errichteter Schutz gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme einiger direkter Subventionen ist jedenfalls besser als der verminderte Schutz aller direkter Subventionen. Ein solcher verbesserter Schutz vermindert außerdem das Ungleichgewicht zwischen der geltenden straf-

rechtlichen Regelung bei direkten und indirekten Subventionen.

Die rechtspolitisch gebotene Angleichung des Strafschutzes für direkte Subventionen an den Strafschutz, der bereits für indirekte Subventionen besteht, legt es nahe, in dem besonderen Tatbestand über den Subventionsbetrug das subventionsunehrliche Verhalten über subventionserhebliche Tatsachen strafrechtlich zu erfassen. Kernpunkt der vorgeschlagenen Strafvorschrift sind daher die unrichtigen Angaben von Personen, die für sich oder andere Subventionen in Anspruch nehmen sowie die Verletzung ihrer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflichten.

Im Gegensatz zum Steuerstrafrecht, das auf schon bestehenden gesetzlichen Mitwirkungspflichten aufbaut, müssen für das Subventionsstrafrecht die Mitwirkungspflichten, deren Verletzung strafbewehrt werden soll, ausdrücklich festgelegt werden. Dies gilt jedenfalls für die Fälle, in denen die Subventionsvergabe gesetzlich nicht geregelt ist, sondern in denen die Subventionen nur auf Grund eines Ansatzes in den Haushaltsgesetzen gewährt werden.

Deswegen werden allgemein für das Subventionsrecht, soweit es in den Strafschutz einbezogen wird, grundlegende Pflichten, die aus der allgemeinen Pflicht der Subventionsehrlichkeit abzuleiten sind, in dem Entwurf besonders festgelegt, nämlich die Offenbarungspflichten bei der Inanspruchnahme von Subventionen (vgl. Artikel 2 § 4) und die Pflicht zur Herausgabe von zweckwidrig erlangten Subventionsvorteilen (vgl. Artikel 2 § 6), die ihrerseits wieder für die Offenbarungspflicht von Bedeutung ist. Ferner bestimmt der Entwurf in Anlehnung an allgemeine Grundsätze ausdrücklich, daß bei Scheingeschäften der verdeckte Sachverhalt für die Subventionsvergabe und das Belassen von Subventionsvorteilen maßgebend ist (vgl. Artikel 2 § 5 Abs. 1) und daß bei einem Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Subvention ausgeschlossen oder sie zurückzugewähren ist (vgl. Artikel 2 § 5 Abs. 2). Auch diese Regelung, deren gesetzliche Festlegung nach den praktischen Erfahrungen zur Verhinderung von Manipulationen gerade im Subventionsrecht (ähnlich wie im Steuerrecht; vgl. §§ 5, 6 des Steueranpassungsgesetzes sowie §§ 43, 45 des Entwurfs einer Abgabenordnung, Drucksache 7/79) notwendig erscheint, ist für die strafrechtlich abgesicherte Offenbarungspflicht bedeutsam.

Die strafrechtliche Praxis hat in bezug auf die direkten Subventionen gezeigt, daß Subventionen in erheblichem Umfang u. a. deshalb fehlgeleitet werden, weil im Zusammenhang mit einer beantragten oder bewilligten Subvention Scheingeschäfte getätigt oder Gestaltungsmöglichkeiten mißbraucht werden oder weil nachträglich die Voraussetzungen, unter denen die Subventionen gewährt wurden, wegfallen, ohne daß dies zur Kenntnis der Subventionsstellen gelangt. Die strafrechtliche Praxis hat ferner die Lückenhaftigkeit des verwaltungsrechtlichen Kontrollapparates deutlich gemacht, der nicht geeignet ist, die vorerwähnten Fehlleitungen so rechtzeitig festzustellen, daß volkswirtschaftliche Schäden vermieden werden. Dieses Kontrolldefizit läßt sich

in nächster Zeit praktisch nicht beheben. Die öffentliche Hand ist daher weitgehend auf die Mitwirkung des durch eine Subvention begünstigten Personenkreises angewiesen. Es erscheint daher gerechtfertigt, für diesen Personenkreis Anzeigepflichten zur Wahrung der Subventionsehrlichkeit besonders herauszustellen. Strafrechtlich bietet die gesetzliche Fixierung solcher Anzeigepflichten die Möglichkeit ihrer Strafbewehrung und damit die Chance, den Täter von Pflichtverletzungen abzuhalten. Erfüllt der Begünstigte die verwaltungsrechtlichen Anzeigepflichten, so löst dies die Versagung der Subvention aus. Die Anzeigepflicht selbst ist damit keine Pflicht zur strafrechtlichen Selbstanzeige. Die Anzeige eröffnet vielmehr nur die Möglichkeit, Subventionen zweckentsprechend zu gewähren und zu belassen. Nur die Verletzung der Anzeigepflicht führt zu einer Bestrafung.

Ferner ist es notwendig, den Kreis der subventionserheblichen Tatsachen, bei denen ein subventionsunehrliches Verhalten strafrechtlich erfaßt werden soll, möglichst eindeutig festzulegen. Nur so können Unklarheiten und damit die Gefahr einer Fehldeutung und Ausnutzung möglicher Lücken vermieden werden. Diesem Zweck dient der § 264 Abs. 7 sowie der § 3 des Artikels 2.

Zu den einzelnen Absätzen der Vorschrift wird folgendes bemerkt:

Der Absatz 1, der den Grundtatbestand des Subventionsbetruges enthält, lehnt sich tatbestandlich an die Vorschrift des § 353 Abs. 1 des Entwurfs einer Abgabenordnung (Drucksache 7/79) an. Er ist jedoch nicht wie diese als Verletzungsdelikt ausgestaltet. Einerseits erfordern, worauf die Kommission hingewiesen hat, neue Erscheinungsformen des Wirtschafts- und Soziallebens — ebenso wie die Bewältigung der technischen Probleme des Straßenverkehrs — die Aufnahme von Gefährungsdelikten im Strafrecht. Zum andern besteht in der Art und Weise, in der öffentliche Leistungen zu Unrecht in Anspruch genommen werden, ein Unterschied zwischen direkten und indirekten Subventionen.

Bei den indirekten Subventionen besteht ein enger Zusammenhang mit der Steuerpflicht, die jedem Staatsbürger obliegt, die ständig gegeben ist und der sich der Staatsbürger auch nicht entziehen kann. Die Inanspruchnahme von direkten Subventionen hängt dagegen mit einer solchen Pflichtigkeit nicht zusammen. Wer nicht verpflichtet ist, dem Staat irgendwelche Angaben zu machen, wer also von sich aus tätig werdend Mittel der Gemeinschaft in Anspruch nimmt, dem kann abverlangt werden, daß er sich dabei jedweder unlauterer Mittel enthält. Ein solcher Staatsbürger ist nicht in den — im Steuerrecht in der Regel gegebenen — Interessenkonflikt gestellt, Angaben machen zu müssen, und zwar auch solche, die für ihn möglicherweise nachteilig sind. Der Anreiz, falsche Angaben zu machen oder sie pflichtwidrig zu unterlassen, wird im Subventionsrecht nicht durch eine Pflicht zur Abgabe von Erklärungen geschaffen, sondern bei der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Subventionen allein aus Bereicherungsgründen in der Person des Täters

geweckt. Diese Unterschiede im Steuer- und Subventionsrecht lassen es gerechtfertigt erscheinen, eine Vorverlagerung der Schutzschranke im Bereich der direkten Subventionen vorzusehen.

Allerdings würde der Vorschlag der Kommission, jedwede falsche Angabe für die Strafbarkeit genügen zu lassen, zu weit gehen. Es würden dann z. B. auch falsche Angaben erfaßt, die dem Täter ungünstig sind oder solche falsche Angaben, die zur Versagung einer Subvention für einen anderen führen könnten. Solche Fälle sind unter dem Blickpunkt des geschützten Rechtsgutes nicht strafwürdig. Deshalb beschränkt sich der Tatbestand auf die Fälle, in denen jemand für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind. Auf diese Weise werden alle Fälle erfaßt, in denen durch ein subventionsunehrliches Verhalten die Gefahr ausgelöst wird, daß dem Täter oder einem anderen ungerechtfertigte Subventionen oder Subventionsvorteile gewährt werden, auch wenn diese Gefahr im Tatbestand selbst nicht vorausgesetzt wird. Die Regelung des Entwurfs unterstellt mithin, daß diese Gefahr stets zu bejahen ist, wenn der Täter im Zusammenhang mit der Entscheidung, ob ihm oder einem anderen Subventionsvorteile gewährt oder belassen werden, für ihn oder einen anderen wahrheitswidrige Angaben über subventionserhebliche, also entscheidungserhebliche Tatsachen (vgl. Absatz 7) macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind.

Der Tatbestand des Absatzes 1 ist teils als Handlungs-, teils als echtes Unterlassungsdelikt ausgestaltet. Er bezieht sich auf unrichtige und unvollständige Angaben, auf das Unterlassen von Mitteilungen und auf den Gebrauch von näher bezeichneten Urkunden. Als abstraktes Gefährungsdelikt, bei dem jedoch nach dem Kreis der Angaben die Gefahr einer Fehlleitung von Subventionen unterstellt wird, deckt dieser Tatbestand den Bereich der Versuchshandlungen von Verletzungsdelikten ab. Wegen dieser Ausdehnung des Tatbestandes sieht Absatz 4 eine besondere Regelung über Straffreiheit bei tätiger Reue vor.

Der Tatbestand, der förmlich nur als abstraktes Gefährungsdelikt ausgestaltet ist, erfaßt auch die Fälle, in denen auf Grund der falschen Angaben oder der pflichtwidrigen Unterlassung oder der falschen Bescheinigung eine nicht gerechtfertigte Subvention oder ein nicht gerechtfertigter Subventionsvorteil gewährt oder belassen wird. Dies ergibt sich bereits aus der oben erwähnten Rücktrittsmöglichkeit des Absatzes 4, die kaum verständlich wäre, wenn der Tatbestand lediglich bei der abstrakten Gefahr einer Fehlleitung von Subventionen eingreifen würde, nicht jedoch dagegen bei dem Eintritt eines „Schadens“, d. h. also bei einer zweckwidrigen Inanspruchnahme einer Subvention oder eines Subventionsvorteils. Außerdem machen die Regelbeispiele des Absatzes 2 für besonders schwere Fälle hinreichend deutlich, daß auch die Fälle des eingetretenen Erfolges in den Tatbestand einbezogen sind. Schließlich muß aus dem Strafrahmen des § 264, der dem Strafrahmen des § 263 StGB entspricht, abgeleitet werden, daß der § 264 auch die Fälle ab-

decken will, in denen das subventionsunehrliche Verhalten zu einer zweckwidrigen Subventionsvergabe führt. Der § 264 ist danach im Verhältnis zu § 263 für den Bereich des Subventionsrechts, soweit es durch die Neuregelung vom Strafschutz erfaßt wird, als die speziellere Vorschrift anzusehen, die unter dem Gesichtspunkt des Subventionsbetruges strafrechtlich alle Fälle der Täuschung im Subventionsvergabeverfahren erfaßt, auch wenn die einengenden Merkmale des Betrugstatbestandes nicht vorliegen. Eine ausdrückliche Klarstellung dieser erstrebten Rechtslage erscheint danach nicht notwendig; sie würde im übrigen gesetzestechnisch auf Schwierigkeiten stoßen.

Zu den einzelnen Tathandlungen des Absatzes 1 wird bemerkt:

Die Nummer 1 erfaßt Angaben, die gegenüber jedweder in ein Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle gemacht werden, sei es derjenigen Stelle, die die Gelder bereitstellt, sei es derjenigen, die die Subvention bewilligt oder derjenigen, die in einer der vielfältigen Formen einer Subventionsvermittlung eingeschaltet ist. Erklärungsadressaten sind sowohl Behörden als auch natürliche Personen oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Der Begriff Subventionsverfahren selbst hängt eng mit dem Begriff Subvention zusammen. Dieser wiederum genügt im Hinblick auf die um ihn bestehenden wissenschaftlichen Kontroversen nicht den Anforderungen des Artikels 103 Abs. 2 GG (vgl. die Begründung oben zu § 264). Er wird daher mit einer Enumerationsklausel verbunden, die sich in Absatz 6 findet. Diese Klausel wiederum verweist auf ausdrückliche gesetzliche Regelungen und damit auf Artikel 2 §§ 1 und 2 und auf Regelungen in Sondergesetzen, die in dem Artikel 6 entsprechend den Anforderungen des Absatzes 6 geändert werden (vgl. die Begründung vor § 264). Soweit in einzelnen Gesetzen die Leistungen ausdrücklich als Subvention bezeichnet werden, liegt es in der Hand des Gesetzgebers, den Rahmen für diesen Begriff und damit für den Anwendungsbereich des § 264 abzustecken. Soweit in Artikel 2 § 2 der Verordnungsgeber ermächtigt wird, den Anwendungsbereich festzulegen, ist die Art der Subventionen bereits umschrieben worden. Der Verordnungsgeber kann damit nicht jedwede Leistungen der öffentlichen Hand, die an Private gewährt werden, als Subventionen bezeichnen, sondern nur solche aus dem Bereich der Wirtschaft, der Kultur und der Forschung. Damit erstreckt sich der Tatbestand des § 264 nicht auf Subventionsverfahren im Bereich der Sozialsubventionen; denn für diesen erscheint der gegenwärtige strafrechtliche Schutz ausreichend (vgl. die Begründung oben).

Die unrichtigen und unvollständigen Angaben werden mit Strafe bedroht, soweit sie über „subventionserhebliche Tatsachen“ gemacht werden. Der Begriff „subventionserheblich“, der an den in § 353 des Entwurfs der Abgabenordnung verwendeten Begriff „steuerlich erheblich“ angelehnt ist, wird in Absatz 7 näher bestimmt (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift).

Die Nummer 2 setzt das Bestehen von Rechtsvorschriften des Inhalts voraus, die in das Subventionsverfahren eingeschalteten Behörden oder Personen über subventionserhebliche Tatsachen (vgl. Absatz 7) in Kenntnis zu setzen. Eine umfassende gesetzliche Pflicht ist in Artikel 2 § 4 vorgesehen. Die dadurch bestehende Offenbarungspflicht erstreckt sich u. a. auch auf die in §§ 5 und 6 geregelten Sachverhalte, die für die Entscheidung über die Gewährung und Rückforderung einer Subvention oder von Subventionsvorteilen bestimmend sind. Die Offenbarungspflicht kann sich jedoch auch aus einer besonderen gesetzlichen Regelung über das Vergabeverfahren ergeben. Ist die Pflicht zur Offenbarung näher bestimmter Angaben in vertraglichen Vereinbarungen, Richtlinien, Bedingungen oder Auflagen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt, so ist damit die umfassende gesetzliche Offenbarungspflicht nach Artikel 2 § 4 nur konkretisiert, soweit die Angaben entscheidungserheblich im Sinne dieser Vorschrift sind. Es erscheint danach nicht notwendig, neben der gesetzlichen Pflicht zur Offenbarung auf weitere Pflichten abzustellen.

Die Nummer 3 bringt eine ergänzende Regelung für die Fälle, in denen neben der Bewilligungsstelle in das Subventionsverfahren andere Stellen eingeschaltet sind, die ihrerseits Bescheinigungen über subventionserhebliche Tatsachen erteilen. Wer solchen Stellen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird zwar schon von Absatz 1 Nr. 1 erfaßt (vgl. die Begründung oben zu dieser Regelung). Ohne die Regelung von Absatz 1 Nr. 3 entstände jedoch eine Strafbarkeitslücke für den nicht weniger strafwürdigen Fall, daß jemand eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über subventionserhebliche Tatsachen in einem Subventionsverfahren gebraucht. Daß dieser Täter damit ebenso wie mit Hilfe eigener unrichtiger oder unvollständiger Angaben eine ungerechtfertigte Subvention oder einen Subventionsvorteil erlangen kann, liegt auf der Hand. Deshalb muß auch ein solcher Fall in den Strafschutz einbezogen werden.

Der Absatz 2 ist § 353 Abs. 3 des Entwurfs einer Abgabenordnung (Drucksache 7/79) nachgebildet. Wegen der Ähnlichkeit der Tatbestände des Erschleichens von Subventionen und des Erschleichens von Steuervorteilen liegt es nahe, für beide Fallgruppen gleiche Regelbeispiele für das Vorliegen besonders schwerer Fälle anzuführen. Die von § 353 Abs. 3 des Entwurfs einer Abgabenordnung abweichende Fassung der Nummer 1 engt das Regelbeispiel einerseits (Gewinnssucht statt grober Eigennutz) in Anlehnung an andere Regelungen (vgl. § 283 a StGB i. d. F. des Entwurfs) etwas ein und weitet andererseits den Anwendungsbereich des Regelbeispiels etwas aus („sich oder einem andern verschafft“); es sollte angestrebt werden, beide Fassungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aneinander anzugleichen.

Der Entwurf geht im übrigen bei den Regelbeispielen in den Nummern 2 und 3 in Übereinstimmung mit § 353 Abs. 3 des Entwurfs einer Abgabenordnung davon aus, daß auch ein Amtsträger für sich oder einen anderen Vorteile erschleichen kann, so z. B. dann, wenn er nicht selbst über die Vergabe der Vor-

teile entscheidet, sondern innerhalb der Behörde einem anderen gegenüber falsche Angaben macht. Dies soll in der Nummer 2 mit der Fassung „zu seinem Vorteil“ klargestellt werden. Der Fall, daß der Amtsträger lediglich zum Vorteil eines anderen seine Befugnis oder Stellung mißbraucht, wird nicht ausdrücklich erwähnt, weil es sich dabei zwar um einen besonders schweren Fall handeln kann, dies jedoch wohl nicht schon in aller Regel zu bejahen ist. Auch in diesem Punkt ist eine Angleichung in § 353 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs einer Abgabenordnung angezeigt.

In Absatz 3 wird auch die leichtfertige Begehungsweise in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit Strafe bedroht. Die Kommission hat sich — entsprechend dem Vorschlag Tiedemanns (vgl. Subventionskriminalität in der Bundesrepublik a. a. O., S. 326 ff.) — mit großer Mehrheit für die Einstufung der leichtfertigen Begehungsweise als Straftat ausgesprochen. Diese Auffassung erscheint aus folgenden Gründen zutreffend:

Subventionen werden gewährt, um unter Einbeziehung von Privatpersonen Gemeinwohlziele wirksamer zu realisieren als dies mit den vorhandenen Mitteln der öffentlichen Verwaltung möglich ist. Die Subventionsempfänger werden damit in die Erfüllung öffentlicher Aufgaben integriert. Ihnen obliegt daher eine gegenüber der Pflichtenstellung im Steuerrecht, die für jedermann gilt, besondere Sorgfaltspflicht gegenüber dem Staat. Die Verletzung dieser Sorgfaltspflicht ist ein so beachtliches Unrecht, daß auch die leichtfertige Begehungsweise bei der Subventionserschleichung — im Gegensatz zur leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 404 AO), die nur mit Geldbuße bedroht ist — strafwürdig erscheint. Im Hinblick auf die Beschränkung des Tatbestandes auf Subventionen im Bereich von Wirtschaft, Kultur und Forschung handelt es sich bei den in Betracht kommenden Tätern zudem um einen Personenkreis, der schon seiner Ausbildung nach zur besonderen Sorgfalt in der Lage ist. Hinzukommt, daß aus Beweisgründen eine Vielzahl der Täter nur des leichtfertig begangenen Subventionsbetrugs wird überführt werden können. Damit steigert sich aber die kriminalpolitische Bedeutung gerade dieser Begehungsform. Ferner ist zu berücksichtigen, daß nicht alle Angaben eines Antragstellers vom Tatbestand erfaßt werden, sondern nur die besonders bedeutsamen, so daß nicht die Gefahr besteht, daß die Strafbarkeit in nicht vertretbarem Umfang ausgedehnt wird. Im übrigen kann zur Rechtfertigung dafür, daß die leichtfertige Begehungsweise mit Strafe bedroht werden soll, auf die Gründe verwiesen werden, die in dem Entwurf für die Ausgestaltung des Tatbestandes als Gefährdungsdelikt angeführt sind.

Absatz 4 enthält eine Straffreiheitsregelung für den Fall der tätigen Reue. Da der Tatbestand als Gefährdungsdelikt ausgestaltet ist und damit auch den Bereich abdeckt, der bei einem Verletzungsdelikt Versuchshandlung wäre, erscheint es angebracht, Straffreiheit vorzusehen, soweit nach der Tat Handlungen vorgenommen werden, die bei einem Verletzungsdelikt als Rücktritt vom Versuch zu werten wären. Die Vorschrift über Straffreiheit lehnt sich in

der Einzelausgestaltung an § 24 Abs. 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG über den Rücktritt vom Versuch an.

Absatz 5 sieht vor, daß das Gericht neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 und 2 auf den Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit erkennen kann. Diese Regelung entspricht dem § 401 Abs. 1 AO, die u. U. auch für das Erschleichen von indirekten Subventionen in Form der Steuerhinterziehung gilt und die auch in § 359 des Entwurfs einer Abgabenordnung vorgesehen ist. Es ist danach sachgerecht, diese Nebenstrafe auch beim Subventionsbetrug anzudrohen.

Die Gründe, die für die Regelung des Absatzes 6 bestimmend sind, sind bereits oben zu § 264 näher dargelegt. Ergänzend wird zu Absatz 6 noch folgendes bemerkt:

Als Subventionen im Sinne dieser Vorschriften kommen vor allem die Mittel in Betracht, die aus öffentlichen Haushalten vergeben werden. Es könnte deshalb naheliegen, in der Beschreibung auf „Mittel aus öffentlichen Haushalten“ abzustellen. Bei dieser Beschreibung wäre jedoch z. B. zweifelhaft, ob die Vergabe von Waren zu verbilligten Preisen (z. B. verbilligte Butter zu bestimmten Verwendungszwecken) als Gewährung einer Subvention anzusehen ist, weil die Ware nicht unmittelbar aus dem öffentlichen Haushalt stammt, sondern dem Staat auf Grund einer Intervention mit Mitteln des öffentlichen Haushalts zusteht. In diesem Falle ist die Abgabe verbilligter Ware zwar eine Leistung aus öffentlichen Mitteln, nicht aber eine solche, die unmittelbar aus dem öffentlichen Haushalt gewährt wird. Erfasst werden sollen jedoch auch solche Leistungen, die nur mittelbar aus dem öffentlichen Haushalt stammen.

Zu den Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln erbracht sind, gehören darüberhinaus auch solche, die von näher bestimmten Unternehmen oder Betrieben auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung in einem besonderen Fonds aufgebracht und zur Förderung näher bezeichneter Zwecke (z. B. bestimmter Wirtschaftskreise) in einzelnen Bereichen gewährt werden. In solchen Fällen wird die Subventionierung mit Hilfe eines Sondervermögens durchgeführt, das zwar letztlich von privater Hand gespeist wird, das jedoch wegen der öffentlich-rechtlichen Pflicht hierzu als eine Ansammlung von öffentlichen Mitteln anzusehen ist. Da in solchen Fällen in gleicher Weise Mißbrauchsmöglichkeiten gegeben sind wie bei einer Subventionierung auf Grund allgemeiner Abgaben durch den Staat, ist es sachgerecht, diese Fälle in den Strafschutz einzubeziehen.

Der Absatz 6 setzt weiter voraus, daß die Leistung aus öffentlichen Mitteln durch ein Gesetz als Subvention bezeichnet ist. Der Begriff „Gesetz“ ist dabei — wie auch sonst im Strafgesetzbuch (vgl. z. B. § 2 StGB i. d. F. des 2. StrRG) — im materiellen Sinn zu verstehen, so daß die Bezeichnung durch eine auf Grund eines Gesetzes erlassene Rechtsverordnung (Artikel 80 GG) ausreicht (vgl. Artikel 2 § 2).

Bei einer Leistung aus Mitteln des Landesrechts kann zwar auch der Bundesgesetzgeber entscheiden, ob sie

als Subvention im Sinne des Strafrechts anzusehen ist. Die Kompetenz hierfür ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 GG, weil mit der Bezeichnung der Leistung nach Landesrecht die Reichweite des Straftatbestandes des § 264 bestimmt wird. Solange der Bundesgesetzgeber jedoch von dieser Kompetenz keinen Gebrauch macht, sind die Länder freilich nicht gehindert, ihrerseits den Strafschutz der neuen strafrechtlichen Regelung zur besseren Bekämpfung des Subventionsschwindels in Anspruch zu nehmen (vgl. die Begründung zu Artikel 2 § 1).

Es dient der Klarstellung, wenn in dem Absatz 6 bestimmt ist, daß als Subvention nur eine Leistung an Empfänger außerhalb der öffentlichen Verwaltung anzusehen ist. Zwar hat es der Gesetzgeber in der Hand, den Strafschutz schon bei der Bezeichnung dieser Leistung nur auf solche Fälle zu erstrecken, in denen es sich um Empfänger außerhalb der öffentlichen Verwaltung handelt. Da diese Einschränkung jedoch ganz allgemein gelten soll, ist es zweckmäßig, dies in der strafrechtlichen Regelung selbst hervorzuheben. Für die Vergabe von öffentlichen Mitteln innerhalb der öffentlichen Verwaltung ist ein besonderer Strafschutz nicht geboten.

In Absatz 7 wird der Begriff „subventionserheblich“, der an den in § 353 des Entwurfs der Abgabenordnung verwendeten Begriff „steuerlich erheblich“ angelehnt ist, näher bestimmt. Erfasst werden damit drei Gruppen von Fällen.

Zu der ersten Gruppe rechnen solche Tatsachen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch die Verwaltung als subventionserheblich bezeichnet sind. Mit Hilfe dieser Regelung soll der Gesetzgeber aufgerufen werden, größere Klarheit für das Subventionsvergabeverfahren zu schaffen.

Nach den auf Grund eines Forschungsauftrages des Bundesministers der Justiz durchgeführten Untersuchungen (vgl. die Einleitung B I Nr. 1), wird die Erlangung von ungerechtfertigten Subventionen dadurch wesentlich begünstigt, daß die materiellen Vergabevoraussetzungen bei den unterschiedlichen Arten von Subventionen nicht klar genug herausgestellt sind. Die Unklarheiten über die Vergabevoraussetzungen reizen vielfach dazu an, Subventionen in solchen Fällen zu erlangen, die dem Subventionszweck widersprechen. Mögliche Mißverständnisse über die Vergabevoraussetzungen werden von potentiellen Tätern nicht selten rücksichtslos ausgenutzt. Die strafrechtliche Erfassung eines solchen Verhaltens stößt jedoch auf Schwierigkeiten, weil den Tätern die Einlassung, sie hätten geglaubt, die — nachgewiesenen falschen — Angaben über einzelne Umstände seien für die Subventionsvergabe nicht wesentlich gewesen, schwerlich widerlegt werden kann. Diese Nachteile des geltenden Rechts werden mit Hilfe der förmlichen Bezeichnung der Vergabevoraussetzungen (und der Voraussetzungen für die Rückforderung von Subventionen) als subventionserheblich beseitigt.

Die Konkretisierung der Tatsachen, die bei den vielfältigen Subventionen entscheidungserheblich sind, als „subventionserheblich“ kann und sollte in den Fällen in einem formellen Gesetz geschehen, in

denen die Subventionsvergabe, sei es auch nur in Form einer Globalermächtigung, in einem besonderen Gesetz geregelt ist. Dies ist jedoch nur bei einem geringen Teil der Subventionen der Fall. Um die aus Gründen der Vorbeugung und besseren Ahndungsmöglichkeit strafwürdiger Fälle notwendige Klarheit über die entscheidungserheblichen Tatsachen auch bei den gesetzlich nicht besonders geregelten, sondern nur im Haushaltsansatz ausgewiesenen Subventionen zu erreichen, sieht Artikel 2 § 3 eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vor. Die Rechtsverordnung soll die Konkretisierung bei den einzelnen Subventionen so weit wie möglich selbst vorschreiben und, soweit dies wegen der Vielgestaltigkeit der Sachverhalte und der sich wandelnden Verhältnisse nicht möglich ist, Richtlinien vorsehen, nach welchen Merkmalen und in welcher Weise die zuständigen Behörden oder sonstigen Stellen die entscheidungserheblichen Tatsachen näher zu bezeichnen haben.

Die Bezeichnung von Tatsachen als subventionserheblich, die durch das formelle Gesetz, durch eine Rechtsverordnung nach Artikel 2 § 2 oder durch die Verwaltung vorgenommen wird, ist nach Absatz 7 Nr. 1 und 2 ein verbindliches Tatbestandsmerkmal. Bedenken dagegen, daß auch die Verwaltung diese Konkretisierung vornehmen kann, bestehen nicht. Die Verwaltung kann die Bezeichnung nur wirksam vornehmen, soweit sie auf Grund eines Gesetzes handelt, also im Rahmen der organisatorischen Zuständigkeit und in dem Rahmen der materiellen Richtlinien, die ihr das formelle Gesetz oder die Rechtsverordnung nach Artikel 2 § 2 gibt. Daß bei einem Blankettatbestand die konkretisierende Ausfüllung u. U. letztlich nur durch ein Handeln der Verwaltung vorgenommen wird, ist nichts Ungewöhnliches (vgl. z. B. § 59 des Luftverkehrsgesetzes) und wegen der Vielgestaltigkeit des Lebens oft nicht zu umgehen. Für den Staatsbürger ist auf Grund der Vorschrift des § 264 i. V. m. Artikel 2 § 2 hinreichend überschaubar, welche Fälle vom Straftatbestand abgedeckt sind.

Neben den formell als „subventionserheblich“ bezeichneten Tatsachen gelten nach Absatz 7 Nr. 2 auch solche als subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1, von denen die Subventionsvergabe und die Rückforderung gesetzlich abhängig ist. Gemeint sind damit die materiellen Voraussetzungen für die Vergabe und Rückforderung. Soweit das Gesetz dies näher bestimmt (vgl. z. B. das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen), ist damit bereits die zur Klarheit des Subventionsvergabeverfahrens notwendige Konkretisierung erreicht. Es wäre zu aufwendig und eher verwirrend, wenn zusätzlich zu einer solchen gesetzlichen Regelung noch eine Bezeichnung der Tatsachen als „subventionserheblich“ hinzutreten müßte.

Wie in Absatz 1 Nr. 1 sind unter dem „Gesetz“ auch hier das formelle Gesetz und die auf Grund eines solchen Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu verstehen. Der bloße Ansatz von Subventionen in den Haushaltsgesetzen reicht freilich nicht aus, da damit nur Mittel und Zweck der Subvention genannt, nicht jedoch die Vergabevoraussetzungen näher konkretisiert sind.

Unter den Begriff „Gesetz“ fallen andererseits auch rechtsverbindliche Regelungen der Europäischen Gemeinschaft, die aus diesem Grunde nicht besonders aufgeführt zu werden brauchen. Eine Klarstellung in dieser Richtung ist im übrigen schon deshalb überflüssig, weil die Regelungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts jedenfalls durch den Absatz 7 Nr. 3 (materiell-erhebliche Tatsachen) abgedeckt werden.

Schließlich sind als „subventionserheblich“ im Sinne des Absatzes 7 alle Tatsachen anzusehen, die nach dem Subventionszweck sonst für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung und das Belassen von Subventionen oder Subventionsvorteilen erheblich sind, also die materiell-erheblichen Tatsachen, die für die genannten Entscheidungen bestimmend sind. Diese Tatsachen ergeben sich entweder aus Verwaltungsbestimmungen oder der Vergabepraxis. So werden z. B. gesetzlich nicht geregelte Subventionen auf Grund von Richtlinien gewährt (vgl. z. B. die Richtlinien über die Gewährung von Prämien für die Stilllegung von Steinkohlebergwerken und die Veräußerung von Grundstücken aus Bergbaubesitz vom 22. März 1967, Bundesanzeiger Nr. 59 v. 29. März 1967). In den Richtlinien sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Subvention unter Hervorhebung des Subventionszweckes näher bestimmt, so daß es auch für den Subventionsempfänger nicht zweifelhaft sein kann, welche Tatsachen für die Gewährung der Subvention materiell-erheblich sind. Entsprechendes gilt für allgemeine Vergabebestimmungen. Mögliche Bedenken, daß die materiell-erheblichen Tatsachen im Sinne der Nummer 3 zu unbestimmt gekennzeichnet seien, sind danach nicht begründet.

Um die Subventionsvergabe möglichst durchsichtig zu gestalten und die Möglichkeiten von Mißverständnissen zu vermeiden, sollte angestrebt werden, die Konkretisierung der Vergabevoraussetzungen usw. in der in Absatz 7 Nr. 1 und 2 bezeichneten Weise vorzunehmen. Eine vollständige Normierung der Vergabevoraussetzungen wird allerdings längere Zeit beanspruchen und u. U. auch auf einzelnen Bereichen (z. B. im EWG-Bereich) auf Schwierigkeiten stoßen. Deshalb ist es nicht möglich, auf die in Absatz 7 Nr. 3 vorgesehene Regelung zu verzichten. Sie ist andererseits nicht — als selbstverständlich — entbehrlich, und zwar schon deswegen nicht, weil sie den Kreis der Subventionsvorgänge, auf die es ankommt (Bewilligung, Gewährung usw.), beschreibt.

Mit den Begriffen „Bewilligung“, „Gewährung“ usw. sollen alle Vorgänge erfaßt werden, die dazu führen können, daß Subventionen oder Subventionsvorteile im Ergebnis zu Unrecht gewährt oder belassen werden. Wenn die dabei verwendeten Begriffe zum Teil sich überschneiden oder sogar deckungsgleich sein sollten (z. B. „Gewähren“ und „Weitergewähren“ oder „Rückforderung“ und „Belassen“), so wird dies als unschädlich hingenommen. Der Entwurf will jedenfalls vermeiden, daß der Straftatbestand zu eng gezogen ist, was u. U. der Fall sein könnte, wenn nur auf die „Gewährung“ und die „Rückforderung“ abgestellt wäre.

Wenn der Entwurf in Absatz 7 Nr. 2 und 3 neben der Subvention auch den Begriff „Subventionsvorteil“ anführt, so ist damit der Kreis der Fälle einbezogen, in denen dem Täter oder einem Dritten nicht unmittelbar die Subvention gewährt oder belassen wird, sondern in denen auch mittelbare Subventionsvorteile in Betracht kommen, so z. B. die Erlangung einer durch Subventionen verbilligten Ware. Für den Empfänger solcher Subventionsvorteile können sich wegen einer im Hinblick auf die Subvention bestehenden Verwendungsbeschränkung Anzeigepflichten ergeben, deren Verletzung vom Tatbestand erfaßt wird.

Zu Nummer 3 — § 265 a StGB —

Die fortschreitende Automatisierung des öffentlichen Fernmeldenetzes und sein Zusammenwachsen mit den Auslandsverbindungen zu einem umfassenden internationalen Fernmeldesystem haben einen zunehmenden Anreiz geschaffen, die Gebührenerfassungseinrichtungen der Fernmeldenetze durch technische Manipulationen zu umgehen und dadurch Fernmeldedienstleistungen ohne Entrichtung des vorgesehenen Entgelts zu erschleichen. Eine Tätergruppe neuen Typs hat — ausgehend von den USA und von Großbritannien — Geräte und Methoden entwickelt, mit deren Hilfe bei Ferngesprächen die Schaltsignale zur Steuerung der Übertragungs- und Vermittlungssysteme simuliert werden können.

Solche Handlungen können nach geltendem Recht zum Teil nicht strafrechtlich erfaßt werden: Zwar ist — wie von der Rechtsprechung mehrfach entschieden — der Tatbestand des § 265 a StGB dann erfüllt, wenn etwa der Mechanismus eines Münzfernsprechautomaten durch Einwerfen wertloser Metallstücke in Gang gesetzt wird. Anders sind jedoch diejenigen Fälle zu beurteilen, in denen durch komplizierte technische Manipulationen und unter Umgehung der Gebührenerfassungseinrichtungen in den Ablauf von Vermittlungs-, Steuerungs- und Übertragungsvorgängen eingegriffen wird. Diese Fälle, in denen nicht die Leistung einzelner Automaten, wohl aber die des gesamten Fernmeldenetzes erschlichen wird, können nicht ohne Verletzung des im materiellen Strafrecht geltenden Analogieverbots unter die derzeitige Fassung des § 265 a StGB subsumiert werden.

Die Anwendung des § 268 StGB scheidet daran, daß, soweit überhaupt auf Aufzeichnungsvorgänge im Sinne dieser Vorschrift eingewirkt wird, allenfalls veränderliche Anzeigen auf ablesbaren Zählgeräten (Gebührenerfassungseinrichtungen) betroffen sind, die nach herrschender Meinung nicht dem Begriff der „technischen Aufzeichnung“ im Sinne des § 268 Abs. 2 unterfallen.

Auch nach anderen strafrechtlichen Tatbeständen — etwa §§ 317 StGB, 15 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen — sind die geschilderten Manipulationen nicht mit Strafe bedroht.

Eine ähnliche Strafbarkeitslücke besteht hinsichtlich einer weiteren Gruppe strafwürdiger Sachverhalte, die neuerdings zur Kenntnis der Behörden gelangt sind, nämlich des illegalen, gebührenmäßig nicht erfaßten Anschlusses von Fernsprechapparaten an

Schaltpunkten des öffentlichen Fernsprechnetzes. Derartige Handlungen können von dem in Frage kommenden technisch versierten Personenkreis im Einzelfall auf eine Weise ausgeführt werden, die sowohl die Verhinderung oder Gefährdung einer Fernmeldeanlage im Sinne des § 317 StGB als auch die unbefugte Einrichtung und den Betrieb einer Fernmeldeanlage im Sinne des § 15 FAG ausschließt.

Um beide geschilderten Fallgruppen in rechtlich zweifelsfreier Weise mit Strafe zu bedrohen, schlägt der Entwurf vor, das Erschleichen der Leistung „eines öffentlichen Zwecken dienenden Fernmelde-netzes“ in den Tatbestandskatalog des § 265 a einzubeziehen. Diese Formulierung, die sich hinsichtlich der Anforderungen an die „Widmung“ des Netzes eng an § 317 StGB anlehnt, hat den Vorteil, daß sie die mißbräuchliche Benutzung aller Arten von Fernmelde-netzen, also auch des Telexnetzes sowie anderer zukünftig zu erwartender Datenübertragungssysteme, erfaßt. Insoweit geht der Entwurf über die im Jahre 1968 geschaffene vergleichbare englische Strafvorschrift hinaus, die ausdrücklich nur das „public telephone or telex system“ einbezieht (Post Office Act 1953 in der Fassung des Theft Act 1968). Wortlaut, Reichweite und Abgrenzung des bisherigen Tatbestands „Erschleichung der Leistung eines Automaten“ werden durch den Entwurf nicht berührt. Sachverhalte, die sowohl diesem Tatbestand als auch der neu einzufügenden Alternative unterfallen, werden jedoch nur nach dem letzteren — speziellen — Tatbestand zu bestrafen sein.

Zu Nummer 4 — § 265 b StGB —

Der neue Tatbestand sieht im Interesse der Praktikabilität und zur Vermeidung einer Ausuferung strafrechtlicher Schutzmaßnahmen drei wesentliche Einschränkungen vor.

Erfaßt werden nur solche Kredite, die an Betriebe oder Unternehmen gewährt werden, welche unabhängig von ihrem Gegenstand einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Nur in diesem Bereich tritt durch die wirtschaftlich unvertretbare Kreditgewährung jene Gefährdung ein, deren Bekämpfung der Tatbestand dienen soll. Sachlich stimmt der Entwurf insoweit im wesentlichen mit dem Vorschlag der Kommission überein. Allerdings sieht dieser Vorschlag die Beschränkung auf besonders gefährliche Fälle der Kreditgewährung nicht durch eine Begrenzung der erfaßten Kredite, sondern durch eine Beschränkung des Täterkreises auf Kaufleute und Sollkaufleute vor. Dabei werden nach Auffassung des Entwurfs jedoch die Fälle nicht ausreichend erfaßt, in denen ein Dritter, z. B. ein Bürge, durch vorgelegte falsche Unterlagen die Kreditgewährung herbeiführt.

Erfaßt werden ferner nur solche Kredite, die nicht nur für einen Betrieb oder ein Unternehmen bestimmt sind, sondern auch von einem Kreditgeber gewährt werden, der diese Merkmale erfüllt.

Gegenüber der Vorschrift des § 48 KWG a. F. liegt darin zwar eine Erweiterung. Nach dieser Vorschrift wurden nämlich nur solche Kredite erfaßt, die von einem Kreditinstitut gewährt werden. Auch der Vor-

schlag der Kommission sah eine entsprechende Beschränkung vor. Der Entwurf schließt sich dem jedoch nicht an. Einmal würde eine solche Beschränkung der Kreditgeber geeignet sein, den Schutzzweck des vorgeschlagenen Tatbestandes zu verdunkeln, der aus den dargelegten Gründen keinen Sonderschutz des Vermögens von Kreditinstituten verfolgt. Zum anderen erreichen die Kredite, welche sich Betriebe und Unternehmen — abgesehen von Kreditinstituten — untereinander gewähren, bereits unter normalen konjunkturellen Verhältnissen ein erhebliches Ausmaß, das sich in Zeiten der Geldverknappung darüber hinaus regelmäßig noch erheblich steigert. Es mag zwar zutreffen, daß Geldkredite, die wegen ihrer vielfältigen und ohne Zwischengeschäfte gegebenen Verwendbarkeit besonders gefährlich sind, vornehmlich von Kreditinstituten gewährt werden. Es ist aber weder ausgeschlossen, daß derartige Kredite auch von anderen Unternehmen gewährt werden, noch ist die Gewährung von Warenkrediten durch Kreditinstitute ausgeschlossen, wie § 19 Abs. 1 Nr. 3 KWG zeigt. Vor allem darf aber nicht verkannt werden, daß auch die Gewährung von Warenkrediten auf Grund von Täuschungen jene Gefahren auslösen kann, deren Bekämpfung Ziel des vorgeschlagenen Tatbestandes ist.

Ist danach eine Beschränkung des Tatbestandes auf Kredite von Kreditinstituten keine angemessene Lösung, so liegt andererseits in der Beschränkung auf Kredite, die von Betrieben und Unternehmen gewährt werden, eine notwendige Begrenzung des Tatbestandes. Die Einbeziehung von Krediten, die von Privaten gewährt werden, würde durch den Zweck des vorgeschlagenen Tatbestandes nicht gerechtfertigt sein, das Funktionieren der Kreditwirtschaft nicht nur in der Person des Kreditgebers, sondern in Gestalt aller Personen zu schützen, die als Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr mit den Partnern des Kreditvertrages in Verbindung treten. Damit ist nicht entschieden, ob nicht auch die Geldhingabe zu Anlagezwecken durch Private eines zusätzlichen Schutzes durch gesetzgeberische Maßnahmen bedarf.

Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Der hier vorgeschlagene Tatbestand des Kreditbetruges ist jedoch aus den dargelegten Gründen nicht das geeignete Mittel zu einer Verbesserung dieses Schutzes.

Schließlich beschränkt Absatz 1 Nr. 1 die erfaßten Tathandlungen nur auf solche Täuschungen, die durch Vorlage von Unterlagen oder durch schriftliche Angaben begangen werden. Diese Eingrenzung dient vornehmlich praktischen Zwecken, weil eine Ausdehnung auf mündlich gemachte unrichtige Angaben die Gefahr einer zusätzlichen, aber wegen nicht zu überwindender Ermittlungsschwierigkeiten ergebnislosen Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsorgane mit sich bringen würde. Zugleich erfährt der Tatbestand damit jedoch auch eine Eingrenzung, die im Hinblick auf die gegenüber § 48 KWG a. F. anders geartete Abgrenzung der erfaßten Kreditgeber notwendig erscheint. Die sonst mögliche Befürchtung, angesichts der großen Zahl von Warenkrediten im Wirtschaftsverkehr stelle der vorgeschlagene Tatbestand weite Bereiche des Wirt-

schaftslebens unter Strafdrohung, erweist sich im Hinblick auf diese Einschränkung als unbegründet. Nach ihr ist der Tatbestand praktisch vielmehr nur dann anwendbar, wenn zur Erhärtung der Kreditwürdigkeit Unterlagen vorgelegt oder Anfragen schriftlich beantwortet werden. Das entspricht nicht den Gepflogenheiten bei Warenkrediten des täglichen Lebens, setzt vielmehr entweder eine überdurchschnittliche Größenordnung des beabsichtigten Geschäftes oder besondere Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Warenabnehmers voraus. In diesen Fällen erscheint aber dem Entwurf ein verstärkter strafrechtlicher Schutz auch als angemessen.

Absatz 1 sieht im Unterschied zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Tatbestand keine Begrenzung des Täterkreises vor. Täter kann ohne Rücksicht auf seine Beziehungen zu dem Betrieb oder Unternehmen, dem der Kredit gewährt werden soll, jeder sein, sofern sich nur seine Handlung auf einen Kreditantrag für einen Betrieb oder ein Unternehmen bezieht.

Das Begehren, zu dessen Verwirklichung der Täter die Tathandlung des Absatzes 1 begehen muß, ließe sich auch mit dem umfassenden Begriff des Kreditantrages umschreiben. Der Entwurf hält es jedoch im Interesse einer größeren Anschaulichkeit und auch zur Vermeidung von Zweifelsfragen für empfehlenswert, den Inhalt dieses Oberbegriffes im Tatbestand zu erläutern. Im Unterschied zu § 48 KWG a. F. spricht der Entwurf dabei nicht von der „Erzielung günstigerer Kreditbedingungen“, sondern allgemein von der Veränderung der Bedingungen eines Kredites, um die Anwendung des Tatbestandes nicht mit Zweifelsfragen zu belasten, die sich bei gleichzeitiger Verschlechterung und Verbesserung sonst ergeben könnten (z. B. Abkürzung der Laufzeit und gleichzeitige Zinssenkung).

Absatz 1 Nr. 1 erfaßt als Tathandlungen die Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen oder die Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse, die für die Entscheidung über den Antrag erheblich sein können.

Als Beispiel solcher Unterlagen erwähnt der Entwurf Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten und Gutachten. Diese beispielhafte Aufzählung ist gegenüber dem Kommissionsvorschlag um die Gutachten ergänzt worden, weil sie in der Praxis eine erhebliche Rolle spielen. An diesem Beispiel wird zugleich deutlicher als an den anderen Beispielfällen, daß eine Unterlage im Sinne der Nummer 1 nicht notwendig einen Überblick über das gesamte von ihr behandelte Vermögen gewähren muß. Auch die Bewertung eines einzelnen Vermögensbestandteiles kann ein wirtschaftliches Verhältnis im Sinne der Nummer 1 sein. Vorausgesetzt wird allerdings weiter, daß die unrichtige oder unvollständige Darstellung dieses Verhältnisses für die Entscheidung über den Antrag erheblich sein kann. Unwesentliche Abweichungen der Darstellung von der Wirklichkeit werden deshalb vom Tatbestand nicht erfaßt. Mit dieser Einschränkung erreicht der Entwurf zugleich, daß eine Be-

schränkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters oder des kreditsuchenden Betriebes oder Unternehmens nicht mehr erforderlich ist. Regelmäßig werden nur diese wirtschaftlichen Verhältnisse für den Kreditantrag erheblich sein. Sofern ausnahmsweise aber auch einmal die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Dritten entscheidungserheblich sein können, werden auch sie vom Tatbestand erfaßt.

Neben den Unterlagen erwähnt der Entwurf auch die schriftlichen Angaben, wobei es offen bleiben kann, ob sich beide Begriffe exakt voneinander abgrenzen lassen. Jedenfalls wird durch die zusätzliche Erwähnung der Angaben dem Mißverständnis vorgebeugt, den vom Tatbestand erfaßten Schriftstücken müsse stets der Charakter eines Beweismittels zukommen. Es reichen vielmehr auch einfache schriftliche Behauptungen im Kreditantrag oder auf weitere Anfragen — z. B., ob dem eingereichten Wechsel ein Warengeschäft zugrundeliegt — oder sogenannte Selbstauskünfte aus. Ob letztere auch dann vom Tatbestand erfaßt werden, wenn sie auf Grund mündlicher Angaben des Kreditsuchenden von einem durch den Kreditgeber beauftragten Dritten in Schriftform gebracht und sodann dem Kreditgeber vorgelegt werden, entscheidet sich nach den Grundsätzen der mittelbaren Täterschaft.

Ob im Einzelfall der Kreditgeber die Abweichung der Unterlagen und Angaben von der Wirklichkeit für erheblich gehalten hat oder bei Kenntnis gehalten hätte, ist nicht maßgebend. Es kommt vielmehr auf die Beurteilung durch einen verständigen, durchschnittlich vorsichtigen Dritten an. Der Entwurf bringt das dadurch zum Ausdruck, daß es ausreicht, wenn die Abweichungen erheblich sein können.

Absatz 1 Nr. 2 zieht aus dem Grundsatz der Nummer 1, daß nämlich dem Kreditgeber nur richtige und vollständige Unterlagen vorgelegt werden dürfen, damit die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht von einem falschen Sachverhalt ausgeht, eine notwendige Konsequenz. Da sich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Unterlage oder Angabe stets nur nach dem Zeitpunkt beurteilt, auf den sie sich bezieht, wäre ohne die in Nummer 2 vorgesehene Erweiterung derjenige straffrei, der eine Unterlage oder Angabe vorlegt, obwohl er weiß, daß die in ihr geschilderten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr zutreffen. Die Anwendung des § 263 StGB würde hier — abgesehen von den bereits oben erwähnten Schwierigkeiten — vor dem zusätzlichen Problem stehen, ob den Vorlegenden eine Offenbarungspflicht trifft, wenn z. B. der Kreditgeber speziell die vorgelegte Unterlage angefordert hat.

Verschlechterungen sind nur insoweit mitteilungs-pflichtig, als sie bis zur Vorlage der Unterlagen oder Angaben eingetreten sind. Der Entwurf hat davon abgesehen, diesen Zeitraum noch weiter auszudehnen, etwa bis zur Inanspruchnahme des Kredites, weil er damit allgemein den Strafschutz in einen Bereich verlegen würde, in dem das Bestehen entsprechender vertragsrechtlicher Pflichten nicht stets gesichert ist.

Auch die bis zur Vorlage eingetretenen Verschlechterungen sind nur dann mitteilungs-pflichtig, wenn

sie entscheidungserheblich sind. Das ermöglicht eine zweckentsprechende Anpassung an die Natur der jeweiligen Unterlagen. So sind z. B. im Rahmen des Üblichen liegende Schwankungen des Geschäftsstandes regelmäßig keine entscheidungserheblichen Verschlechterungen der in einer Bilanz dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse. Wertgutachten jüngerer Datums über einzelne Wirtschaftsgüter dürfen andererseits nicht mehr ohne Hinweis auf die seit ihrer Anfertigung eingetretenen Veränderungen vorgelegt werden, wenn diese z. B. infolge von Unfällen oder ähnlichen Ereignissen über den normalen Abnutzungswertverlust hinausgehen.

Die Einengung des Tatbestandes durch das Merkmal der Vorteilhaftigkeit und der Verzicht auf eine weitere Einengung durch das Erfordernis der Herbeiführung einer konkreten Gefahr beruhen auf den gleichen Gründen, die auch bei der vorgeschlagenen Regelung des Subventionsbetruges dazu geführt haben.

Absatz 2 enthält eine notwendige Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Absatzes 1. Absatz 1 setzt voraus, daß der Kredit für einen bestehenden Betrieb oder ein bestehendes Unternehmen beantragt wird; jedenfalls kann eine solche Auslegung nach dem Wortlaut nicht ausgeschlossen werden. Besteht deshalb die Täuschungshandlung in der Vortäuschung eines Betriebes oder Unternehmens oder tritt diese Täuschungshandlung neben eine weitere, so wäre der vorgeschlagene Tatbestand ohne eine zusätzliche Regelung nicht anwendbar. Zwar wird in solchen Fällen häufig eine Bestrafung nach § 263 StGB möglich sein, da erfahrungsgemäß gerade solche Täter zum Mittel der Vortäuschung eines Betriebes oder Unternehmens greifen, die eine bestimmungsgemäße Verwendung des Kredites ernsthaft nicht beabsichtigen können und bei denen daher der Nachweis der Vermögensgefährdung weder objektiv noch subjektiv besondere Schwierigkeiten bereitet. Daneben bleiben aber Fälle denkbar, in denen die Vermögensgefährdung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers zweifelhaft ist. Bei ihnen ändert sich an der Unanwendbarkeit des § 263 StGB durch die Vortäuschung eines Betriebes oder Unternehmens nichts. Solche Fallgestaltungen können sich künftig um so eher entwickeln, als nicht ausgeschlossen ist, daß die Rechtsprechung im Bereich der betrügerischen Kreditbeschaffung durch § 265 b veranlaßt wird, an die Bejahung einer Vermögensgefährdung bei Anwendung des § 263 StGB strengere Anforderungen zu stellen. Die hier mögliche Strafbarkeitslücke kann jedoch nicht in Kauf genommen werden, da sonst gerade Fälle von gesteigertem Unrechtsgehalt straflos blieben.

Absatz 3 enthält in Nummer 1 eine Einschränkung der Begriffe des Betriebes und des Unternehmens. Eine Definition dieser Begriffe hält der Entwurf nicht für erforderlich; er verwendet sie hier in dem gleichen Sinn wie § 14 Abs. 2 StGB und 9 Abs. 2 OWiG. Ohne zusätzliche Einschränkung sind diese Begriffe hier jedoch nicht geeignet, eine dem Schutzzweck des vorgeschlagenen Tatbestan-

des — Sicherung des Kreditverkehrs von einer gewissen Größenordnung an — angemessene Lösung zu gewährleisten. Diese Einschränkung nimmt der Entwurf dadurch vor, daß er als Betrieb und Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 nur solche erfaßt, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Diese § 2 HGB entnommenen Merkmale spielen auch bereits nach geltendem Recht insofern eine Rolle im Strafrecht, als es im Rahmen der §§ 239, 240 KO von ihnen abhängen kann, ob den Täter eine Buchführungspflicht trifft.

Wenn der Entwurf die Begriffe des Betriebes und Unternehmens verwendet und nicht auf die Kaufmanns- oder Sollkaufmannseigenschaft von Kreditgeber und Kreditnehmer abstellt, so geschieht dies deshalb, weil sonst der Anwendungsbereich des Tatbestandes einerseits zu weit und andererseits auch zu eng werden würde. Es würden nämlich auch Minderkaufleute im Sinne des § 4 HGB erfaßt, wenn der Kreis der Kreditgeber und Kreditnehmer auf den der Kauf- und Sollkaufleute beschränkt würde. Andererseits sind Kredite von einer für die Kreditwirtschaft beachtlichen Größenordnung auch im außerkaufmännischen Bereich denkbar, z. B. bei Angehörigen freier Berufe. Diese sind aber nur über die Begriffe des Betriebes oder Unternehmens erfaßbar. Um hier zu verhindern, daß aus dem Erfordernis des in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes auch auf die Notwendigkeit eines kaufmännischen Gegenstandes des Betriebes und Unternehmens geschlossen wird, erklärt der Entwurf ausdrücklich, daß es für die Einbeziehung von Betrieben und Unternehmen nicht auf ihren Gegenstand ankommt.

Absatz 3 Nr. 2 definiert den Begriff des Kredites. Der Entwurf hält eine solche Definition für erforderlich, weil bei der Auslegung des Kreditbegriffes sonst ein Rückgriff auf die Definition des § 19 KWG naheläge und der Tatbestand dadurch mit Unklarheiten belastet würde. Diese Gefahr wäre selbst bei einer Beschränkung des vorgeschlagenen Tatbestandes auf Kredite von Kreditinstituten nicht auszuschließen. So bezieht § 19 Abs. 1 Nr. 5 KWG auch die Begründung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an dem Unternehmen eines Kreditnehmers in den Kreditbegriff mit ein, was im Rahmen einer gesetzlichen Definition zu Zwecken einer wirksameren Bankaufsicht bedenkenfrei ist, aus der Auslegung eines nicht gesetzlich definierten Kreditbegriffes aber kaum entnommen werden kann. Für den Entwurf kommt hinzu, daß er sich nicht auf Kredite von Kreditinstituten beschränkt. Die Einbeziehung des in § 19 Abs. 1 Nr. 5 KWG geregelten Bereichs würde danach bedeuten, daß § 265 b in erheblichem Umfang bei Verhandlungen über Fusionen oder Beteiligungen von Unternehmen an anderen Unternehmen eingreifen könnte. Ob nicht auch insoweit ein entsprechender strafrechtlicher Schutz bestehen sollte, bedarf hier keiner Entscheidung. Jedenfalls kann dieser Schutz nicht durch einen Tatbestand gewährt werden, dessen Anwendungsbereich durch den Begriff des Kredites bestimmt wird. Bei der danach gebotenen gesetzlichen Klarstellung lehnt sich der Entwurf weitgehend an § 19 KWG

an, dessen Absatz 1 Nr. 5 er aus den dargelegten Gründen freilich nicht übernimmt. Die Ausweitung des Tatbestandes auf der Kreditgeberseite macht es ferner erforderlich, im Unterschied zu § 19 Abs. 1 Nr. 1 KWG nicht nur den Erwerb von Darlehns-, sondern allgemein von Geldforderungen zu erfassen. Außerdem besteht im Rahmen des vorgeschlagenen Tatbestandes keine Veranlassung, die Stundung von Geldforderungen nach dem Vorbild des § 19 Abs. 1 Nr. 3 KWG nur insoweit zu erfassen, als sie über die handelsübliche Frist hinausgeht.

Absatz 4 entspricht der in § 264 Absatz 4 vorgesehenen Regelung. Auf die Begründung zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

Zu Nummer 5 — §§ 283 bis 283 d — Konkursstraf-taten

In der Beschreibung der im einzelnen genannten Bankrotthandlungen lehnt sich der Entwurf weitgehend an das geltende Recht an. Er führt jedoch — abweichend vom Entwurf 1962 — weitere Bankrotthandlungen auf, die als ebenso sozialschädlich zu bewerten sind und die zu einer Gefährdung der Gläubiger führen können. Außerdem nimmt der Entwurf in § 283 Abs. 1 Nr. 8 eine allgemein beschriebene Bankrotthandlung auf, die auch sonstige Fälle erfaßt, in denen jemand seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert. Die Beschränkung auf bestimmte typische Formen der Begehung ist zwar aus rechtsstaatlichen Gründen anzustreben, weil auf diese Weise eine eindeutige Abgrenzung des strafbaren Bereichs erzielt werden kann. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß eine rein kasuistische Aufzählung der Bankrotthandlungen den heutigen vielfältigen Erscheinungsformen sozialschädlicher Verhaltensweisen, die zu einer Gefährdung der Gläubiger führen können, nicht ganz gerecht würde, so daß überwiegende Gründe dafür sprechen, zusätzlich in einer etwas allgemeineren Umschreibung die hier in Betracht kommenden strafwürdigen Verhaltensweisen zu erfassen, um so zu einer sachlich ausgewogenen Lösung zu gelangen.

Die Verbindung der Bankrotthandlungen mit dem Merkmal der Krise ergibt insgesamt einen Tatbestand, der sowohl als Grundlage für einen Schuldvorwurf ausreicht, als auch rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Für die Begründung der Strafbarkeit bedürfte es danach der Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr. Gleichwohl hält der Entwurf an diesem zusätzlichen Erfordernis fest; denn könnte und müßte die Tat unabhängig von ihm verfolgt werden, so bestände für viele wirtschaftlich schwache Unternehmer die ständige Gefahr, angezeigt und in ein Strafverfahren verwickelt zu werden, was möglicherweise erst die wahre Ursache für ihren wirtschaftlichen Ruin wäre. Auch aus Beweisgründen kann auf die Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkursverfahrens nicht verzichtet werden; denn diese sind im allgemeinen geeignet, das Vorhandensein einer Krise bei einer bestimmten Bankrotthandlung zu erhärten. Da die Merkmale aber nicht zur Unrechtsmaterie gehören,

müssen sie in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht als objektive Bedingungen der Strafbarkeit angesehen werden. Auf diese besondere Rechtsnatur weist der Entwurf dadurch hin, daß er sie nicht in die Tatbestandsbeschreibung aufnimmt, sondern jeweils in einem besonderen Absatz und in der Form eines Bedingungssatzes behandelt. Die Frage, ob die Merkmale nicht sogar als Prozeßvoraussetzungen ausgestaltet werden müßten, ist geprüft und verneint worden. Die Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkursverfahrens ist zwar zur Begründung des Unrechts der Tat ohne Bedeutung; doch ist zu berücksichtigen, daß das Strafbedürfnis an Erheblichkeit verliert, wenn es dem Schuldner gelingt, die Krise, die mit Eintritt der Zahlungseinstellung oder mit Eröffnung des Konkursverfahrens offen zutage liegt, abzuwenden (vgl. Stree a. a. O. S. 472). Deshalb liegt eine materiellrechtliche Ausgestaltung nahe. Diese hat namentlich auch den Vorteil, daß die Garantie des § 1 StGB i. d. F. des 2. StrRG sich auf diese Merkmale erstreckt.

Dieser Ausgangspunkt für die Neugestaltung der wichtigsten Tatbestände des Konkursstrafrechts ermöglicht einen vom geltenden Recht grundsätzlich abweichenden Aufbau. Ein schwerer Schuldvorwurf trifft den Täter, dessen Vorsatz sowohl die Bankrotthandlung als auch das Vorhandensein oder die Herbeiführung der Krise umfaßt. Mit diesem Fall befassen sich § 283 Abs. 1 und 2 und § 283 a. Ein nicht unerheblicher Schuldvorwurf trifft den Täter aber auch dann, wenn er bei einer vorsätzlich begangenen Bankrotthandlung fahrlässig das Vorhandensein der Krise verkennt oder diese fahrlässig herbeiführt.

Diesen Tatbestand regelt der Entwurf in § 283 Abs. 4. Zu denken ist dabei vor allem an Täter, die den wirtschaftlichen Ruin ihres Unternehmens infolge von Fahrlässigkeit nicht erkennen oder die Folgen der Bankrotthandlung unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt nicht bedenken und aus dieser Einstellung heraus eine Bankrotthandlung vornehmen.

Der Entwurf bezieht schließlich auch den Fall ein, daß der Täter fahrlässig seine Buchführungspflichten im Sinne des § 283 Abs. 1 Nr. 5 oder 7 verletzt und gleichzeitig wenigstens fahrlässig das Vorhandensein der Krise verkennt oder diese herbeiführt. Die fahrlässige Verletzung der Buchführungspflicht wird danach abweichend von § 273 Abs. 2 E 1962 nicht schlechthin als strafwürdig angesehen, sondern nur dann, wenn zusätzliche Unrechtsmerkmale vorliegen. Im übrigen soll für die Verletzung der Buchführungspflicht allein, die also unabhängig von einer Krise erfolgt, lediglich bei einem vorsätzlichen Handeln Strafe angedroht werden (§ 283 b).

Für die Mehrzahl der übrigen Bankrotthandlungen erscheint eine Bestrafung der Fahrlässigkeit als unangemessen, sofern nicht im Hinblick auf die Natur dieser Handlungen ohnehin nur eine vorsätzliche Begehung in Betracht kommt. Anders wertet der Entwurf jedoch die in § 283 Absatz 1 Nr. 2 geregelten Handlungen. Sie sind stets von einem solchen Unrechtsgehalt, daß auch ihre fahrlässige Begehung strafwürdig ist.

Die §§ 283 c und 283 d schließlich behandeln die Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung, die insofern nur eine abrundende und ergänzende Bedeutung haben, als der erste Tatbestand bestimmte Fälle des Bankrotts privilegiert und der zweite der Vornahme gewisser Bankrotthandlungen durch Dritte, die zugunsten des Schuldners tätig werden, entgegentritt.

In den Entwurf nicht aufgenommen ist § 243 KO über den Stimmenkauf. Auf diesen Tatbestand kann — ebenso wie auf § 123 der Vergleichsordnung (vgl. Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe d) — verzichtet werden, weil er nach den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis keine Bedeutung erlangt hat.

Der Entwurf fügt die Konkursstrafatbestände wieder in das Strafgesetzbuch ein. Dafür sprechen sowohl der übergeordnete Gesichtspunkt, daß solche Tatbestände, die von allgemeiner Bedeutung sind und einen schwerwiegenden Unrechtsgehalt haben, grundsätzlich in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden sollten, als auch die Erwägung, daß die Strafvorschriften der Konkursordnung nicht nur bei einem Konkurs-, sondern ebenso bei einem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses praktisch bedeutsam sind (vgl. § 283 d Abs. 1 Nr. 2).

§ 283 — Bankrott —

Die Vorschrift tritt zusammen mit den §§ 283 a und 283 b an die Stelle der §§ 239 und 240 KO. Über ihren systematischen Aufbau und über die rechtliche Bedeutung ihrer einzelnen Merkmale ist in der Einleitung Abschnitt B III bereits das Grundsätzliche gesagt.

Ob die Krise, die Absatz 1 mit den Merkmalen der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beschreibt, eingetreten ist, muß nach den Grundsätzen beurteilt werden, welche die Rechtsprechung bei der Anwendung dieser Begriffe inzwischen entwickelt hat. Daß dabei in Randbereichen Zweifelsfälle verbleiben können, die zugunsten des Beschuldigten entschieden werden müssen, steht der Praktikabilität der Vorschrift nicht entgegen. In Übereinstimmung mit der Kommission ist der Entwurf der Auffassung, daß sich die durch einen schwerwiegenden Unrechtsgehalt gekennzeichneten Fälle mit diesen Begriffen unschwer erfassen lassen.

Würde sich der Entwurf allerdings darauf beschränken, nur Bankrotthandlungen bei bereits eingetretener Krise mit Strafe zu bedrohen, so würde das die Reichweite des Tatbestandes auch unter Berücksichtigung der von Absatz 2 erfaßten Fälle in unangemessener Weise einengen. So wie die Lösung des EEGStGB sich nicht auf die Fälle beschränkte, in denen der Täter eine vollständige Befriedigung der Gläubiger unmöglich gemacht hat, sondern bereits die Gefahr eines solchen Erfolges durch die Bankrotthandlung mit Strafe bedrohte, bezieht auch der Entwurf diejenigen Bankrotthandlungen mit ein, bei deren Vornahme die wirtschaftliche Krise zwar noch nicht eingetreten ist, aber droht. Der Unterschied zwischen dem Vorschlag des

EEGStGB und den insoweit vom Entwurf erfaßten Fälle besteht im wesentlichen darin, daß nach dem EEGStGB der ursächliche Zusammenhang zwischen der Bankrotthandlung und der Krisengefahr erforderlich war, während es nach dem Entwurf ausreicht, daß die Krisengefahr unabhängig von der Bankrotthandlung besteht. Ob danach die von Absatz 1 geforderte Krise droht, ist im wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen, die für die Feststellung einer konkreten Gefahr maßgebend sind. Es muß deshalb eine nach den festgestellten Umständen des Einzelfalles naheliegende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts gegeben sein.

Zu den in Absatz 1 Nr. 1 bis 8 aufgeführten Bankrotthandlungen ist ergänzend folgendes zu bemerken:

Die Nummer 1 entspricht dem § 239 Abs. 1 Nr. 1 KO. Jedoch sind dem Beiseiteschaffen und Verheimlichen von Vermögensbestandteilen wegen der gleichen Strafwürdigkeit das Zerstören, Beschädigen und Unbrauchbarmachen an die Seite gestellt, obwohl nicht verkannt wird, daß solche Fälle praktisch nur selten vorkommen.

Alle Tathandlungen erfüllen nur dann den Tatbestand, wenn sie sich auf das der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen beziehen. Die Zerstörung, Beschädigung oder Unbrauchbarmachung einer Sache wird darüber hinaus nur insoweit erfaßt, als sie mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft unvereinbar ist. Diese Einschränkung ist erforderlich, um z. B. die Zerstörung von Investitionsgütern im Zusammenhang mit ihrer Ersetzung durch neue Sachen nicht in jedem Falle zu erfassen.

Die Nummer 2 entspricht zum Teil dem § 240 Abs. 1 Nr. 1 KO. Hervorzuheben sind nur zwei Änderungen: Für die Bankrotthandlung, die bislang mit „Aufwand“ beschrieben ist, wählt der Entwurf die Fassung „unwirtschaftliche Ausgaben“. Außerdem nimmt der Entwurf als Bankrotthandlungen die „Verlust- oder Spekulationsgeschäfte“ neu auf.

Gegen die Beibehaltung des Begriffs „Aufwand“ spricht, daß er die hier in Betracht kommenden Verhaltensweisen, die zu einer Krise führen können, nur unscharf kennzeichnet. Unter Aufwand i. S. von § 240 Nr. 1 KO werden „Ausgaben“ verstanden, die „das Maß des Notwendigen und Üblichen überschreiten und zum Gesamtvermögen und -einkommen des Schuldners in keinem angemessenen Verhältnis stehen“ (vgl. Schönke-Schröder, 17. Aufl., Anm. 8 zu § 240 KO; BGH NJW 1953, 1481; GA 1964, 119). Zur Kennzeichnung derartiger Ausgaben eignet sich aber der Begriff „unwirtschaftliche Ausgaben“ besser als der Begriff „Aufwand“. Dieser Begriff umfaßt dem Wortsinn nach nämlich auch „Aufwendungen“, die wertneutral sind (vgl. z. B. § 157 des Aktiengesetzes), ja sogar wirtschaftlich notwendig sein können. Daß sie aber als Bankrotthandlungen nicht in Betracht kommen, versteht sich von selbst.

Zu den in Nummer 2 neu aufgenommenen Bankrotthandlungen „Verlust- oder Spekulationsgeschäft“ wird bemerkt:

Ein Verlustgeschäft liegt dann vor, wenn das Geschäft schon nach der Vorkalkulation bei Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben zu einer Vermögensminderung führt.

Spekulationsgeschäfte sind solche, bei denen ein besonders großes Risiko eingegangen wird in der Hoffnung, einen größeren Gewinn als den sonst üblichen zu erzielen, und um den Preis, möglicherweise einen größeren Verlust hinzunehmen. Erfahrungsgemäß neigen gerade Schuldner, die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, dazu, mit Hilfe solcher zweifelhafter Geschäfte (z. B. Beteiligung an unseriösen Unternehmen) bereits eingetretene Verluste wieder wettzumachen, auch wenn sie Gefahr laufen, dabei noch größere Schulden zu machen. Da diese Bankrotthandlungen im heutigen Wirtschaftsleben eine größere Rolle spielen dürften als die der „Wette“ oder des „Spiels“, erscheint es angezeigt, sie ausdrücklich in die Nummer 2 aufzunehmen.

Tatbestandsmäßig sind solche Handlungen — ebenso wie Differenzgeschäfte — aber nur dann, wenn sie den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechen. Eine solche Einschränkung ist vor allem auch im Hinblick auf Abs. 2 erforderlich. Es kann im Einzelfall auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt im Wirtschaftsverkehr vertretbar sein, ein Verlustgeschäft einzugehen, z. B. um Arbeitsplätze auch während eines Konjunkturtiefs zu erhalten. Wenn ein solches Geschäft die Überschuldung herbeiführt, kann darin allein kein strafwürdiges Unrecht gesehen werden.

Die Nummer 3 entspricht weitgehend dem § 240 Abs. 1 Nr. 2 KO. Die Gefährlichkeit des hier beschriebenen Verhaltens liegt darin, daß ein Schuldner mit fremden Vermögenswerten wirtschaftet, ohne für einen Ausgleich des Verlustes der Sache durch einen angemessenen Preis zu sorgen. Diesem Verhalten kann nicht allein durch § 263 StGB begegnet werden, weil es nicht notwendig mit einem planmäßigen Vorgehen vom Abschluß des Erwerbsgeschäftes an verbunden sein muß. Gerade das hat zur Einführung des § 240 Nr. 2 KO geführt (vgl. BGH St 9,84 unter Hinweis auf Hahn, Mat VII 260). Die in Nummer 3 beschriebene Bankrotthandlung des „Verschleuderns von Waren“ erweitert der Entwurf allerdings in einem praktisch bedeutsamen Punkte. Als Bankrotthandlung sieht der Entwurf auch das Verschleudern solcher Waren an, die aus den auf Kredit beschafften Waren — zu ihnen rechnen auch Rohstoffe — hergestellt worden sind. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise erscheint es berechtigt, diesen Fall mit dem Verschleudern auf Kredit beschaffter Waren gleichzustellen. Eine weitere sachliche Änderung besteht darin, daß bei der Verschleuderung von Waren oder Wertpapieren, die auf Kredit beschafft sind, nicht mehr die Absicht des Täters gefordert wird, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben. Darauf kann es nicht mehr ankommen, nachdem das Handeln in der Krise

zum Tatbestandsmerkmal erhoben worden ist; denn jetzt bildet nicht der Zweck der Konkursverschleppung, sondern die durch die Verschleuderung herbeigeführte Gefahr der Verschärfung der Krise den tragenden Grund für die Strafdrohung.

Die Nummer 4 ist dem § 239 Abs. 1 Nr. 2 KO nachgebildet und stimmt sachlich mit ihm überein. Erfaßt werden deshalb auch Fälle, in denen das Recht nur zum Teil besteht oder unzutreffend durch die Merkmale eines in Wahrheit fehlenden Konkursvorrechts gekennzeichnet wird. Abweichend vom Entwurf 1962 spricht der Entwurf nicht von einer „Verbindlichkeit“, sondern von einem „Recht“, weil auch dingliche Rechte zu berücksichtigen sind. Wenn der Entwurf den Begriff des „Aufstellens“ nicht übernimmt, sondern ein „Vortäuschen“ fordert, so wird dadurch die Rechtslage nicht geändert. Nach der Auslegung, die der Begriff des Aufstellens durch die Rechtsprechung erfahren hat, ist dazu erforderlich, daß das Bestehen des Rechts anderen gegenüber geltend gemacht wird. Es muß danach ein Partner vorhanden sein, dem das Recht vorgetäuscht wird. Dieses Erfordernis kommt in der Neufassung zum Ausdruck.

Schließlich erfaßt der Entwurf in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und im Unterschied zum EEGStGB die Anerkennung von Rechten Dritter nicht bereits dann, wenn diese Rechte nicht bestehen. Erforderlich ist vielmehr, daß sie erdichtet sind. Diese Formulierung ist erforderlich, um z. B. die Anerkennung von Rechten aus sogenannten Kulanzgründen nicht unter den Tatbestand fallen zu lassen.

Die Nummer 5 bis 7 sind eng an § 239 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 240 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KO angelehnt. Sie befassen sich mit der Verletzung der Buchführungspflicht, dem Vernichten, Beschädigen, Beiseiteschaffen oder Verheimlichen von Handelsbüchern und dem Unterlassen der Bilanzaufstellung.

Außer im Falle des Unterlassens der Bilanzaufstellung muß für die Strafbarkeit über die Verwirklichung der Handlung hinaus hinzukommen, daß die Übersicht über den Vermögensstand erschwert wird. Dieses Merkmal scheidet unbeachtliche Tathandlungen aus und stimmt sachlich mit dem geltenden Recht überein, wonach die Handlung zur Folge haben muß, daß die Handelsbücher keine Übersicht über den Vermögensstand gewähren. Die Änderung des Wortlauts gibt nur die in der Rechtsprechung (RGSt 47,312; 29,308) gefestigte Auslegung des Tatbestandsmerkmals wieder. Danach steht — entsprechend dem Sinn und Zweck der Buchführung — es der Unmöglichkeit einer Übersicht des Vermögensstandes gleich, wenn die Übersicht zwar nachträglich gewonnen werden kann, dies aber nur unter erheblichen Schwierigkeiten und unter Aufwendung besonderer Mühen möglich ist.

In der Nummer 5 ist davon abgesehen, neben dem „Verändern“ das „Verfälschen“ von Handelsbüchern hervorzuheben, weil in allen Fällen, in denen die Eintragungen durch Verfälschen unrichtig, unvollständig oder undurchsichtig werden, eine Veränderung der Handelsbücher vorliegt.

Wenn der Entwurf in der Nummer 6 abweichend von § 239 Abs. 1 Nr. 4 KO hervorhebt, daß nur solche Tathandlungen beachtlich sind, die „vor Ablauf der für Buchführungspflichtige bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen“ vorgenommen werden, so hat diese Einschränkung in zweifacher Hinsicht nur klarstellende Bedeutung.

Ist die gesetzliche Aufbewahrungspflicht abgelaufen, so besteht keine Pflicht zur weiteren Aufbewahrung, so daß es nicht unerlaubt ist, die Handelsbücher zu vernichten. In diesem Sinne wird die Vorschrift bereits jetzt ausgelegt (vgl. Böhle-Stamschräder, Komm. zu KO, 10. Aufl., Anm. 9 b zu § 239).

Außerdem ergibt diese Formulierung, daß es für die Anwendbarkeit der Nummer 6 im Gegensatz zur Nummer 5 nicht auf die Verpflichtung des Täters zur Führung von Büchern ankommt, die Tathandlung vielmehr auch dann strafbar ist, wenn sie sich auf freiwillig geführte Bücher bezieht. Auch darin liegt nur eine Klarstellung der schon zum geltenden Recht vertretenen Auffassung der Rechtsprechung (BGHSt 2,386; 4,270 (275)). Der Entwurf bezieht neben den Handelsbüchern auch die sonstigen Unterlagen mit ein, zu deren Aufbewahrung ein Kaufmann nach Handelsrecht verpflichtet ist, und paßt sich damit dem Sprachgebrauch des § 44 HGB an. Daß außerdem in der Nummer 6 neben dem Zerstören und Verheimlichen die Begehungsformen des „Beschädigens“ und „Beiseiteschaffens“ besonders erwähnt werden, beruht auf der Erwägung, daß diese Fälle, soweit sie zu einer Gläubigergefährdung führen, ebenso sozialschädlich sind wie die übrigen Begehungsformen, obwohl auch hier einzuräumen ist, daß solche Fälle selten vorkommen.

An die Stelle der Tathandlung des Vernichtens setzt der Entwurf die des Zerstörens. Das beruht auf der Erwägung, daß das Vernichten als völlige Substanzveränderung nur eine Unterart des Zerstörens darstellt, zum Begriff des Zerstörens darüber hinaus aber auch die sonstige Aufhebung der Funktionsfähigkeit durch Sacheinwirkung gehört. Auch solche Fälle sind hier denkbar, z. B. die völlige und irreparable Auflösung der Ordnung einer Loseblattsammlung, und von gleichem Unrechtsgehalt.

In der Nummer 7 spricht der Entwurf abweichend von § 240 Abs. 1 Nr. 4 KO davon, daß der Täter die Bilanz seines Vermögens „aufstellt“. Das stimmt mit der Ausdrucksweise des Handelsrechts überein (vgl. z. B. § 39 Abs. 2 HGB).

Außerdem wertet der Entwurf auch den Fall als Bankrotthandlung, daß es der Täter unterläßt, das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 2 HGB) aufzustellen. Die rechtzeitige Aufstellung des Inventars ist für die Übersicht über das Vermögen von ähnlicher Bedeutung wie das ordnungsgemäße Führen von Handelsbüchern (vgl. Nummer 6). Mit dieser Alternative wird also ein weiterer Fall erfaßt, in dem es der Schuldner unterläßt, die nötigen Vorbereitungen für die Aufstellung der Bilanz zu treffen. Es würde allerdings wohl zu weit gehen, schlechthin darauf abzustellen, daß der Schuldner keine Vorbereitungen zur Aufstellung der Bilanz trifft. Für weitere Vorbereitungshand-

lungen zur Aufstellung der Bilanz sind wohl keine Fristen vorgesehen, so daß diese Vorbereitungen also noch am Tage vor dem Fristablauf für die Aufstellung der Bilanz erledigt werden könnten.

Die Nummer 8 des Entwurfs enthält — wie schon in der Einleitung zu Nummer 5 dargelegt ist — eine allgemeinere Beschreibung der Bankrotthandlung, die gleichsam die kasuistische Aufzählung in den Nummern 1 bis 7 durch eine Generalklausel abschließt. Die in den Nummern 1 bis 7 aufgeführten Einzelfälle und die dabei gemachten Ergänzungsvorschläge des Entwurfs zeigen sehr anschaulich, daß eine kasuistische Aufzählung den Kreis der in Betracht kommenden sozialschädlichen Verhaltensweisen doch nur unvollkommen abgrenzen kann. Im Grunde genommen laufen alle kasuistisch aufgeführten Fälle, denen es allerdings mitunter nicht an einer großen Spannweite fehlt (z. B. die „unwirtschaftlichen Ausgaben“) darauf hinaus, daß der Vermögensstand in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise verringert wird oder daß die Übersicht über die wirklichen Verhältnisse verborgen bleibt. Dies wird in der Nummer 8 in Form einer allgemeiner umschriebenen Tathandlung festgelegt. Sie ist trotz der allgemeineren Umschreibung genügend bestimmt, und zwar auch deshalb, weil die Vorschrift an vorher näher beschriebene Verhaltensweisen („in anderer Weise“) anknüpft und sich außerdem auf Fälle beschränkt, die einer ordnungsgemäßen Wirtschaft „grob“ widersprechen oder in denen der Täter sonst besonders verwerflich oder gefährlich handelt (verheimlicht oder verschleiert). Zu berücksichtigen ist schließlich auch, daß die Vorschrift vorsätzliches Handeln in der Krise voraussetzt.

Als Strafe für den vorsätzlichen Bankrott sieht Absatz 1 Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Für besonders schwere Fälle wird der Strafraum durch § 283 a auf zehn Jahre erweitert. Gleichwohl bleibt er hinter dem für den betrügerischen Bankrott nach § 239 KO, der Freiheitsstrafe bis zu fünfzehn Jahren beträgt, erheblich zurück. Da die Neufassung des Bankrottatbestandes eine wesentliche Erweiterung der Strafbarkeit gegenüber § 239 KO mit sich bringt, erscheint die Ermäßigung der Strafe angemessen.

Absatz 2 enthält die bereits in der Einleitung (Abschnitt B III) erwähnte Regelung der Fälle, in denen der Unrechtsgehalt der Bankrotthandlung nicht durch das Vorhandensein der Krise oder das von der Bankrotthandlung unabhängige Drohen der Krise begründet wird, vielmehr die Krise die vorwerfbare Folge der tatbestandsmäßigen Handlung ist. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung zeigt, daß der Entwurf in Absatz 1 insoweit enger als die im EEGStGB vorgesehene Regelung ist, nach der derartige Fälle ohne besondere Regelung erfaßt werden wären. Die Anwendung dieser Bestimmung im Einzelfall stößt freilich auf die Schwierigkeiten, die den Entwurf in der grundsätzlichen Gestaltung des § 283 zu einer Abkehr von der Lösung des EEGStGB bewogen haben. Läßt sich dagegen im Einzelfall die Feststellung eines Kausalzusammenhangs zwischen Handlung und Krise treffen, so muß der

Tatbestand die schuldhafte Auslösung dieses Zusammenhangs ebenfalls erfassen. Dieser Notwendigkeit entspricht die Regelung des Absatzes 2.

Im Rahmen einer solchen Bestimmung zwischen den einzelnen Handlungen des Absatzes 1 mit der Wirkung zu unterscheiden, daß einzelne von ihnen auch als krisenauslösende bestraft werden können, andere dagegen nicht, hält der Entwurf nicht für vertretbar. In den Fällen der Nummern 5 bis 7 mag der erforderliche Ursachenzusammenhang zwar kaum je nachweisbar sein; begrifflich ausgeschlossen ist das jedoch nicht. Die in den Nummern 1 bis 3 und 8 beschriebenen Handlungen stellen schon nach dem Wortlaut dieser Regelungen schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Wirtschaft dar. Wenn diese Verstöße in einer wirtschaftlichen Krise des Unternehmens schon als so abstrakt gefährlich angesehen werden, daß sie im Rahmen des Absatzes 1 unterschiedslos der gleichen Strafdrohung unterstellt werden, so kann erst recht nichts anderes gelten, wenn sie lediglich das Mittel zur Herbeiführung einer wirtschaftlichen Krise darstellen. Das gilt auch für die in Absatz 1 Nr. 4 beschriebenen Handlungen.

Die in der Einleitung schon erörterte fahrlässige Verkennung oder Herbeiführung der Krise bei einer vorsätzlichen Bankrotthandlung ist in Absatz 4 geregelt. Zu ihr ist ergänzend folgendes zu bemerken: Wenn auch bei einzelnen Bankrotthandlungen wegen ihrer besonderen Art die Kenntnis der Krise oder die Vorhersicht ihrer Auslösung im allgemeinen vorhanden sein wird, sind doch stets auch Fälle fahrlässiger Verkennung denkbar. Es besteht deshalb kein Anlaß, den Tatbestand auf bestimmte Bankrotthandlungen zu beschränken, bei denen nur fahrlässiges Verhalten die Regel oder wenigstens eine häufige Erscheinungsform ist.

Als Strafe für Taten nach Absatz 4 schlägt der Entwurf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vor. Das ist gegenüber § 240 KO eine Milderung, die sich im wesentlichen aus denselben Gründen erklärt, die bei dem Strafraumen des Absatzes 1 dargelegt sind.

In Absatz 5 wird aus den in der Einleitung (zu Nummer 5) dargelegten Gründen vorgeschlagen, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 5 und 7 und des Absatzes 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7 auch die fahrlässigen Bankrotthandlungen, unter Strafe zu stellen. Gegenüber dem geltenden Recht bedeutet dies keine Verschärfung, da nach § 240 KO die fahrlässigen Bankrotthandlungen schlechthin mit Strafe bedroht sind. Zugleich bedeutet die in Absatz 5 vorgeschlagene Regelung gegenüber dem geltenden Recht keine wesentliche Abschwächung des Strafschutzes. Ein Schuldner, der es unterläßt, sich durch Einhaltung der Buchführungs- und Bilanzierungspflichten eine klare Vorstellung von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu verschaffen, wird sich regelmäßig den Vorwurf der fahrlässigen Verkennung der Krise oder des Drohens der Krise machen lassen müssen.

Die vorgesehene Strafe für die in Absatz 5 aufgenommenen Fälle ist, da hier eine geringere Schuld-

form vorausgesetzt wird, gegenüber der in Absatz 4 angedrohten Strafe abgestuft.

Die Gründe, die zu der Beibehaltung der objektiven Bedingung der Strafbarkeit geführt haben, sind bereits in der Einleitung zu Nummer 5 dargelegt worden. Absatz 6 enthält gegenüber dem geltenden Recht insofern eine Erweiterung, als die Strafbarkeit auch für den Fall eröffnet wird, in dem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. In diesen Fällen erübrigt sich die Ermittlung der Tatsachen, aus denen die Zahlungseinstellung zu folgern ist. Zahlungseinstellung wird im übrigen oft die Folge der nach Absatz 1 vorausgesetzten Zahlungsunfähigkeit sein. Notwendig ist das jedoch nicht, da Zahlungseinstellung auch auf mangelndem Zahlungswillen beruhen kann.

§ 283 a — Besonders schwerer Fall des Bankrotts —

Die Vorschrift sieht für besonders schwere Fälle des vorsätzlichen Bankrotts (§ 283 Abs. 1) eine Erhöhung des Mindest- und des Höchstmaßes der Strafe vor und trägt damit der Erfahrung Rechnung, daß die Tat auch in Formen begangen werden kann, für die der Regelstrafrahmen nicht ausreicht.

Ähnlich wie beim Betrug heben sich im Bereich des schweren Bankrotts bestimmte, in ihrer Eigenart deutlich ausgeprägte Fälle nicht ohne weiteres heraus. Die besonders schweren Fälle sind vielmehr nicht minder mannigfaltig als beim Betrug und ergeben sich meist erst aus einem Zusammentreffen verschiedener Umstände. Der Entwurf nennt zwei Regelbeispiele, die dem Richter als Leitbild dienen und nur einen Anhaltspunkt bieten, welchen Unrechtsgehalt eine Tat haben muß, um nach dem Wertmaßstab des Gesetzes als besonders schwer zu gelten.

Zu den einzelnen Regelbeispielen ist folgendes zu bemerken:

Die Nummer 1 betrifft den Fall, daß der Täter aus Gewinnsucht handelt. Für den Begriff der Gewinnsucht legt der Entwurf den Inhalt zugrunde, den die Rechtsprechung zum geltenden Recht erarbeitet hat. Danach handelt gewinnsüchtig, wer seinen Erwerbssinn in einem ungewöhnlichen, ungesunden und sittlich anstößigen Maß betätigt (BGH GA 1953, 154).

Die Nummer 2 setzt voraus, daß der Täter viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Vermögenswerte bringt. Dabei ist vor allem an den Zusammenbruch von Unternehmen der privaten Wirtschaft gedacht, die in großem Umfang fremdes Geld verwalten und mit ihm arbeiten (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftskassen, Bausparkassen). Solche Unternehmen müssen im Interesse der Allgemeinheit, namentlich zur Erhaltung des Sparwillens der Bevölkerung, besonders vertrauenswürdig sein. Da der Entwurf sich im Gegensatz zu § 272 E 1962 nicht auf Ersparnisse beschränkt, sondern den Begriff der Vermögenswerte verwendet, werden von dem Regelbeispiel nicht nur Geldanlagen, sondern z. B. auch Kapitalanlagen in ge-

sellschaftsrechtlichen Formen erfaßt. Den hier besonders geschützten Personenkreis beschreibt der Entwurf nicht mit dem Begriff der Gläubiger, sondern mit dem der Personen, um damit einerseits das Regelbeispiel nicht auf bestimmte Arten rechtlicher Beziehungen zwischen Schuldner und Dritten unangemessen zu beschränken und andererseits auch Arbeitnehmer mit einzubeziehen, die nicht notwendig Gläubiger sein müssen, gleichwohl aber durch den Verlust des Arbeitsplatzes in wirtschaftliche Not geraten können.

Ob die im Einzelfall durch die Tat herbeigeführte Gefahr des Verlustes der Vermögenswerte zum endgültigen Schaden geführt hat, ist für die Anwendung der Vorschrift ohne Bedeutung.

§ 283 b — Verletzung der Buchführungspflicht —

Wie in der Einleitung zu Nummer 5 dargelegt ist, bedroht der Entwurf die Verletzung von Buchführungspflichten, die nicht im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Krise steht, nur bei vorsätzlichem Handeln mit Strafe. Fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Buchführungspflichten werden in § 283 Abs. 5 nur unter den dort genannten Voraussetzungen mit Strafe bedroht.

Wenn der Entwurf damit die Strafbarkeit der vorsätzlichen Verletzung allein unter der objektiven Bedingung beibehält, daß der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder daß gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet worden ist, so beruht dies auf folgenden Erwägungen:

Einer ordnungsgemäßen Buchführung kommt in der modernen Wirtschaft eine erhebliche praktische Bedeutung zu, denn sie ist die Grundvoraussetzung jeder ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung. Eine Fehleinschätzung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens birgt stets die Gefahr in sich, daß der Unternehmer Geschäftsabschlüsse tätigt, Investitionen vornimmt oder andere Ausgaben macht, die nach den vorhandenen Kapitalmitteln wirtschaftlich nicht tragbar sind. Angesichts der vielfältigen Verknüpfungen zu anderen Unternehmen oder zu Gruppen von Unternehmen und der Abhängigkeit von der allgemeinen Wirtschaftslage hat der einzelne Unternehmer im übrigen nur einen begrenzten Einfluß darauf, daß seine wirtschaftliche Lage für alle Zukunft gesichert bleibt. Es ist danach nie ganz auszuschließen, daß das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Buchführung auch deswegen notwendig ist, um bei Zahlungsschwierigkeiten oder einer Zahlungseinstellung eine gerechte Befriedigung der Gläubiger zu ermöglichen. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Grundforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung sind deshalb sozialetisch zu mißbilligen.

Dagegen wiegt der Vorwurf eines nur fahrlässigen Verstoßes gegen die Buchführungspflichten nicht so schwer, daß solche Handlungen selbst dann, wenn sie außerhalb einer Krise begangen werden, mit Strafe zu bedrohen sind. Zu berücksichtigen ist dabei, daß Fahrlässigkeitstaten praktisch vor allem in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Unternehmer die ihn treffende Buchführungspflicht auf

andere Personen übertragen hat und sich dann um die Einhaltung dieser Pflichten nicht genügend kümmert. In solchen Fällen kann der Unternehmer wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG zur Verantwortung gezogen werden. Außerdem ist dann der Beauftragte im Betrieb nach § 14 Abs. 2 StGB als Normadressat im Sinne der §§ 283, 283 a anzusehen, so daß ein ausreichender Sanktionsschutz gegeben ist.

Die Beschreibung der einzelnen Tatbestände lehnt sich eng an § 283 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 an. Jedoch wird hier in Übereinstimmung mit § 240 KO stets eine Verletzung handelsrechtlicher Pflichten vorausgesetzt.

Als Strafe droht der Entwurf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe an. Diese Strafdrohung erscheint für solche Taten ausreichend, die außerhalb einer wirtschaftlichen Krise begangen werden.

A b s a t z 2 enthält die Bedingungen der Strafbarkeit.

Der Entwurf hält an ihr entgegen dem Vorschlag der Kommission fest. Dafür sprechen ausschließlich Gründe der Zweckmäßigkeit. Ein Verzicht auf die Bedingung würde der in diesem Bereich in besonderem Maße zu befürchtenden Denunziation ein Hindernis aus dem Wege räumen, das sowohl im Interesse der Staatsanwaltschaft als auch in dem des Betroffenen wünschenswert ist. Das gilt um so mehr, als bei einer Beseitigung der objektiven Bedingung in § 283 b dies wohl auch bei den in § 283 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 geregelten, durch die wirtschaftliche Krise qualifizierten Fällen geschehen müßte, was bei einer unbegründeten Anzeige zu einer umfassenden Prüfung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens führen würde.

§ 283 c — Gläubigerbegünstigung —

Die Vorschrift über die Gläubigerbegünstigung tritt an die Stelle des § 241 KO und stimmt sachlich mit diesem weitgehend überein. Die sprachlichen Abweichungen sollen überwiegend nur die Fassung vereinfachen oder die Rechtslage klarstellen.

Aus Gründen der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs verwendet der Entwurf statt des Merkmals „in der Absicht“ die Merkmale „absichtlich oder wissentlich“. Bei dieser Fassung reicht — wie im geltenden Recht — bedingter Vorsatz für die Erfüllung des Tatbestandes nicht aus. Andererseits ist klargestellt, daß nicht nur derjenige strafbar ist, dem es gerade darauf ankommt, diesen bestimmten Gläubiger zu begünstigen, sondern auch derjenige, der sich dieser Wirkung als zwingender Folge seines Handelns bewußt ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Schuldner dem Drängen eines bestimmten Gläubigers nach Sicherheit nachgibt, es ihm im Grunde genommen aber nicht darauf ankommt, diesen Gläubiger vor den anderen zu begünstigen.

Die einzige sachlich ins Gewicht fallende Änderung der Vorschrift besteht darin, daß der Tatbestand in ein schlichtes Erfolgsdelikt umgewandelt wird. Es muß also eine Begünstigung tatsächlich eingetreten sein. Dieses Erfordernis ist sinnvoll,

weil der Erfolg der Handlung für die Beurteilung von Unrecht und Schuld durchaus wesentlich ist. Läßt er sich nicht feststellen, so ist eine Bestrafung nur wegen Versuchs angemessen, der mit Rücksicht auf die Neugestaltung des Tatbestandes für strafbar erklärt wird (vgl. Absatz 2).

Den Standpunkt der Rechtsprechung zu § 241 KO, daß es sich bei der Gläubigerbegünstigung um einen privilegierten Fall des Bankrotts handele, läßt der Entwurf unberührt. Er geht insbesondere davon aus, daß Handlungen, die lediglich der Begünstigung eines Gläubigers dienen, ohne zugleich die Masse zum Nachteil der Gesamtgläubigerschaft einschließlich des begünstigten Gläubigers zu beeinträchtigen, auch dann nicht als Bankrott mit Strafe bedroht sind, wenn sie im Einzelfall den Tatbestand der Gläubigerbegünstigung nicht erfüllen.

§ 283 d — Schuldnerbegünstigung —

Die Vorschrift über Schuldnerbegünstigung ist gegenüber dem geltenden Recht wesentlich geändert. Vor allem wird der sogenannte Konkursbetrug (§ 242 Nr. 2 KO) beseitigt. Wer im Interesse eines Gemeinschuldners oder, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, im Konkursverfahren erdichtete Forderungen geltend macht, ist regelmäßig wegen Betruges oder Betrugsversuchs strafbar. Einer qualifizierten Strafdrohung bedarf es insoweit nicht. Aus dem gleichen Grunde wird auch § 122 der Vergleichsordnung, der sich mit der Geltendmachung erdichteter Forderungen in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren befaßt, aufgehoben (vgl. Artikel 7 Nr. 2 d).

Der Tatbestand der eigentlichen Schuldnerbegünstigung ist einerseits in einer rechtsstaatlichen Bedürfnissen entsprechenden Weise eingeschränkt, andererseits aber zur Anpassung an die Vorschriften über den Bankrott (§§ 283, 283 a) in anderer Richtung erweitert.

§ 242 Nr. 1 KO bedroht das Verheimlichen und Beiseiteschaffen von Vermögensstücken des Schuldners in dessen Interesse schon dann mit Strafe, wenn es im Interesse des Schuldners geschieht und wenn dieser vor oder nach der Tathandlung seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird, wobei diesen zuletzt erwähnten Merkmalen die Bedeutung einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit zukommt. Diese Ausgestaltung läßt den inneren Zusammenhang zwischen der Tathandlung und der von ihr verursachten Gefährdung nicht hervortreten und eröffnet damit die Möglichkeit einer Bestrafung auch da, wo es an einem solchen Zusammenhang überhaupt fehlt. Der Entwurf setzt deshalb voraus, daß der Täter die wirtschaftliche Krise des Schuldners kennt (Absatz 1 Nr. 1 und 2).

Hier liegt der wesentliche Unterschied der Schuldnerbegünstigung gegenüber dem Bankrott. Während der Schuldner sich nach § 283 Abs. 4 Nr. 1 schon strafbar macht, wenn er die Bankrotthandlung vornimmt und dabei fahrlässig die Krise verkennt, muß der Dritte, der als Täter einen Schuldner begünstigt,

entweder sicher wissen, daß diesem die Zahlungsunfähigkeit droht, oder in einem Zeitpunkt handeln, in dem die wirtschaftliche Krise des Schuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens oder durch ein Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens offenbar geworden ist. Die strengeren Anforderungen, die an die Schuldnerbegünstigung gestellt werden, erklären sich daraus, daß der Täter nicht dieselbe Verantwortung für die Befriedigung der Gläubigerschaft trägt wie der Schuldner selbst. Das Wissen des Dritten um die wirtschaftliche Lage des Schuldners muß bestimmter als dessen Wissen sein. Deshalb wird die sichere Kenntnis des Täters von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder die Vornahme der Begünstigungshandlung erst nach Beginn eines Insolvenzverfahrens, das vom Vorsatz umfaßt sein muß, vorausgesetzt. Durch diese Einschränkung wird der Tatbestand in einer rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Weise abgegrenzt. Dabei geht der Entwurf davon aus, daß die engere tatbestandliche Ausgestaltung, die den § 283 d von dem § 283 Abs. 1 Nr. 1 unterscheidet, nur bei den Tätern zur Straflosigkeit führt, die nicht zugleich Teilnehmer an den von dem Schuldner begangenen Bankrott sind. Soweit sie nämlich als Anstifter oder Gehilfen des Schuldners nach § 283 erfaßt werden, kommen ihnen die Einschränkungen des § 283 d nicht zugute. Der Wortlaut des Entwurfs bietet jedenfalls für die gegenteilige Auffassung keinen Anhaltspunkt. Er beruht vielmehr auf der Vorstellung, daß die Strafwürdigkeit einer Handlung, die fremdes strafbares Tun fördert, strafrechtlich anders zu beurteilen ist als eine Handlung, die jemand ohne Mitwirkung des Begünstigten als Tatherrn vornimmt.

Die oben erwähnte Erweiterung des § 283 d gegenüber dem geltenden Recht (§ 242 Nr. 1 KO) besteht darin, daß neben den Begehungsformen des Verheimlichens und des Beiseiteschaffens auch das Zerstören, Beschädigen und Unbrauchbarmachen von Vermögensbestandteilen genannt werden. Das dient der Anpassung an § 283 Abs. 1 Nr. 1, der auch dem Gemeinschuldner solche Handlungen verbietet. Sachliche Gründe dafür, diese Handlungen bei der Schuldnerbegünstigung auszuschließen, sind nicht ersichtlich. Außerdem wird nicht nur die zugunsten des Schuldners, sondern auch die mit seiner Einwilligung begangene Tat in den Tatbestand einbezogen. Mit dieser Erweiterung sollen namentlich die Fälle erfaßt werden, in denen jemand im Auftrage des Eigentümers eine Sache zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht; man kann hier kaum davon sprechen, daß er „zugunsten“ des Eigentümers handelt.

Als Strafe für die Schuldnerbegünstigung sieht der Entwurf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Die Regelstrafe ist damit gegenüber dem geltenden Recht gemildert und dem neuen § 283 angepaßt. Die Regelbeispiele für besonders schwere Fälle der Schuldnerbegünstigung (Absatz 3) entsprechen denen des schweren Bankrotts nach § 283 a.

Zu Nummer 6 — § 302 a StGB — Wucher

In dem neuen § 302 a werden die bisherigen §§ 302 a bis 302 f StGB zusammengefaßt, um die bisherige kasuistische Unterscheidung zwischen Kredit- und Sachwucher aus den bereits dargelegten Gründen zu beseitigen.

Die einzelnen Arten von Rechtsgeschäften, die als wucherisch in Betracht kommen, werden nicht abschließend aufgeführt. In Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden allerdings der Mietwucher und der Kreditwucher wegen ihrer besonderen Sozialschädlichkeit und ihrer großen praktischen Bedeutung besonders angesprochen. In Absatz 1 Nr. 3 wird daneben ganz allgemein eine „Leistung“ genannt, für die von dem Opfer Vermögensvorteile versprochen oder gewährt werden. Zu der „Leistung“, die jede Art einer Leistung umfaßt, gehört an sich auch die Vermittlung einer anderen Leistung. Wenn in Absatz 1 Nr. 4 gleichwohl die Vermittlung einer Leistung ausdrücklich genannt ist, so hat dies nur klarstellende Bedeutung, die im Hinblick auf die in Absatz 1 Satz 2 getroffene Regelung angezeigt ist, da dort aus Gründen des besseren Verständnisses die Vermittlung neben der Leistung genannt ist.

Der Satz 2 des Absatzes 1 hat im geltenden Recht kein Vorbild. In ihm wird der Fall geregelt, daß das Opfer mehreren Personen Vermögensvorteile verspricht oder gewährt, was namentlich bei der Vermittlung eines Darlehens häufig der Fall ist. Als Vermögensvorteile kommen hier nicht nur Zinsen, sondern auch eine Vermittlungsprovision, Bearbeitungsgebühren, Auskunftsgebühren, Versicherungsbeiträge und ähnliche Nebenkosten in Betracht, die nicht selten an verschiedene Personen zu zahlen sind. Der Satz 2 des Absatzes 1 bestimmt, daß bei der Feststellung des Mißverhältnisses von gewährten und versprochenen Vermögensvorteilen im Verhältnis zu der Leistung alle Vermögensvorteile zusammenzurechnen sind, die das Opfer verspricht oder gewährt. Damit werden Umgehungsfälle des Wuchers erfaßt, in denen Leistungen und Vermögensvorteile auf mehrere Personen aufgefächert werden. In diesen Fällen ist es nicht selten, daß jede Person für sich die Zwangslage, Unerfahrenheit usw. des Opfers ausbeutet, d. h. für sich mißbräuchlich zur Erzielung übermäßiger Gewinne ausnutzt, ohne daß die engen Voraussetzungen der Mittäterschaft vorliegen.

Nach geltendem Recht kann der einzelne, der in solchen Fällen an dem Rechtsgeschäft ausbeutend mitwirkt, jedoch nur dann strafrechtlich erfaßt werden, wenn die übermäßigen Vorteile, die er dem Opfer ausnutzend abnimmt, so groß sind, daß sie zu seiner Leistung in einem „auffälligen Mißverhältnis“ stehen. Diese Regelung verführt geradezu dazu, daß sich beim Ausbeuten der Schwäche eines Opfers mehrere Personen einschalten, die dem Opfer jeweils „nur“ übermäßige Gewinne abnehmen, die jedoch — für sich betrachtet — noch nicht den hohen Grad eines „auffälligen Mißverhältnisses“ erreichen, obwohl die mehrfach eingeschalteten Personen davon wissen, daß dem Opfer im Ergebnis für die gewährten Vorteile insgesamt Gegenleistungen ab-

genommen werden, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu allen Leistungen stehen.

Die damit erstrebte Ausdehnung des Strafschutzes erscheint berechtigt. Wer z. B. ein Darlehen gegen eine Vermittlungsgebühr vermittelt, die weit über- setzt ist, die aber noch nicht den Grad des auffälligen Mißverhältnisses erreicht, und dabei Schwächen auf der Opferseite zur Erzielung übermäßiger Gewinne mißbräuchlich ausnutzt, der sollte sich nicht darauf berufen können, daß sich das auffällige Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung erst aus der ausbeutenden Mitwirkung anderer an dem Geschäft ergebe, auch wenn er davon weiß. Umgekehrt sollte sich ein Darlehensgeber, der die Bedrängnis eines Kreditnehmers ausnutzt, um unangemessenen Gewinn zu erzielen, nicht darauf zurückziehen dürfen, daß erst durch die Einschaltung anderer ein auffälliges Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung eingetreten sei.

Mit der in Absatz 1 Satz 2 vorgeschlagenen Regelung wird der — praktisch bedeutsame — Kreis von Fällen abgedeckt, in denen mehrere Personen ausbeutend mitwirken, ohne daß bei ihnen die Merkmale der Mittäterschaft oder einer sonstigen Beteiligung an dem Tatgeschehen erfüllt sind.

Der in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Regelung können wegen des Schuldgrundsatzes keine Bedenken entgegengesetzt werden, weil jeder der an einem Geschäft beteiligten Personen das Handeln der anderen nur in dem Umfang zugerechnet wird, in welchem sie davon Kenntnis (im Sinne des Vorsatzes) hat. Andererseits ist diese Ausweitung der Strafbarkeitsgrenze kriminalpolitisch dringend geboten, um gegen die im Ergebnis wucherische Kreditgewährung durch unseriöse Kreditvermittler und Kreditvergeber wirksam vorgehen zu können.

Bei der Kreditvermittlung kann danach der Tatbestand des Wuchers in drei Fallgruppen erfüllt sein: erstens dann, wenn die Darlehensbedingungen des Kreditgebers wucherisch sind, zweitens dann, wenn die Vermittlungsprovision wucherisch ist und drittens auch dann, wenn sich aus der Zusammenrechnung von Zinsen und Vermittlungsprovision (sowie etwaiger weiterer Nebenkosten) das auffällige Mißverhältnis zu der Leistung ergibt. Auf der Täterseite wird jedoch in allen Fallgruppen vorausgesetzt, daß der Täter ausbeutet, d. h. also in Ausnutzung der Schwächen des Opfers mißbräuchlich zur Erzielung übermäßiger Gewinne handelt.

Das geltende Recht setzt eine Ausbeutung der „Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit“ voraus. Diese Regelung erfaßt jedoch nicht alle schutzwürdigen Fälle. Da sich vor allem der Begriff der Notlage als zu eng erwiesen hat, ersetzt ihn der Entwurf nach dem Beispiel des geltenden § 302 f StGB und dem früherer Entwürfe durch den Begriff der Zwangslage. Unter diesen fällt auch die Ausbeutung einer wirtschaftlichen Bedrängnis, die zwar nicht die Existenz des Betroffenen bedroht, aber schwere wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt. Eine Zwangslage liegt auch vor, wenn nicht eine wirtschaftliche Bedrängnis, sondern Umstände anderer Art ein zwingendes Sach- oder Geldbedürfnis entstehen lassen. Dies ergibt sich deutlich daraus,

daß der Entwurf zwischen dem Merkmal „Zwangslage“ und dem in § 302 a Abs. 2 Nr. 1 zur Beschreibung eines besonders schweren Falles verwendeten Merkmal „wirtschaftliche Not“ unterscheidet. Die Ersetzung des Begriffs „Notlage“ durch den der „Zwangslage“ wird namentlich bei der Bekämpfung einer wichtigen Erscheinungsform des Wuchers, nämlich des Kreditwuchers, durch Einbeziehung einer größeren Zahl strafwürdiger Fälle von Nutzen sein. Diese Erweiterung wird andererseits nicht dazu führen, daß jede Ausnutzung einer günstigen Gelegenheit zu einem vorteilhaften Geschäftsabschluß schon strafbaren Wucher darstellt. Verlangt wird, daß der Täter die Zwangslage eines anderen zur Erzielung eines ungewöhnlich hohen Gewinnes ausnutzt. Die Erweiterung des Wuchertatbestandes wird sich deshalb nicht als eine unangemessene Behinderung des Geschäftsverkehrs auswirken können.

Über das geltende Recht hinaus schützt der Entwurf nicht nur die Unerfahrenheit, sondern auch den Mangel an Urteilsvermögen und die Willensschwäche. Ein Mangel an Urteilsvermögen ist zunächst anzunehmen, wenn dem Bewucherten in erheblichem Maße die Fähigkeit fehlt, sich durch vernünftige Beweggründe leiten zu lassen. Das ist mehr als bloße Unerfahrenheit, die nur den erheblichen Mangel an geschäftlicher Erfahrung bezeichnet. Der Mangel an Urteilsvermögen umfaßt auch die Unfähigkeit, die beiderseitigen Leistungen und die wirtschaftlichen Folgen des Geschäftsabschlusses richtig zu bewerten. Meist wird dieses Unvermögen die Folge einer Verstandesschwäche sein. Unter den Begriff der Willensschwäche fällt jede Form einer verminderten Widerstandsfähigkeit, die in der Persönlichkeit und dem Wesen des Bewucherten ihre Ursache hat.

Abweichend vom geltenden Recht nennt der Entwurf andererseits als schutzwürdigen Zustand des Opfers gegen die wucherische Ausbeutung den „Leichtsinn“ nicht mehr. Der Entwurf geht in Übereinstimmung mit der Auffassung der Kommission davon aus, daß mit den Merkmalen „Zwangslage“, „Unerfahrenheit“, „Mangel an Urteilsvermögen“ und „Willensschwäche“ alle schutzwürdigen Schwächen des Opfers genannt sind. Wer in der Lage ist, die wirtschaftlichen Folgen seines Handelns zu übersehen, sich nicht in einer Zwangslage befindet und dessen Willensbestimmung auch nicht eingeengt ist, der verdient allein deswegen, weil er leichtsinnig ist, keinen strafrechtlichen Schutz. Die von der Rechtsprechung zum Merkmal „Leichtsinn“ entschiedenen Fälle sind im übrigen sehr selten; sie würden, soweit sie strafwürdig erscheinen, unter den Merkmalen „Zwangslage“, „Mangel an Urteilsvermögen“ oder „Willensschwäche“ erfaßt werden können (vgl. z. B. RGSt 27, 18; 60, 216).

Die Zusammenfassung der Tatbestände des Kreditwuchers und des Sachwuchers in einer Vorschrift hat zur Folge, daß das bisher beim Kreditwucher verwendete Merkmal „üblicher Zinsfuß“ gestrichen werden muß. Diese Folge ist in Übereinstimmung mit der Auffassung der Kommission nicht als Nachteil, sondern im Gegenteil als Vorteil der neuen Regelung zu werten. Auf den „üblichen Zinsfuß“ abzustellen,

ist deswegen bedenklich, weil er einem ständigen Wechsel unterliegt und er überdies für die Bestimmung des Kreditwuchers nicht das allein maßgebende Merkmal, sondern nur ein Merkmal neben anderen Faktoren ist. Bei der Feststellung des Mißverhältnisses sind nach der Rechtsprechung, der insoweit zuzustimmen ist, neben dem Zinsfuß insbesondere die Dauer des gewährten Kredits, die Gesteungskosten, das Risiko und die vorhandenen Sicherheiten zu berücksichtigen. Die Vorschrift würde deshalb nicht praktikabel, wenn bei der Beibehaltung des auffälligen Mißverhältnisses nur der Zinsfuß genannt oder darüber hinaus das Überschreiten eines bestimmten Zinsfuß als Mißverhältnis zahlenmäßig festgelegt würde. Eine solche Regelung würde die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, auf die es letztlich ankommen muß, erschweren, so daß sie die praktische Handhabung der Vorschrift nicht verbessern, sondern verschlechtern würde.

In Absatz 2 sieht der Entwurf in Anlehnung an § 302 f Abs. 2 StGB eine Strafschärfung für besonders schwere Fälle vor. Die Rechtsfigur der besonders schweren Fälle ermöglicht beim Wucher eine ausgewogenere und befriedigendere Strafzumessung, als dies nach dem geltenden Recht möglich ist. Unrecht und Schuld können namentlich bei den schwereren Erscheinungsformen des Wuchers von zahlreichen äußeren und inneren Umständen beeinflußt sein, die sich einer tatbestandlich umrissenen Umschreibung entziehen. Der Entwurf begnügt sich daher mit der Hervorhebung einiger Beispiele, die dem Richter Anhalt und Maß dafür an die Hand geben sollen, wann regelmäßig ein besonders schwerer Fall vorliegt.

Die Regelbeispiele der Nummern 1 und 2 sind der Vorschrift des § 302 f Abs. 2 StGB über den Mietwucher nachgebildet. Sie kommen nicht nur beim Mietwucher, sondern in allen Fällen des Wuchers als typische Erscheinungsformen besonders schwerer Fälle in Betracht. In der Nummer 3 nimmt der Entwurf außerdem einen besonders schweren Fall dann an, wenn sich der Täter durch Wechsel wucherische Vermögensvorteile versprechen läßt. Diese Form des schweren Wuchers, die bereits § 302 b des geltenden Rechts ausdrücklich hervorhebt, ist für den Betroffenen besonders gefährlich, weil Wechsel verhältnismäßig leicht weitergegeben werden können und der Aussteller sich dann gegenüber dem gutgläubigen Dritten nicht darauf berufen kann, daß dem Wechsel ein nichtiges Geschäft zugrunde gelegen hat.

Als Strafdrohung für besonders schwere Fälle sieht der Entwurf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. Diese Strafdrohung stimmt im Höchstmaß mit der des § 302 d Abs. 2 StGB (vgl. auch § 302 e StGB) und dem für besonders schwere Fälle der anderen Vermögensdelikte überein. Die jetzt in § 302 f Abs. 2 StGB im Verhältnis zu § 302 d Abs. 2, § 302 e StGB vorgesehene geringere Strafdrohung für besonders schwere Fälle des Mietwuchers ist unausgewogen und deshalb aufzugeben.

Die Zusammenfassung der bisherigen Tatbestände über den Wucher macht die geltende, in mehrere Vorschriften aufgespaltene Regelung über den Wucher entbehrlich, so daß diese Strafvorschriften zu

streichen sind. Der Entwurf sieht dabei bewußt davon ab, für den sogenannten Nachwucher (§ 302 c StGB) eine Ersatzvorschrift aufzunehmen, da sich gezeigt hat, daß für diese Vorschrift heute kein praktisches Bedürfnis mehr besteht. Dies entspricht der Auffassung der Kommission.

Zu Artikel 2 — Subventionsgesetz

Das „Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen“ bildet die für die Strafbestimmung notwendige Ergänzung im außerstrafrechtlichen Bereich. Ohne diese ergänzende Regelung wäre eine strafrechtliche Regelung unvollkommen (vgl. näher die Begründung zu § 264 StGB i. d. F. des Artikels 1).

Zu § 1

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes durch eine Definition des Begriffes „Subvention“. Die vorgesehene Begriffsbestimmung stimmt wörtlich mit der des § 264 Abs. 6 StGB i. d. F. des Artikels 1 überein. Dies hat zur Folge, daß bei einer gesetzlichen Bezeichnung einer aus öffentlichen Mitteln erbrachten Leistung an Empfänger außerhalb der öffentlichen Verwaltung sowohl die Strafvorschrift des § 264 StGB i. d. F. des Artikels 1 als auch die Grundsätze der §§ 4 bis 6, die verwaltungsrechtlich zu einem subventionsehrlichen Verhalten verpflichten und die für die Anwendung der Strafvorschrift bedeutsam sind, eingreifen.

Wie in § 264 Abs. 6 StGB i. d. F. des Artikels 1 ist der Begriff „Gesetz“ auch hier im materiellen Sinne zu verstehen, so daß eine auf Grund eines Gesetzes erlassene Rechtsverordnung ausreicht. Dies ergibt sich hier hinreichend deutlich aus der Ermächtigung in § 2.

Die Gesetzgebungsbefugnis zur Bezeichnung einer Leistung als Subvention ergibt sich im Rahmen des § 264 Abs. 6 StGB i. d. F. des Artikels 1 aus der Kompetenz Strafrecht (Artikel 74 Nr. 1 GG), da mit der Bezeichnung die Reichweite des Straftatbestandes bestimmt wird. Die Regelung des Absatzes 1 hat jedoch zur Folge, daß auch die §§ 4 ff. anzuwenden sind. Eine solche Bestimmung kann der Bundesgesetzgeber allerdings nicht für Leistungen nach Landesrecht treffen, da er die Subventionsvergabe nach Landesrecht nicht zu regeln befugt ist. Deshalb bestimmt der **Absatz 2**, daß die §§ 4 bis 7 für eine Leistung nach Landesrecht nur gelten, soweit die Leistungen durch Landesrecht als Subvention im Sinne des § 264 StGB bezeichnet sind. Entschließt sich der Landesgesetzgeber danach, die Gewährung einer Leistung nach Landesrecht dem Strafschutz des neuen § 264 StGB zu unterstellen, so erklärt er mit der Bezeichnung als „Subvention“ zugleich die §§ 4 bis 7 für anwendbar, die ein subventionsehrliches Verhalten ausdrücklich festlegen und die mit der Strafvorschrift in einem notwendigen Zusammenhang stehen. Sollte der Landesgesetzgeber diese Folge nicht wollen, was jedoch praktisch kaum vorstellbar ist, so müßte er davon absehen, die bundesrechtliche Strafvorschrift über den Sub-

ventionsbetrug zum Schutze von Leistungen nach Landesrecht in Anspruch zu nehmen.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Länder bei Subventionen nach Landesrecht im gleichen Umfange wie der Bund bei Subventionen nach Bundesrecht ihre aus öffentlichen Mitteln erbrachten Leistungen durch Gesetz als Subventionen bezeichnen werden, damit die mit dem Entwurf erstrebte Verbesserung des Strafschutzes in dem notwendigen Umfange erreicht werden kann, was letztlich auch aus Gründen der Gleichbehandlung geboten ist. Sollten die Länder die Bezeichnung von Leistungen nach Landesrecht in geringerem Umfange oder uneinheitlich vornehmen, so müßte im Wege der Rechtsverordnung nach § 2 auch bei Subventionen nach Landesrecht zumindest der Anwendungsbereich der neuen Strafvorschrift des § 264 StGB i. d. F. des Artikels 1 erweitert und dabei notgedrungen in Kauf genommen werden, daß in diesen Fällen die §§ 4 bis 7 in diesem Bereich nicht eingreifen können.

Werden Subventionen ohne gesetzliche Regelung, also nur auf Grund eines Ansatzes in den Haushaltsgesetzen, gewährt, so sind sie als Leistungen nach Bundesrecht anzusehen, soweit sie aus Bundesmitteln vergeben werden. Bei Mischsubventionen, die sowohl aus Bundesmitteln als auch aus Landesmitteln vergeben werden, handelt es sich nicht um reine Leistungen nach Landesrecht, sondern zugleich um solche nach Bundesrecht. Wird eine solche Leistung durch den Bundesgesetzgeber als Subvention bezeichnet, so sind danach die §§ 4 bis 7 anzuwenden.

Der Bundesgesetzgeber ist kraft der Kompetenz Strafrecht auch in der Lage, eine Leistung nach dem Gemeinschaftsrecht als Subvention im Sinne des neuen § 264 StGB zu bezeichnen. Ob in diesem Falle auch die §§ 4 bis 7 eingreifen, könnte jedoch zweifelhaft sein; denn die Mitgliedstaaten sind nicht befugt, in einem Bereich normative Regelungen zu erlassen, in welchem die Rechtsetzungsbefugnis auf die Gemeinschaft übertragen ist. Der Entwurf geht allerdings davon aus, daß die §§ 4 ff. im Grunde genommen nur den Grundsatz der Subventionsehrlichkeit bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ausdrücklich festlegen, da dies für die strafrechtliche Regelung unerläßlich ist. Im übrigen wird die Bundesregierung bemüht sein, im Gemeinschaftsrecht auf entsprechende klarstellende Regelungen hinzuwirken.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 enthält die gesetzliche Ermächtigung an die Bundesregierung, Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln erbracht werden, als Subventionen zu bezeichnen und sie damit (konstitutiv) der Strafbestimmung des § 264 StGB zu unterstellen. Über die Grenzen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die zugleich den Rahmen der Ermächtigung des § 2 bestimmen, sind zu § 1 nähere Ausführungen gemacht.

Die Regelung grenzt die Subventionen ein, die unter die Strafvorschrift des § 264 StGB i. d. F. des Artikels 1 fallen können. Die hierfür maßgebenden Erwägungen sind zu § 264 StGB i. d. F. des Artikels 1

näher dargelegt. Zu dem Kreis der Leistungen, die als Subvention bezeichnet werden können, wird ergänzend lediglich folgendes bemerkt: Aus dem Grundsatz der Subsidiarität des Einsatzes von öffentlichen Mitteln zur Förderung der Wirtschaft usw. ergibt sich von selbst, daß sich die Ermächtigung praktisch nur auf solche Leistungen beziehen kann, die im Zeitpunkt der Bewilligung auf dem in Frage stehenden Markt — sofern ein solcher überhaupt vorhanden ist — sonst nicht oder nicht in dieser Weise erhältlich sind. Der Entwurf sieht deshalb davon ab, die Ermächtigung in dieser Richtung einzuschränken.

Um den Zweck der Ermächtigung herauszustellen, stellt es Satz 1 darauf ab, daß die Bezeichnung der Leistung als Subvention nach Art der Leistung und des Vergabeverfahrens angezeigt sein muß, um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme oder Verwendung dieser Leistung zu verhüten. Da der Entwurf Leistungen im sozialen Bereich dem verstärkten Strafschutz des § 264 StGB i. d. F. des Artikels 1 nicht unterstellen will, weil er insoweit ein Schutzbedürfnis verneint (vgl. die Begründung zu § 264 StGB i. d. F. des Artikels 1), wird deshalb z. B. von der Ermächtigung bei Leistungen mit mehrfacher Zweckrichtung dann kein Gebrauch zu machen sein, wenn die soziale Zweckrichtung einen Schwerpunkt der Leistung bildet. Der Verordnungsgeber kann die Ermächtigung nach Satz 1 auch in den Fällen in Anspruch nehmen, in denen der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Konkretisierung von Leistungen als Subventionen in einem förmlichen Gesetz hätte nutzen können, hiervon jedoch abgesehen hat. Auch in solchen Fällen kann es zweckmäßig sein, dem Verordnungsgeber die Konkretisierung zu überlassen, weil u. U nach der gesetzlichen Regelung unterschiedliche Arten von Leistungen in Betracht kommen, die im einzelnen erst im Wege der Rechtsverordnung festgelegt werden. Die Gefahr, daß in solchen Fällen die Verordnungsermächtigung dazu führen könnte, eine Negativentscheidung des förmlichen Gesetzgebers gleichsam zu überspielen, hält der Entwurf nicht für begründet, und zwar schon deshalb nicht, weil der förmliche Gesetzgeber die Ermächtigung des Satzes 1 für einzelne Leistungen in dem Gesetz sperren kann.

In Satz 2 wird der Bundesregierung eine Subdelegationsbefugnis an den (jeweils) fachlich zuständigen Bundesminister eingeräumt. Die fachlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien sind zwar rechtsatzmäßig nicht näher abgegrenzt. Die Subdelegationsermächtigung an den fachlich zuständigen Minister konkretisiert jedoch die Möglichkeit der Weiterübertragung nach den in Betracht kommenden Sachbereichen (z. B. Agrarwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft) hinreichend deutlich. Eine noch genauere Bestimmung des Subdelegationsadressaten ist bei der Vielfalt der in Betracht kommenden Subventionen nicht möglich. Andererseits schränkt die Konkretisierung der Subdelegation die Ermächtigungsnorm nicht unangemessen ein, weil bei einem Fehlen der von dem Entwurf vorgeschlagene Konkretisierung dies aus der Natur der Sache abzuleiten wäre.

Der Absatz 2 enthält eine Beschränkung der Rechtssetzungsbefugnis für das Landesrecht, die verhindern soll, daß der Landesgesetzgeber die Reichweite der Strafvorschrift des § 264 StGB i. d. F. des Entwurfs für Leistungen nach Landesrecht weiter bestimmt, als sie im Bundesrecht gezogen wird. Da die Vorschrift über den Subventionsbetrug nur bei der Gewährung von Leistungen zur Förderung der Wirtschaft, der Forschung und Technologie oder einer Bildungseinrichtung oder sonstigen kulturellen Einrichtung eingreifen soll (vgl. die Begründung zu § 264 i. d. F. des Artikels 1), darf auch der Landesgesetzgeber nur eine solche Leistung als Subvention im Sinne des § 264 StGB bezeichnen.

Zu § 3

Die Gründe für die in Absatz 1 vorgesehene Ermächtigung sind in der Begründung zu § 264 StGB i. d. F. des Artikels 1 im Zusammenhang mit dieser Vorschrift näher dargelegt.

Zur Konkretisierung der Subdelegationsermächtigung in Absatz 2 wird auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 4

§ 4 regelt Offenbarungspflichten, deren Verletzung der § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 1 mit Strafe bewehrt. Diese Pflichten sind bisher nur einzeln durch Rechtsnormen, im übrigen, wenn überhaupt, nur im Verwaltungswege geregelt, z. B. in den Bewilligungsbedingungen. Die gesetzliche Regelung einer umfassenden Offenbarungspflicht erscheint jedoch notwendig, um auch die Verletzung von sachlich gebotenen Mitwirkungspflichten strafrechtlich erfassen zu können. Als Alternative müßte in Betracht gezogen werden, schon die zweckwidrige Verwendung der Subventionen selbst mit Strafe zu bedrohen.

Absatz 1 verlangt von jedem, der für sich oder einen anderen Subventionen in Anspruch nimmt, ein ehrliches Verhalten. Die Regelung verpflichtet (mit der Strafbewehrung des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 1) u. a. auch zu Mitteilungen über die nach Erhalt einer Subvention eingetretenen Tatsachen. Damit wird für die in einem Subventionsverfahren tätigen Behörden und Personen die Möglichkeit erweitert, auch noch nach Gewähren der Subvention Informationen zu erhalten und so die Verwendung der Subventionen und damit zugleich die Angaben des Antragstellers zu überprüfen. Die Regelung soll potentielle Täter davon abschrecken, zu Unrecht Subventionen zu erlangen oder zu behalten, die Möglichkeit der Bestrafung des Subventionsschwindels erweitern und zugleich eine stärkere Transparenz des Verbleibs öffentlicher Mittel eröffnen. Diese Regelung soll außerdem eine Rückforderung zu einem Zeitpunkt ermöglichen, zu dem diese auch tatsächlich noch durchsetzbar ist. Antragsteller und Subventionsempfänger haben danach u. a. von sich aus die Vergabestelle zu unterrichten, wenn nachträglich die Voraussetzungen für die Gewährung der Subvention entfallen. Es handelt

sich hier nicht um eine Pflicht zur Selbstanzeige, sondern um die — strafbewehrte — Pflicht, Mitteilungen zu machen, die selbst keine Bestrafung, sondern nur eine Rückforderung auslösen. Der Satz 2 stellt klar, daß etwaige besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung unberührt bleiben.

Absatz 2 ist dem § 165 e AO = § 98 Abs. 3 des Entwurfs einer Abgabenordnung (Drucksache 7/79) nachgebildet. Die Vorschrift sieht bei Verwendungsbeschränkungen, die z. B. darin bestehen können, eine Ware nur in einer näher bezeichneten Weise zu verwenden oder sie in einer näher bezeichneten Weise nicht zu verwenden (so z. B. subventionierte Düngemittel nur als Handelsdünger; vgl. BVerwG NJW 1969, 809), eine Anzeigepflicht vor einer Verwendung entgegen der Beschränkung vor. Die im Subventionsverfahren eingeschalteten Stellen (und Personen) sollen dadurch in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob eine gewährte Subvention oder ob Subventionsvorteile zu belassen oder zurückzugewähren sind. Wer erkennt (oder damit rechnet), daß die Verwendung von Gegenständen oder Geldleistungen (z. B. zinslose Darlehen zur Förderung einer kulturellen Einrichtung) im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, handelt gegenüber der Allgemeinheit unehrlich, wenn er die Vorteile der Subvention — also Mittel der Allgemeinheit — für sich nutzt, ohne die dafür zuständige Stelle, welche die Einhaltung der Verwendungsbeschränkung zu überwachen hat, über die Sachlage zu unterrichten. Wer sich auf diese Weise ungerechtfertigt Subventionsvorteile verschafft oder erhält oder wer diese (abstrakte) Gefahr auslöst, verdient Strafe. Dieser Sachverhalt ist nicht anders zu beurteilen als die Verkürzung oder die Gefahr der Verkürzung von Steuern, die dadurch eintritt, daß jemand einen Gegenstand, dessen Verwendung wegen gewährter Steuervorteile beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet (vgl. § 392 Abs. 2 AO sowie § 353 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 98 Abs. 3 des Entwurfs einer Abgabenordnung). Da der Verstoß gegen die Verwendungsbeschränkung selbst straflos bleibt, stellt auch die — strafbewehrte — Anzeigepflicht keine Pflicht zur Selbstanzeige oder Ankündigung der Begehung einer Straftat dar.

Zu § 5

Die Vorschrift dient dazu, Scheingeschäfte und den Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten zur Erzielung oder Belassung von Subventionen oder Subventionsvorteilen strafrechtlich zu erfassen.

Absatz 1 ist dem § 43 des Entwurfs einer Abgabenordnung (Drucksache 7/79) nachgebildet. Die Vorschrift dient der gesetzlichen Klarstellung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes. Sie ist im Interesse einer deutlicheren Festlegung der mit der Gewährung und Rückforderung zusammenhängenden Mitteilungspflichten dringend geboten. Die Regelung steht im Zusammenhang mit dem § 4: Sie verpflichtet den Antragsteller bei einem Scheingeschäft oder einer Scheinhandlung den verdeckten Sachverhalt anzugeben. Die Verletzung dieser Pflicht ist in § 264 StGB i. d. F. des Artikels 1 mit Strafe bedroht.

Absatz 2 trifft eine Regelung zur rechtlichen Beurteilung von Sachverhalten, bei denen eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit als Grundlage für die Entscheidung über eine Subvention oder Subventionsvorteile gewählt wird, so z. B. dann, wenn eine Ware nur dazu verwendet wird, nach Zufügung und Wieder-Ausschleudern von Substanzen und damit bewirkter Veränderung der Beschaffenheit unter Inanspruchnahme von Exportsubventionen im sog. Kreisverkehr exportiert, zurückimportiert und wieder exportiert zu werden (vgl. die Beispiele der Begründung zu § 264 StGB i. d. F. des Artikels 1). Um solche Verhaltensweisen strafrechtlich zu erfassen, bedarf es einer ausdrücklichen, dem § 6 des Steueranpassungsgesetzes und dem § 45 des Entwurfs einer Abgabenordnung (Drucksache 7/79) entsprechenden verwaltungsrechtlichen Regelung darüber, daß bei Vorliegen derartiger Tatsachen eine Subvention nicht gewährt werden darf und daß eine gewährte Subvention zurückzuerstatten ist. Abweichend von den soeben genannten steuerrechtlichen Vorschriften bezieht der Entwurf auch den Mißbrauch tatsächlicher Gestaltungsmöglichkeiten in die Regelung ein, also nicht nur den Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts. Dies ergibt sich aus den strukturellen Unterschieden im Bereich des Steuerrechts und des Subventionsrechts. Im Steuerrecht werden mißbräuchliche Formen des Rechts dazu benutzt, eine bestehende Steuerpflicht zu umgehen, während es im Subventionsrecht nicht darum geht, eine Pflicht zu umgehen, sondern mit Hilfe des Mißbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten tatsächlicher Art die Voraussetzungen für die Erlangung einer Subvention in tatsächlicher Hinsicht darzulegen. Die Praxis hat gezeigt, daß solche Fälle, in denen die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden, häufig vorkommen, so z. B. in den oben angegebenen Fällen des Kreisverkehrs bei der Inanspruchnahme von Exportsubventionen. Die Einbeziehung des Mißbrauchs von Gestaltungsmöglichkeiten tatsächlicher Art erscheint deshalb unerlässlich.

Die vorgesehene Regelung hat zur Folge, daß künftig bei der Inanspruchnahme von Subventionen auf Grund des § 4 der wahre Sachverhalt anzugeben ist und daß das pflichtwidrige Unterlassen dieser Angaben, das zur Erlangung ungerechtfertigter Subventionen führen kann, in § 264 StGB i. d. F. des Artikels 1 mit Strafe bedroht ist.

Zu § 6

§ 6 regelt die Herausgabepflicht in bezug auf Vorteile, die jemand aus einem Verstoß gegen eine Verwendungsbeschränkung (vgl. § 4 Abs. 2) erlangt, so z. B. Gewinne durch den freien Verkauf von Butter, die von der Einfuhr- und Vorratsstelle aufgekauft und zu einem billigeren Preis unter Verwendungsbeschränkungen abgegeben worden ist. Bei mehrstufigen Subventionierungen, bei denen die Ware von der Subventionsvergabestelle aus nacheinander an mehrere Personen gelangt, könnte es ohne die vorgesehene Regelung zweifelhaft sein, ob auch die

Zwischenhändler bei einem Weiterverkauf entgegen der Verwendungsbeschränkung zur Herausgabe der erlangten Subventionsvorteile verpflichtet sind (vgl. BVerwG NJW 1969, S. 809). Der § 6 stellt dies ausdrücklich klar, weil die Rückgabepflicht für die in § 4 aufgestellte Offenbarungspflicht von Bedeutung ist, deren Verletzung wiederum in § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. d. F. des Artikels 1 mit Strafe bedroht ist.

Die Regelung über den Umfang der Herausgabepflicht lehnt sich an die des § 44 Abs. 2 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (Drucksache 7/910) an.

Die Regelung des Absatzes 3 berücksichtigt, daß bei einer Zuwiderhandlung gegen eine Verwendungsbeschränkung u. U. andere Verpflichtungen eintreten, die z. B. in Vereinbarungen zwischen Subventionsvergabestelle und Subventionsempfänger begründet sein können.

Zu § 7

Die Wirksamkeit von Strafvorschriften einschließlich ihrer generalpräventiven Wirkung hängt weitgehend von dem Ausmaß der Wahrscheinlichkeit ab, daß die strafrechtlich erfaßten Verhaltensweisen zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen.

Da sich die Fälle des Subventionsbetruges nicht vor den Augen der Öffentlichkeit abspielen, werden sie in der Regel nur den in die Subventionsvergabe eingeschalteten Stellen und Personen oder anderen Behörden bekannt. Der mit dem neuen Tatbestand erstrebte Strafschutz wäre deshalb von vornherein in Frage gestellt, wenn für diese Stellen und Personen keine Pflicht zur Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden bestünde.

Die Vorschrift begründet deshalb für die in dem Subventionsverfahren mitwirkenden Amtsträger sowie für Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung die Pflicht zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden, wenn sie dienstlich Tatsachen erfahren, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen. Im einzelnen ist die Vorschrift dem § 123 des Entwurfs einer Abgabeordnung (Drucksache 7/79) nachgebildet, der im wesentlichen dem bereits geltenden § 189 AO entspricht. Da der Tatbestand des Subventionsbetruges vielfach noch sozialschädlichere Verhaltensweisen erfaßt als der Tatbestand eines Steuervergehens, wäre es unangemessen, auf die hier vorgesehene Pflicht zur Mitteilung zu verzichten.

Durch die vorgeschlagene Regelung werden die genannten Personen und Stellen nicht belastet. Die Mitteilungspflicht setzt erst ein, wenn die Wahrscheinlichkeit, also nicht schon die Möglichkeit besteht, daß ein Subventionsbetrug vorliegt. Eine Pflicht zur Überprüfung aller Vergabeverfahren, ob die Möglichkeit eines Subventionsbetruges gegeben ist, besteht danach nicht. Die Frage, ob der Verdacht eines Subventionsbetruges zu bejahen ist, bereitet zudem keine großen Schwierigkeiten, weil dieser Tatbestand lediglich ein subventionsunehrliches

Verhalten hinsichtlich subventionserheblicher Tatsachen voraussetzt. Durch die Mitteilungspflicht wird danach die Tätigkeit der genannten Personen und Stellen nicht erschwert.

Gegen die vorgeschlagene Regelung kann auch nicht in die Waagschale geworfen werden, sie werde das Vertrauensverhältnis zwischen Antragsteller und Behörde beeinträchtigen. Bei so bedeutsamen Straftaten wie dem Subventionsbetrug hat das Interesse an der Strafverfolgung höheren Rang als ein Vertrauensverhältnis, das im übrigen bei einem unehrlichen Verhalten ohnehin nicht schutzwürdig ist.

Die Frage, ob im Interesse einer wirksameren Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten eine allgemeine Regelung über die Mitteilung von Straftaten innerhalb der Behörden vorgesehen werden sollte, muß zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Die Vorschläge der Kommission hierzu (vgl. Band VII der Tagungsberichte S. 133 ff.) konnten aus zeitlichen Gründen noch nicht für die Arbeiten an dem vorliegenden Entwurf ausgewertet werden.

Zu § 8

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 9

Da die in Artikel 2 vorgesehene Regelung in Form eines besonderen Gesetzes in Kraft gesetzt werden soll, ist es zweckmäßig, den Zeitpunkt des Inkrafttretens in dem besonderen Gesetz zu bestimmen. Im Hinblick auf die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen soll das Gesetz bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Artikel 3 — Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Die Änderung des § 138 Abs. 2 BGB, der den Wucher als einen Unterfall des sittenwidrigen Geschäfts nennt und ihn in Anlehnung an die §§ 302 a, 302 e StGB beschreibt, ist wegen der Neufassung des Wuchertatbestandes in § 302 a StGB i. d. F. des Artikels 1 des Entwurfs notwendig. Im Interesse der Klarheit und Einheitlichkeit der Rechtsordnung soll eine verschiedenartige Abgrenzung des strafrechtlichen und des zivilrechtlichen Wuchertatbestandes vermieden werden.

Allerdings erscheint es nicht geboten, auch die Leistungen, für die wucherische Vermögensvorteile versprochen oder gewährt werden, wie im strafrechtlichen Wuchertatbestand durch Hervorhebung der Wohnungsvermietung, Kreditgewährung sowie der Vermittlung dieser Leistungen im einzelnen zu umschreiben. Auch im geltenden Recht erwähnt der § 138 Abs. 2 BGB nur schlechthin die Leistung, während in strafrechtlicher Hinsicht dem Kreditwucher in § 302 a der Sachwucher in § 302 e StGB gegenübergestellt ist.

Zu Artikel 4 — Änderung des Handelsgesetzbuches

Der Regierungsentwurf eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 41 EGAO 1974, Drucksache 7/261) sieht Änderungen der handelsrechtlichen Buchführungsvorschriften vor, um bei der Buchführung neuzeitliche technische Verfahren wie die automatische Datenverarbeitung anwenden zu können. Unabhängig davon scheinen weitere Änderungen der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Handelsbücher zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erforderlich, um potentiellen Wirtschaftstätern schon im Vorfeld des Strafrechts entgegenzutreten.

Die Kommission hat u. a. Vorschläge für solche Regelungen erarbeitet. Auf dem Gebiet der handelsrechtlichen Buchführung kommen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität insoweit die Festlegung von Fristen für die Aufstellung von Jahresbilanzen (Nummer 1), die Verpflichtung zur Datumsangabe bei Unterzeichnung der Jahresbilanz (Nummer 2) und die Verpflichtung der sogenannten Sollkaufleute zur kaufmännischen Buchführung (Nummer 3) in Betracht.

Der vorbeugenden Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität soll auch die Einführung des Konkursgrundes der Überschuldung für bestimmte Personengesellschaften dienen. Die Nummern 4 und 5 sehen eine entsprechende Antragspflicht und Sanktionen für die Verletzung dieser Pflicht vor.

Zu den Vorschriften ist im einzelnen zu bemerken:

Zu Nummer 1 — § 39 Abs. 2 HGB —

In dem bisherigen § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „und die Bilanz“ gestrichen (Buchstabe a). Hierdurch bleibt es für die Aufstellung des Inventars bei der bisherigen Regelung. Eine nähere Bestimmung, bis zu welchem Zeitpunkt das Inventar aufzustellen ist, erscheint nicht erforderlich. Es ergibt sich bereits aus der Natur des Inventars, daß es in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Bilanzstichtag aufgestellt werden muß.

Der neue Satz 3 von § 39 Abs. 2 bestimmt die Frist für die Bilanzaufstellung eindeutiger als es in § 39 Abs. 2 Satz 2 des geltenden Rechts der Fall ist (Buchstabe b).

Das geltende Recht kennt für bestimmte Unternehmensrechtsformen (z. B. § 148 AktG, § 41 Abs. 2 und 3 GmbH, mittelbar auch in § 33 Abs. 3 GenG) und für Unternehmen von einer bestimmten Größe an (§ 5 Abs. 1 PublizitätsG) bereits gesetzlich vorgeschriebene, in einigen Fällen aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung verlängerbare Fristen für die Bilanzaufstellung. Aus diesen Fristen, die nur in besonderen Fällen über sechs Monate hinausreichen, wird weitgehend gefolgert, daß die Bilanz in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr auch dann aufzustellen ist, wenn eine bestimmte Frist nicht vorgeschrieben ist. Es erscheint aber erforderlich, für die Fälle, in denen nicht im Gesetz selbst oder aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung eine andere Frist bestimmt ist, eine Frist auf die Bilanzaufstellung

gesetzlich festzusetzen, weil die Praxis der dargelegten Rechtsauffassung häufig nicht folgt. Es wäre zwar wünschenswert, diese Frist mit höchstens sechs Monaten anzusetzen, um sicherzustellen, daß sich der zur Buchführung Verpflichtete in möglichst kurzer Zeit nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Überblick über seine Vermögenslage verschafft, daß er dadurch rechtzeitig Anhaltspunkte für eine eventuelle Überschuldung gewinnt und daß deshalb die Bilanzen im Falle des Konkurses seltener nachträglich aufgestellt werden müssen. In der Praxis dürften aber — insbesondere für Buchführungspflichtige, für die bisher eine Frist zur Bilanzaufstellung gesetzlich nicht vorgesehen war — häufig Schwierigkeiten bestehen, die Bilanz innerhalb einer Sechsmonatsfrist aufzustellen. Diese Schwierigkeiten ergeben sich nicht zuletzt daraus, daß diese Buchführungspflichtigen bei der Aufstellung der Bilanz weitgehend auf die Hilfe Dritter angewiesen sind. Mit Rücksicht darauf erscheint es vertretbar, für die Bilanzaufstellung eine Frist von längstens neun Monaten vorzusehen. Wenn allerdings Anhaltspunkte für eine Krisensituation des Unternehmens, etwa für eine Überschuldung, bestehen, wird schon nach geltendem Recht angenommen, daß eine Bilanz alsbald aufzustellen ist, weil nur dies der Pflicht zur Bilanzaufstellung innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit genügt. Da dieser Grundsatz beibehalten bleibt, wird es auch in Zukunft nicht in jedem Fall möglich sein, die Neunmonatsfrist voll auszunutzen.

Zu Nummer 2 — § 41 HGB

Ob eine Bilanz schon nach geltendem Recht nur dann ausreichend unterzeichnet ist, wenn die Unterschrift mit einer Datumsangabe versehen ist, ist zweifelhaft. Durch die Neufassung soll erreicht werden, daß der Tag der Unterzeichnung des Inventars und der Bilanz noch nachträglich festgestellt und dadurch geprüft werden kann, wann die Aufstellung dieser Unterlagen erfolgt ist.

Zu Nummer 3 — § 47 b HGB

Nach geltendem Recht sind die Vorschriften des Abschnitts des Handelsgesetzbuches über die Handelsbücher nur auf Kaufleute anzuwenden. Wer ein handwerkliches oder sonstiges gewerbliches Unternehmen betreibt, dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist aber, sofern er nicht die Voraussetzungen des § 1 HGB erfüllt, kein Kaufmann, solange die Firma des Unternehmens nicht in das Handelsregister eingetragen ist. Ein solcher sogenannter Sollkaufmann ist allerdings verpflichtet, die Eintragung seines Unternehmens in das Handelsregister herbeizuführen. Erst nach der Eintragung gelten auch für ihn die Buchführungsvorschriften des Handelsgesetzbuches.

Es erscheint unter wirtschaftsstrafrechtlichen Gesichtspunkten ungerechtfertigt, die Buchführungspflicht der Sollkaufleute von ihrem Willen, das heißt, von der Stellung eines Eintragungsantrages, abhängig zu machen, obwohl die Art und der Umfang ihres Geschäftsbetriebes die Führung von Büchern erfordern. Es wurde deshalb erwogen, Sollkaufleute

durch die Androhung von Geldbußen zur Stellung des Eintragungsantrages zu veranlassen. Dagegen spricht aber, daß potentielle Wirtschaftsstraftäter auch bei der Verhängung von Geldbußen eine solche Antragsstellung erheblich verzögern können.

Um Sollkaufleute zur Führung von Büchern zu verpflichten, erscheint es nicht erforderlich, sie in jeder Beziehung unabhängig von der Eintragung wie Kaufleute zu behandeln. Es genügt insoweit vielmehr, auf diesen Personenkreis die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Buches des Handelsgesetzbuches schon vor der Eintragung in das Handelsregister anzuwenden.

Nach dem neuen § 47 b sollen die Buchführungsvorschriften für Sollkaufleute von dem Zeitpunkt an gelten, in dem sie verpflichtet sind, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen. Denn von diesem Zeitpunkt an erfordert ihr Geschäftsbetrieb eine Buchführung.

Zu Nummer 4 — §§ 130 a, 130 b HGB

Über das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft und einer Kommanditgesellschaft, bei denen keiner der persönlich haftenden Gesellschafter eine natürliche Person ist, soll das Konkursverfahren nach der in Artikel 5 Nummer 2 vorgesehenen Ergänzung der Konkursordnung aus den dazu angegebenen Gründen auch im Falle der Überschuldung stattfinden. Der in das Handelsgesetzbuch einzufügende § 130 a HGB sieht die erforderlichen Folgeänderungen vor.

Absatz 1 soll die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter zum Konkursantrag bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung verpflichten. Die Regelung entspricht den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften (§ 92 Abs. 2 AktG, § 64 Abs. 1 GmbHG, der durch § 74 Abs. 2 E GmbHG für die Konkursantragspflicht bei Überschuldung geändert werden soll). Der Kreis der verpflichteten Personen deckt sich mit dem im neuen § 210 Abs. 3 Satz 1 KO umschriebenen Personenkreis. (Für mehrstöckige Konstruktionen siehe Absatz 4.)

Absatz 2 sieht ein Zahlungsverbot nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vor. Auch diese Regelung ist aus den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften übernommen worden (§ 92 Abs. 3 AktG, § 64 Abs. 2 GmbHG, § 74 Abs. 3 E GmbHG).

Die in Absatz 3 Satz 1 und 2 vorgesehene Schadensersatzpflicht entspricht § 93 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 6 AktG, § 64 Abs. 2 GmbHG, § 75 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 4 E GmbHG. Satz 3 soll klarstellen, daß die Haftung nicht im voraus durch Vereinbarung mit den Gesellschaftern zum Nachteil der Gesellschaft und damit mittelbar auch ihrer Gläubiger abgemildert oder gar ausgeschlossen werden kann. Satz 4 soll sicherstellen, daß die Gesellschaft ihres Ersatzanspruchs nicht durch nachträglichen Verzicht oder Vergleich oder durch Berufung auf einen anweisenden Gesellschafterbeschuß verlustig gehen kann (vgl. § 93 Abs. 5 Satz 3 AktG, § 64 Abs. 2 Satz 3, § 43 Abs. 3 Satz 2

und 3, § 9 Abs. 2 Satz 1 GmbHG). Nach Satz 5 soll ein Zwangsvergleich oder ein im Vergleichsverfahren geschlossener Vergleich allerdings für und gegen die Forderung der Gesellschaft wirken; denn wenn ein Ersatzpflichtiger eine allgemeine Bereinigung seiner Schulden vornimmt, soll nicht ein Schuldverhältnis ausgenommen werden (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 GmbHG). Satz 6 regelt die Verjährung der Ansprüche der Gesellschaft in gleicher Weise wie § 93 Abs. 6 AktG, § 64 Abs. 2, § 43 Abs. 4 GmbHG, § 75 Abs. 8 E GmbHG.

Absatz 4 soll die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Regelungen auch auf zwei- und mehrstöckige Konstruktionen erstrecken.

Die Strafvorschrift des § 130 b HGB entspricht § 401 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 AktG, § 84 GmbHG, § 294 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 E GmbHG.

Zu Nummer 5 — § 177 a HGB

Die in den §§ 130 a und 130 b HGB für die offene Handelsgesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, vorgesehenen Vorschriften sollen für die Kommanditgesellschaft schon dann gelten, wenn keiner der persönlich haftenden Gesellschafter eine natürliche Person ist. Da die Haftung der Kommanditisten auf den Betrag ihrer Einlage beschränkt ist, soll es nicht darauf ankommen, ob Sie natürliche oder juristische Personen sind.

Zu Artikel 5 — Änderung der Konkursordnung

Zu Nummer 1 — §§ 175, 197 KO

In den Strafvorschriften der §§ 283 und 283 a StGB i. d. F. des Artikels 1, welche die bisherigen Strafvorschriften der Konkursordnung ersetzen sollen, ist die tatbestandliche Trennung zwischen einfachem und betrügerischen Bankrott aufgegeben. § 283 a StGB i. d. F. des Artikels 1 sieht nur einen Strafrahmen für besonders schwere Fälle vor. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, in § 175 Nr. 2, 3 und § 197 Abs. 1 an die Stelle des betrügerischen Bankrotts den schweren Bankrott treten zu lassen. Der Entwurf sieht daher vor, daß künftig die in den genannten Vorschriften bezeichneten Folgen dann eintreten sollen, wenn gegen den Gemeinschuldner ein gerichtliches Verfahren wegen Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283 a StGB i. d. F. des Artikels 1 eingeleitet ist oder wenn er wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt ist. Dadurch werden die Fälle erfaßt, in denen der Vorsatz des Täters sowohl die Bankrotthandlung als auch das Vorliegen oder das Herbeiführen einer Krise umfaßt, also Fälle, in denen der Täter ein schwerer Schuldvorwurf trifft.

Zu Nummer 2 — § 209 KO

Über das Gesellschaftsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) und einer Kommanditgesellschaft (KG) findet ein selbständiges Konkursverfahren nach geltendem Recht nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit statt (§ 209 Abs. 1 KO). Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist demgegenüber Konkursgrund nicht nur die Zahlungsunfähigkeit, sondern auch die Überschuldung

(§ 207 Abs. 1, § 209 Abs. 1 Satz 2 KO, § 63 Abs. 1 GmbHG, § 34 Nr. 1 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum GmbH-Gesetz, Drucksache 7/253). Haftet bei einer OHG oder einer KG keine natürliche Person für die Gesellschaftsverbindlichkeiten (Hauptanwendungsfall in der Praxis: GmbH & Co KG), so steht den Gläubigern der Gesellschaft ähnlich wie bei Kapitalgesellschaften letztlich auch nur ein beschränktes Haftungsvermögen gegenüber. Bei diesen besonderen Ausgestaltungen der OHG und KG ist es daher zur Verbesserung des Schutzes ihrer Gläubiger geboten, den Konkurs der Gesellschaft wie bei den Kapitalgesellschaften nicht nur bei Zahlungsunfähigkeit, sondern auch bei Überschuldung eintreten zu lassen. § 209 Abs. 1 Satz 3 KO soll daher entsprechend ergänzt werden.

Zu Nummer 3 — § 210 KO

Buchstabe a)

§ 210 Abs. 2 Satz 1 KO soll entsprechend dem Zweck der bisherigen Regelung um die neu in § 209 Abs. 1 Satz 3 KO geregelten Fälle erweitert werden. Hat eine OHG oder eine KG mehrere persönlich haftende Gesellschafter, die keine natürlichen Personen sind, so soll der Antrag auf Konkurseröffnung, sofern er nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern gestellt wird, nur zulässig sein, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung glaubhaft gemacht wird.

Buchstabe b)

Der in § 210 KO neu anzufügende Absatz 3 verweist für die OHG und KG der bezeichneten Art bezüglich des Antragsrechts einzelner Mitglieder der zur Vertretung befugten Organe und vertretungsberechtigten Gesellschafter der zur Vertretung der Gesellschaft (OHG oder KG) ermächtigten Gesellschafter (vgl. § 125 Abs. 1 HGB) auf § 208 Abs. 2 und § 210 Abs. 2 KO. Wird bei einer OHG oder KG der bezeichneten Art, bei der persönlich haftender Gesellschafter eine GmbH oder andere juristische Person ist, der Konkursantrag nicht von allen Geschäftsführern oder Mitgliedern eines anderen zur Vertretung befugten Organs gestellt, so soll der Antrag nur zulässig sein, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung glaubhaft gemacht wird. Ist persönlich haftender Gesellschafter der OHG oder KG, soweit dies rechtlich zulässig ist, wiederum eine OHG oder KG, so soll diese Glaubhaftmachung gleichfalls erforderlich sein, wenn nicht alle vertretungsberechtigten Gesellschafter der letztgenannten Gesellschaften den Antrag stellen. Sinngemäß soll dies nach Satz 2 bei mehrstöckigen Konstruktionen für die Anträge der natürlichen Personen gelten, welche die Gesellschaft letztlich als Mitglieder eines zur Vertretung befugten Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigte Gesellschafter einer anderen Gesellschaft vertreten.

Zu Nummer 4

Die Aufhebung des Dritten Buches ergibt sich aus der Einstellung der Konkursstraftaten in das Strafgesetzbuch (vgl. Artikel 1 Nr. 5).

Zu Artikel 6 — Bezeichnung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln als Subventionen

In diesem Artikel werden in den Bundesgesetzen die Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die der Förderung der Wirtschaft, der Forschung oder einer Bildungseinrichtung oder sonstigen kulturellen Einrichtung dienen, als Subventionen im Sinne des § 264 StGB i. d. F. des Artikels 1 bezeichnet, soweit dies nach der Art der Leistung und den Grundsätzen, die in der Begründung des § 264 StGB dargelegt sind, angezeigt ist. Dabei wird in die Gesetze jeweils eine besondere Vorschrift mit der Überschrift „Anwendung der Strafvorschrift über den Subventionsbetrug“ aufgenommen, um damit deutlich sichtbar zu machen, daß die Vergabe dieser Leistungen strafrechtlich besonders geschützt ist.

Zu den unter den Nummern 5 und 8 bei der Investitionszulage zusätzlich vorgesehenen Regelungen wird ergänzend folgendes bemerkt: Da die Gewährung der Investitionszulage von den Finanzbehörden verwaltet wird, die auch für die Gewährung von indirekten Subventionen auf dem betreffenden Gebiet in Form von Steuervergünstigungen zuständig sind, erscheint es sachgerecht, für die Verfolgung des Subventionsbetruges — und entsprechend den Vorschriften der Reichsabgabenordnung auch für die Verfolgung einer Begünstigung (§ 391 Abs. 1 Nr. 3 AO) — die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten für entsprechend anwendbar zu erklären. Dies hat zur Folge, daß das Finanzamt bei dem Verdacht einer solchen Straftat den Sachverhalt ermittelt und daß es in den Grenzen des § 433 Abs. 1 und der §§ 435, 436 des Ermittlungsverfahren selbständig durchführt, wenn die Tat keine anderen Strafgesetze verletzt.

Zu Artikel 7 — Änderung weiterer Gesetze

Zu Nummer 1 — § 74 c GVG

Die durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1513) eingefügte Vorschrift des § 74 c GVG ermöglicht es, bestimmte Strafsachen, die ihrer Natur nach oder doch in ihrer überwiegenden Erscheinungsform zu den „Wirtschaftsstrafsachen“ gehören, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen. Eine derartige Zuständigkeitskonzentration trägt zu einer intensiveren Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bei, indem die Entscheidung bei schweren Wirtschaftsdelikten in die Hände erfahrener Richter einer Wirtschaftsstrafkammer gelegt wird. Im Hinblick hierauf erscheint es angezeigt, die Konzentrationsmöglichkeit des § 74 c Abs. 1 GVG auf die Delikte des Subventionsbetruges und des Kreditbetruges auszudehnen, die nach Artikel 1 Nr. 2 und 4 dieses Entwurfs neu in das Strafgesetzbuch eingefügt werden sollen. Eine entsprechende Regelung enthält die vorgeschlagene Nummer 5. In diese Regelung werden auch die Tat-

bestände des Bankrotts, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünstigung aufgenommen, die bisher in der Nummer 1 enthalten waren. Da der Fünfzehnte Abschnitt der Vergleichsordnung aufgehoben wird, ist die bisherige Nummer 1 insgesamt aufzuheben.

Bei allen Delikten der vorgeschlagenen Nummer 5 handelt es sich um typische Wirtschaftsstrafsachen, die hinsichtlich der Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer einer Einschränkung, wie sie in § 74 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GVG für bestimmte allgemeine Straftaten vorgesehen ist, nicht bedürfen. Das zu den Konkursstrafataten gehörende Delikt der Verletzung der Buchführungspflicht muß wegen seiner niedrigen Strafdrohung von der Konzentrationsmöglichkeit des § 74 c GVG ausgenommen bleiben.

Zu Nummer 2 — Vergleichsordnung

Buchstaben a bis c

Die Änderung der genannten Vorschriften ist eine Folge der Neugestaltung der Konkursstrafataten (§§ 283 ff. StGB i. d. F. des Artikels 1), in denen die tatbestandliche Trennung zwischen einfachem und betrügerischem Bankrott aufgegeben ist. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 wird verwiesen.

Buchstabe d

Die §§ 122 und 123 werden ersatzlos gestrichen. § 122, der sich mit der Geltendmachung erdichteter Forderungen in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren befaßt, ist — ebenso wie § 242 Abs. 1 Nr. 2 KO — entbehrlich, da das Verhalten regelmäßig wegen Betrugs oder Betrugsversuchs strafbar ist (vgl. auch die Begründung zu § 283 d StGB i. d. F. des Artikels 1). Auf § 123 kann — ebenso wie auf § 243 KO — verzichtet werden, da die Tatbestände über Stimmenkauf nach den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis keine Bedeutung erlangt haben (vgl. die Einleitung zu Artikel 1 Nr. 5).

Buchstabe e

Die Änderung ist eine Folge der Streichung des Fünfzehnten Abschnitts durch Buchstabe d).

Zu Nummer 3 — §§ 34 c, 57 GewO

Es handelt sich nur um redaktionelle Änderungen (vgl. Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 7 Nr. 2 d).

Zu Nummer 4 — § 160 GenG

Bei der Novellierung des GenG durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1451) sind zwei Lücken im GenG entstanden, deren baldige Schließung im Interesse des Schutzes des Rechtsverkehrs geboten ist:

a) In § 25 a GenG ist — entsprechend § 80 des Aktiengesetzes und § 35 a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haf-

tung — für die Genossenschaften die Verpflichtung aufgenommen worden, auf Geschäftsbriefen bestimmte Angaben über Vorstand, Aufsichtsrat und Genossenschaftsregister zu machen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung kann durch das Registergericht nicht erzwungen werden, da das GenG insoweit keine Sanktion vorsieht.

b) Der neugefaßte § 42 Abs. 1 GenG eröffnet den Genossenschaften die Möglichkeit, Prokura zu erteilen. Aus der Verweisung auf § 53 des Handelsgesetzbuches ergibt sich für Vorstandsmitglieder und Liquidatoren die Verpflichtung, die Erteilung und das Erlöschen der Prokura zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Auch hinsichtlich dieser Verpflichtung fehlt eine gesetzliche Grundlage für Sanktionen im Falle von Verstößen.

Der Entwurf erstreckt die Sanktionsregelung in § 160 Abs. 1 GenG auf diese beiden Tatbestände.

Zu Artikel 8 — Schlußvorschriften

Zu § 1 — Verweisungen

Der § 1 sorgt dafür, daß bei einer Verweisung auf die durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften an die Stelle der bisherigen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften des neuen Rechts treten.

Zu § 2 — Verurteilung wegen betrügerischen Bankrotts nach bisherigem Recht

Die Vorschrift berücksichtigt, daß einzelne Regelungen dieses Gesetzentwurfs an die Verurteilung wegen Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283 a des Strafgesetzbuchs Rechtsfolgen anknüpfen (vgl. z. B. § 175 Nr. 2, 3, § 197 Abs. 1 der Konkursordnung i. d. F. des Artikels 5; § 17 Nr. 3; § 79 Nr. 2, § 88 Abs. 1 der Vergleichsordnung i. d. F. des Artikels 7 Nr. 2). Dabei muß auch eine Verurteilung wegen einer Konkursstrafat nach bisherigem Recht berücksichtigt werden, die dem Schweregrad nach der Verurteilung wegen Bankrotts nach § 283 Abs. 1 bis 3, § 283 a des Strafgesetzbuchs gleichsteht. Dies könnte bereits der allgemeinen Regelung des § 1 entnommen werden. Es dient aber der Klarstellung, wenn ausdrücklich bestimmt wird, daß der Verurteilung wegen § 283 Abs. 1 bis 3, § 283 a des Strafgesetzbuchs eine solche wegen § 239 der Konkursordnung in der bisherigen Fassung gleichsteht.

Zu § 3 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4 — Inkrafttreten

Die mit dem Entwurf erstrebten strafrechtlichen Verbesserungen sollten möglichst bald nach seiner Verkündung wirksam werden. Die Vorschrift sieht daher vor, daß das Gesetz am Ersten des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft tritt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 264 Abs. 1 StGB)**

- a) In § 264 Abs. 1 Nr. 2 ist vor dem Wort „Stelle“ das Wort „Behörde,“ einzufügen.

Begründung

In Absatz 1 Nr. 1 ist neben „Stelle“ und „Person“ auch die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde genannt. Die Begehungsform der Nummer 2 soll auch dieser Behörde gegenüber erfaßt werden. Dies soll durch den Vorschlag klargestellt werden.

- b) In § 264 Abs. 1 Nr. 2 sind nach dem Wort „läßt“ die Worte „und dies für ihn oder einen anderen vorteilhaft ist,“ einzufügen.

Begründung

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die in Absatz 1 Nr. 1 gemachte grundsätzliche Einschränkung nicht auch für den Tatbestand der Nummer 2 gelten soll. Im übrigen können durch die Ergänzung unnötige Mitteilungen des Subventionsempfängers an die Subventionsbehörde vermieden werden.

- c) In § 264 Abs. 1 Nr. 3 sind nach dem Wort „gebraucht“ die Worte „und dies für ihn oder einen anderen vorteilhaft ist“ anzufügen.

Begründung

Das Gebrauchmachen von der inhaltlich unrichtigen Bescheinigung sollte ebenfalls nur strafbar sein, wenn es dem Täter oder einem anderen zum Vorteil gereicht.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 264 Abs. 2 StGB)

- a) In § 264 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte „nicht gerechtfertigte Subventionen in großem Ausmaß“ durch die Worte „eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Absätze 1, 4, 6 und 7, in denen ebenfalls von „einer“ Subvention die Rede ist.

- b) In § 264 Abs. 2 Nr. 2 sind die Worte „zu seinem Vorteil“ zu streichen.

Begründung

Auch der Mißbrauch der Befugnisse oder der Stellung als Amtsträger zu fremdem Vorteil ist in der Regel als besonders schwerer Fall einzustufen.

- c) In § 264 Abs. 2 Nr. 4 sind nach dem Wort „Belege“ die Worte „sich oder einem anderen“ einzufügen und die Worte „nicht gerechtfertigte Subventionen erlangt“ durch die Worte „eine nicht gerechtfertigte Subvention verschafft“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an Absatz 2 Nr. 1. Eine unterschiedliche Fassung ist irreführend. Auch bei dem Tatbestandsmerkmal „sich verschaffen“ ist die Entfaltung einer aktiven Tätigkeit nicht erforderlich. Es genügt, daß der Täter das Geld in seinen Besitz oder seine Verfügungsgewalt bringt; die bloße Annahme ist ausreichend (vgl. BGHSt 3, 154).

- d) In § 264 Abs. 2 Nr. 4 ist das Wort „fortgesetzt“ durch das Wort „wiederholt“ zu ersetzen.

Begründung

Die Verwendung des Merkmals „fortgesetzt“, das auf den Begriff der fortgesetzten Handlung hindeutet, würde in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Das Anliegen, mit dem Regelbeispiel den Mehrfachtäter zu erfassen, wird deutlicher, wenn statt des Begriffs „fortgesetzt“ das Merkmal „wiederholt“ verwendet wird.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 264 Abs. 4 StGB)

- a) In § 264 Abs. 4 sind nach dem Wort „bewilligt“ die Worte „gewährt, weitergewährt, in Anspruch genommen“ einzufügen.

Begründung

Die Vergünstigung tätiger Reue und der Anreiz hierzu sollte nicht nur bis zur Bewilligung, sondern in Anpassung in Artikel 2 § 4 Abs. 1 bis zur Auszahlung der Subvention eingeräumt werden. Auch bei § 265 b Abs. 4 i. d. F. des Entwurfs wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Kreditgeber die beantragte Leistung erbringt.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens darauf

hinzuwirken, daß der Begriff „Subventionsvorteil“ im Gesetz definiert oder zumindest durch Anführung von Beispielen näher erläutert wird, damit dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Gebot der Normenklarheit entsprochen und der Praxis die Anwendung des Gesetzes erleichtert wird.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 264 Abs. 5 StGB)

In § 264 Abs. 5 sind die Worte „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „nach Absatz 1“ zu ersetzen.

Begründung

Die Fassung des Entwurfs ist mißverständlich. Sie könnte zu der Auslegung führen, daß Absatz 5 nur anwendbar ist, wenn die Strafe aus Absatz 2 entnommen wird. Es erscheint indessen angebracht, Absatz 5 im Falle vorsätzlicher Begehung auch dann anzuwenden, wenn ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 2 nicht vorliegt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 264 Abs. 6 StGB)

Nach dem Willen der Bundesregierung sollen Subventionen zugunsten der öffentlichen Hand (z. B. an Kommunen) nicht als Subventionen im Sinne des § 264 angesehen werden. Dies soll in § 264 Abs. 6 durch die Bezeichnung „Empfänger außerhalb der öffentlichen Verwaltung“ ausgedrückt werden. Diese Bezeichnung schließt jedoch nicht aus, daß § 264 StGB auch dann nicht anwendbar ist, wenn Subventionen Bediensteten der öffentlichen Verwaltung gewährt werden. Die diesem Personenkreis gewährten Subventionen sollen aber von § 264 erfaßt werden. Die Bundesregierung wird daher gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine entsprechende Klarstellung hinzuwirken.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 264 Abs. 7 StGB)

In § 264 Abs. 7 Nr. 1 sind nach den Worten „auf Grund eines Gesetzes“ die Worte „durch die Verwaltung“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Die Formulierung „auf Grund eines Gesetzes“ deutet nach dem üblichen Sprachgebrauch auf den Erlass von Rechtsverordnungen hin.

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 265 b StGB)

a) § 265 b Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. Verschlechterungen der in den Unterlagen oder Angaben dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Entscheidung über den Antrag erheb-

lich sein können, bei der Vorlage nicht mitteilt.“

Begründung

Anpassung an die Fassung der Nummer 1.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Anwendbarkeit des § 265 b Abs. 2 StGB auch auf solche Handlungen sicherzustellen, durch die das Vorhandensein eines Betriebes oder Unternehmens des Kreditnehmers vorgegäuscht wird.

c) In § 265 b sind die Absätze 3 und 4 umzustellen und demgemäß in Absatz 2 die Worte „des Absatzes 3“ durch die Worte „des Absatzes 4“ zu ersetzen.

Begründung

Die Regelung der tätigen Reue sollte einheitlich — wie in § 264 Abs. 4 i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 — vor den Begriffsbestimmungen erfolgen.

d) § 265 b Abs. 5 ist zu streichen.

Begründung

§ 265 b soll dem Schutz des Kreditwesens und damit in erster Linie der Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und daneben auch dem einzelnen Kreditgeber dienen. Die Anwendung der §§ 247 und 248 a StGB ist mit dieser Konzeption nicht vereinbar.

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 283 StGB)

In § 283 Abs. 5 sind

a) in Nummer 1 die Worte „des Absatzes 1 Nr. 2, 5 und 7“ durch die Worte „des Absatzes 1 Nr. 5 oder 7“ und

b) in Nummer 2 die Worte „Absatz 1 Nr. 2, 5 oder 7“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 5 oder 7“

zu ersetzen.

Begründung

Fahrlässige Bankrotthandlungen sollen auch nach dem Entwurf nur in besonderen Fällen unter Strafe gestellt werden, so z. B. bei Verstößen gegen die gesetzlichen Pflichten zur Buchführung, Bilanzziehung und Aufstellung des Inventars (Absatz 1 Nr. 5 und 7). Dabei handelt es sich um Begehungsweisen, bei denen fahrlässiges Verhalten besonders häufig ist, die zugleich aber im Hinblick auf die Herbeiführung oder Verschärfung der wirtschaftlichen Krise des Unternehmens besonders gefährlich sind. Es würde jedoch die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Unternehmen unangemessen beschränken, wenn z. B. auch der nur fahrlässige Abschluß von Verlustgeschäften, die in der Erwar-

tung einer günstigeren Geschäftsentwicklung getätigt werden, objektiv den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft allerdings nicht mehr genügen, strafrechtlich erfaßt werden könnte, sofern beim Abschluß die drohende oder eingetretene Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit verkannt bzw. durch den Abschluß eine entsprechende Krise herbeigeführt wird. Ebenso erscheint unter den genannten Bedingungen beispielsweise auch die fahrlässige Verwendung übermäßiger Beträge für unwirtschaftliche Ausgaben nicht ohne weiteres strafwürdig und strafbedürftig. Bankrotthandlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sollten daher nur bei vorsätzlicher, nicht aber auch bei fahrlässiger Begehung mit Strafe bedroht werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 302 a StGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß § 302 a Abs. 1 Satz 2 eine Fassung erhält, die gewährleistet, daß von dem Tatbestand des Wuchers nur derjenige erfaßt wird, der selbst das Opfer ausbeutet, also für sich in anstößiger Weise zur Erzielung übermäßigen Gewinns ausnutzt; Täter soll nicht sein, wer für die von ihm erbrachte Leistung eine angemessene Gegenleistung verlangt. Die gegenwärtige Fassung der Additionsklausel schließt nicht aus, daß auch solche Personen Täter sein können, die für die von ihnen erbrachten Leistungen nicht mehr als eine angemessene Gegenleistung fordern oder erhalten.

Artikel 2

Subventionsgesetz

10. Zu § 1 SubvG

a) Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß auch die Empfänger einer Leistung aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft, die als Subvention i. S. des § 264 StGB gilt, Pflichten unterworfen werden, die den in Artikel 2 §§ 4 bis 6 des Entwurfs vorgesehenen Vorschriften entsprechen.

b) § 1 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Für eine Leistung nach Landesrecht, die aus öffentlichen Mitteln erbracht wird, gelten die §§ 4 bis 7 nur, soweit das Landesrecht dies bestimmt.“

Begründung

Die Anwendung der §§ 4 bis 7 auf Subventionen nach Landesrecht kann durch den Bundesgesetzgeber mangels entsprechender Gesetzgebungskompetenz auch nicht in der Weise geregelt werden, daß die Bezeichnung einer Subvention als eine solche i. S. des § 264 StGB durch den Landesgesetzgeber automatisch die Anwendung der §§ 4 bis 7 nach sich zieht.

11. Zu § 2 SubvG

a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten „durch Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

b) In § 2 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Worten „durch Rechtsverordnung“ die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ einzufügen.

Begründung zu a) und b)

Klarstellung im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 2 GG.

12. Zu § 3 SubvG

a) In § 3 Satz 1 sind nach den Worten „durch Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ und in § 3 Satz 2 nach den Worten „durch Rechtsverordnung“ die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 2 GG.

b) In § 3 Satz 1 Nr. 2 sind nach dem Wort „Weise“ die Worte „bei Leistungen nach Bundesrecht“ einzufügen.

Begründung

Für eine entsprechende Regelung für Subventionen nach Landesrecht fehlt dem Bundesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz.

Die vom Bundesminister der Justiz bei der Beratung des Referentenentwurfs mit den Landesjustizverwaltungen vertretene Auffassung, eine ausdrückliche Beschränkung auf Subventionen nach Bundesrecht sei entbehrlich, weil diese Beschränkung „sich von selbst aus der Reichweite der Gesetzgebungskompetenz des Bundes“ ergebe, wird nicht geteilt.

13. Zu § 4 SubvG

In § 4 Abs. 1 Satz 1 sind vor den Worten „einen Subventionsvorteil“ die Worte „eine Subvention oder“ einzufügen.

Begründung

Die in § 264 StGB und in den übrigen Vorschriften des Entwurfs des Subventionsgesetzes zugrunde gelegte Unterscheidung zwischen Subvention und Subventionsvorteil muß auch hier getroffen werden, da Fälle denkbar sind, in denen eine Subvention von einer Person in Anspruch genommen wird, die sie nicht beantragt hat.

14. Zu § 7 SubvG

- a) In § 7 Abs. 1 sind die Worte „Die in dem Subventionsverfahren mitwirkenden Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) sowie“

zu streichen.

Begründung

Er erscheint zu weitgehend, auch einzelne Amtsträger zu erfassen. Der einzelne Amtsträger könnte zudem als verpflichtet angesehen werden, selbst unmittelbar und nicht über den Behördenleiter Strafanzeige zu erstatten.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Anzeigepflicht nach dem Kreis der Pflichten und nach dem Umfang eingeschränkt werden kann. Die Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität — Reform des Wirtschaftsstrafrechts — hatte vorgeschlagen, eine generelle Anzeigepflicht nur für Stellen einzuführen, die speziell mit Prüfungsaufgaben betraut sind, für übrige Behörden nur dann, wenn Anlaß zu nicht unerheblichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen, insbesondere zum Widerruf der Subventionsbewilligung besteht. Zu prüfen sei ferner, ob ein Bagatellbereich aus der Anzeigepflicht ausgeschieden werden könne. Die Kommission ließ sich bei ihrer Empfehlung von der Erwägung leiten, daß eine Anzeigepflicht oft nicht mit den wirtschaftlichen Zielsetzungen in Einklang gebracht werden könne. Unter Umständen würden Unternehmer abgehalten werden, Subventionen zu beantragen, obwohl die Subventionen gerade aus wirtschaftlichen Gründen wünschenswert seien. Diese Erwägungen haben Gewicht.

- c) § 7 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist überflüssig, da in dem Gesetz keine Einschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vorgesehen ist.

Die Vorschrift könnte darüber hinaus zu Umkehrschlüssen hinsichtlich anderer Geheimnisse (z. B. Steuergeheimnis) Anlaß geben.

Artikel 3

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

15. Zu § 138 Abs. 2 BGB

- a) In § 138 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Worten „der Zwangslage,“ die Worte „des Leichtsinns,“ einzufügen.

Begründung

Nach der bisherigen Fassung des § 138 Abs. 2 BGB sind wucherische Geschäfte auch dann nichtig, wenn der Bewucherte leichtsinnig gehandelt hat. Dabei genügt es nach allgemeiner Auffassung, daß er sich sorglos und unüberlegt verhalten und die Tragweite und Folgen seines Tuns nicht bedacht hat. Die Sorglosigkeit braucht auch nur bei dem in Frage stehenden Geschäft und nicht allgemein vorzuliegen.

Solche Fälle sollten auch künftig in § 138 Abs. 2 BGB einbezogen sein. Es sollte kein geringerer Schutz gewährt werden, als er mindestens seit dem Inkrafttreten des BGB besteht.

- b) Zu § 138 Abs. 2 Satz 2 BGB

Das zu Artikel 1 Nr. 6 — § 302 a StGB — (Additionsklausel) Gesagte gilt auch für § 138 Abs. 2 Satz 2 BGB i. d. F. des Artikels 3.

16. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob es angezeigt ist, zur Ergänzung des Schutzes des Kreditsuchenden in die Neugestaltung der zivil- und strafrechtlichen Vorschriften noch Regelungen über die Darlehensvermittlung entsprechend dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung aufzunehmen. Private Kunden bedürfen des Schutzes vor wirtschaftlichen Belastungen, die sich aus einseitig am Interesse des Vermittlers orientierter Gestaltung der Verträge und unlauteren Geschäfts- und Werbepraktiken ergeben.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.** (Artikel 1 § 264 Abs. 1)*Zu a)*

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu b) und c)

Ob die hier vorgeschlagene Einengung des Tatbestandes erforderlich ist, hängt im Rahmen des § 264 Abs. 1 Nr. 2 von dem Umfang der in Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe begründeten Mitteilungspflichten ab. Die Bundesregierung wird hier im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch eine weitere Klärung herbeiführen.

Zu 2. (Artikel 1 § 264 Abs. 2 StGB)

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen zu. Sie weist jedoch darauf hin, daß die Beschreibung der besonders schweren Fälle des Subventionsbetruges im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens mit dem vergleichbaren Tatbestand der Steuerhinterziehung i. d. F. des § 353 des Entwurfs einer Abgabenordnung (BT-Drucksache 7/79) abgestimmt werden sollte.

Zu 3. (Artikel 1 § 264 Abs. 4 StGB)*Zu a)*

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu b)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob der Begriff des „Subventionsvorteils“ gesetzlich näher bestimmt werden kann.

Zu 4. (Artikel 1 § 264 Abs. 5 StGB)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 5. (Artikel 1 § 264 Abs. 6 StGB)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, auf welchem Wege die erbetene Klarstellung vorgenommen werden kann.

Zu 6. (Artikel 1 § 264 Abs. 7 StGB)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu 7. (Artikel 1 § 265 b)*Zu a)*

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen der vorgeschlagenen Änderung zu, den Wortlaut an die Fassung der Nummer 1 anzupassen. Sie hält den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung jedoch insofern für bedenklich, als es nach ihm nicht darauf ankommt, ob die Verschlechterungen für die Entscheidung erheblich sein können, sondern ob den von der Verschlechterung betroffenen wirtschaftlichen Verhältnissen dieses Merkmal zukommt.

Die Bundesregierung schlägt deshalb folgenden Wortlaut vor:

„2. solche Verschlechterungen der in den Unterlagen oder Angaben dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Vorlage nicht mitteilt, die für die Entscheidung über den Antrag erheblich sein können.“

Zu b)

Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens einen Fassungsantrag unterbreiten, der dem Vorschlag des Bundesrates Rechnung trägt.

Zu c)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu d)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu 8. (Artikel 1 § 283)

Die Bundesregierung widerspricht der vorgeschlagenen Änderung.

Die Mehrzahl der in Nummer 2 erfaßten Verhaltensweisen ist bereits nach geltendem Recht auch bei Fahrlässigkeit strafbar, § 240 Abs. 2 KO. Den dagegen teilweise erhobenen Bedenken aus dem Schuldprinzip trägt der Entwurf in ausreichender Weise Rechnung, indem er für die Strafbarkeit über das geltende Recht hinaus die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis der wirtschaftlichen Krise oder ihre vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung verlangt.

Verlust- und Spekulationsgeschäfte, die in Nummer 2 zusätzlich erfaßt werden, können nach Auffassung der Bundesregierung jedenfalls dann nicht anders behandelt werden, wenn sie den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechen.

Zu 9. (Artikel 1 § 302 a StGB)

Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens für § 302 a Abs. 1 Satz 2 StGB eine Fassung vorgeschlagen, die den aufgezeigten Bedenken des Bundesrates gegen die bisherige Fassung Rechnung trägt.

Zu 10. (Artikel 2 § 1 SubvG)*Zu a)*

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß Regelungen wie die §§ 4 bis 6 des Artikels 2 zukünftig auch in entsprechenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts enthalten sind.

Zu b)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Änderung nicht für notwendig, weil auch auf der Grundlage des Regierungsentwurfs die Anwendung der §§ 4 bis 7 des Artikels 2 durch den Landesgesetzgeber — zugleich mit der Bezeichnung als Subvention — bestimmt wird. Die vorgeschlagene Änderung erscheint andererseits bedenklich, weil dann Leistungen nach Landesrecht durch den Landesgesetzgeber als Subventionen i. S. von § 264 StGB bezeichnet werden könnten, ohne daß die für die Anwendung der Strafvorschrift wichtigen Regelungen der §§ 4 bis 7 eingreifen würden. Der vorgeschlagenen Änderung soll jedoch nicht widersprochen werden.

Zu 11. (Artikel 2 § 2 SubvG)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Ergänzungen zu.

Zu 12. (Artikel 2 § 3 SubvG)*Zu a)*

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu b)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagenen Änderungen nicht für notwendig, weil sich die Einschränkung bereits aus der Reichweite der Bundeskompetenz ergibt. Die Bundesregierung widerspricht jedoch dem Vorschlag nicht.

Zu 13. (Artikel 2 § 4 SubvG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 14. (Artikel 2 § 7 SubvG)*Zu a)*

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu b)

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Anzeigepflicht bei dem Verdacht einer Steuerstraftat nach § 189 AO allen Behörden obliegt und daß diese Regelung in § 123 des Entwurfs einer Abgabenordnung (BT-Drucksache 7/79) übernommen ist. Die Bundesregierung wird die vorgeschlagene Änderung sowie die Frage, ob die Anzeigepflicht auch sonst nach dem Kreis der Pflichtigen und nach dem Umfang eingeschränkt werden soll, jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nochmals prüfen.

Zu c)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 15. (§ 138 Abs. 2 BGB)*Zu a)*

Die Bundesregierung hält es für wünschenswert, den Tatbestand des Wuchers im Zivilrecht so zu beschreiben, wie es der Entwurf für das Strafrecht vorsieht. Eine Einschränkung des Schutzes gegenüber dem geltenden Recht ist damit praktisch nicht verbunden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Entwurf über das geltende Recht hinaus nicht nur die Unerfahrenheit, sondern auch den Mangel an Urteilsvermögen und die Willensschwäche schützt. Die von der Rechtsprechung zum Merkmal „Leichtsinn“ entschiedenen Fälle würden von den Merkmalen „Zwangslage“, „Mangel an Urteilsvermögen“ oder „Willensschwäche“ erfaßt werden.

Zu b)

Hier gilt das zu 9. Ausgeführte entsprechend.

Zu 16. (Neuregelungen über die Darlehensvermittlung)

Die Bundesregierung wird der Prüfungsempfehlung des Bundesrates entsprechen.